



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.06.2022

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 80 neue Petitionen erhalten. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 100 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 3 Öffentliche Petitionen. Von den 100 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Petitionen (12 Prozent) im Sinne und 20 (20 Prozent) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 68 Petitionen (68 Prozent) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttisch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	18

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung						
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0
Finanzministerium (FM)	6	0	0	2	4	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	9	0	1	0	8	0
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV)	7	1	0	0	6	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	6	0	1	2	3	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)	53	0	4	14	35	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	8	0	2	1	5	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	10	0	4	1	5	0
	100	1	12	20	67	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/2455**
Rendsburg-Eckernförde
Sonstiges, Berufsausbildung von
Ministern

Der Petent begehrt, dass die Ministerien auch von Menschen ohne Studium besetzt werden müssen. Seiner Ansicht nach müssten die Regierung und damit auch die Ministerien die gesamte Bevölkerung abbilden. Menschen ohne ein Studium seien in den Ministerien aber nicht vertreten und würden somit diskriminiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei erläutert, dass sowohl Beschäftigte als auch Beamtinnen und Beamten des Landes mit unterschiedlichsten Qualifikationen im Landesdienst beschäftigt würden. Die Qualifikationsanforderungen würden sich nach den Anforderungen der jeweiligen Aufgaben von Schulen über Polizei, Justizvollzug, Verwaltung sowie technischen und sozialen Diensten richten, die die Landesverwaltung sowohl in den Ministerien selbst als auch in ihren nachgeordneten Behörden zu erfüllen habe.

Dementsprechend gebe es die Möglichkeit, auch mit wirklichen, technischen oder Verwaltungsausbildungen in der Landesverwaltung tätig zu werden und im Übrigen auch bereits entsprechende Berufsausbildungen beim Land zu absolvieren (https://www.schleswig-holstein.de/DE/LandesregierungThemen/BildungHochschulen/Ausbildung/Ausbildungsberufe/ausbildungsberufe_node.html). Eine Diskriminierung von Personen ohne Studium sei aus Sicht des Landes daher nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung der Staatskanzlei. Das Land Schleswig-Holstein beschäftigt bereits Bürgerinnen und Bürger mit verschiedenen Ausbildungen in den unterschiedlichsten Bereichen der Ministerien. Parlamentarischen Handlungsbedarf sieht der Petitionsausschuss daher gegenwärtig nicht.

Die Minister an der Spitze der verschiedenen Ressorts werden hingegen durch den Ministerpräsidenten ernannt. Die Struktur der Landesregierung folgt dabei den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages der gewählten Regierungsparteien. Es steht jeder Bürgerin und jedem Bürger frei, sich für ein politisches Amt zu bewerben. Ein Studium stellt dafür keine Voraussetzung dar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-19/2093**
Herzogtum Lauenburg
Besoldung, Versorgung, Weihnachtsgeld für Beamte

Der Petent fordert die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes für Beamtinnen und Beamte der höheren Besoldungsgruppen sowie die nachträgliche Leistung der Sonderzahlung für die vergangenen Jahre.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 174 Personen unterstützte Sammelpetition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium erläutert zur Ausgangssituation, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2007 das Sonderzahlungsgesetz aufgrund der angespannten Haushaltslage neu gefasst worden sei. Seitdem setze sich die Sonderzahlung aus einem allgemeinen Betrag und einem Sonderbetrag für Kinder, die im Familienzuschlag berücksichtigt würden, zusammen. Der allgemeine Betrag stehe dabei den Empfängerinnen und Empfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Grundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppen zu. Auch Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst erhielten einen festgelegten Grundbetrag. Besoldungsempfänger mit höheren Besoldungsgruppen als A 10 seien seit 2007 von einer Gewährung des allgemeinen Betrags der Sonderzahlung ausgeschlossen.

Soweit der Petent fordert, die vorher bestehende Regelung zur Sonderzahlung aufgrund der hinreichend stabilisierten Haushaltslage wieder einzuführen, entgegnet das Ministerium, dass die Wiedereinführung einer großzügigeren Sonderzahlungsregelung eine politische Entscheidung sei. Dem der Petition beiliegenden Schreiben der Finanzministerin vom 27. August 2021 seien die finanziellen Wirkungen eines solchen Schrittes der Seite 4 zu entnehmen. Es würden sich gegebenenfalls Mehrausgaben in Milliardenhöhe ergeben. Zugleich wären tiefgehende, für die Bevölkerung deutlich spürbare Einschnitte an vielen anderen Stellen im Landeshaushalt notwendig. Angesichts der extremen Belastungen, die durch die Coronapandemie entstanden seien, scheide eine Anpassung des Sonderzahlungsgesetzes derzeit aus.

Nach Auffassung des Petenten bestehe wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation seit 2015 und der Sonderzahlungsregelungen anderer Länder Handlungsbedarf. Das Finanzministerium verdeutlicht, dass ein Verweis auf die Sonderzahlungsregelungen anderer Bundesländer und des Bundes keine Bedeutung für die Regelungen in Schleswig-Holstein habe, da mit der Föderalismusreform I seit dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Besoldung wieder in der Eigenverantwortung der Länder liege. Bei dem vom Petenten aufgezeigten Ländervergleich zur Besoldung dürfe nicht außer Acht gelassen werden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass in den Bundesländern mit höherer Besoldung auch deutlich höhere Lebenshaltungskosten zu verzeichnen seien und auch finanzstarke Bundesländer mit in den Vergleich einbezogen würden.

Auch weist das Ministerium darauf hin, dass die Sonderzahlung nicht zum geschützten Kernbereich der Alimentation zähle, sondern zur Disposition des Gesetzgebers stehe. Einen Anspruch auf Sonderzahlung sei daher nicht gegeben. Nur die Gesamthöhe müsse den Maßgaben zur Amtsangemessenheit der Besoldung, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt habe, genügen. Wie der Gesetzgeber diese Amtsangemessenheit sicherstelle, bleibe ihm selbst überlassen. Die regelmäßige Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung sei eine Aufgabe des Gesetzgebers und obliege im Streitfall den Gerichten. Die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung werde zudem auch im Zusammenhang mit der Übernahme der linearen Anpassung des nächsten Tarifabschlusses erneut überprüft. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag an seiner 57. Tagung das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein im Jahr 2022 beschlossen hat.

Soweit der Hinweis auf die Entscheidung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holsteins zur Amtsangemessenheit der Besoldung mehrerer Lehrkräfte im Jahr 2007 erfolgt sei, merkt das Finanzministerium an, dass die anhängigen Vorlageverfahren beim Bundesverfassungsgericht zuerst abgewartet werden müssten, um daraus gegebenenfalls erforderliche gesetzliche Korrekturen ableiten zu können. Nichtsdestotrotz habe die Landesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern trotz der angespannten Haushaltslage den Grundstein für eine spürbare Verbesserung der Alimentation gelegt. Hinzu komme neben der zeit- und wirkungsgleichen Übernahme des Tarifabschlusses die zusätzliche Erhöhung der Besoldung um 0,6 Prozent zum 1. Juni 2022. Darüber hinaus werde das veraltete Familienmodell der vierköpfigen Alleinverdienerfamilie zugunsten einer modernen Regelung, die die gesamten Familieneinkünfte berücksichtige, modifiziert. Aufgrund der bereits oben genannten finanziellen Belastung des Landeshaushalts seien weitergehende Regelungen nach Einschätzung des Finanzministeriums derzeit nicht möglich.

Der Petitionsausschuss vermag die als unzureichend kritisierte Ausübung der Kontrolle der Landesregierung nicht festzustellen und verweist auf die Arbeit des Parlaments. Neben den Tätigkeiten der Fachausschüsse bestehen auch die Möglichkeiten der Abgeordneten und Fraktionen, weitere Berichtsanträge zu stellen oder über Kleine Anfragen spezifische Auskünfte zu erhalten. Von diesen Instrumentarien wird regelmäßig Gebrauch gemacht. So war die Wiedereinführung der Zusatzgratifikation – wie vom Petenten angeführt – auch in dieser

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Legislaturperiode bereits mehrfach Gegenstand von parlamentarischen Beratungen und Anträgen, weshalb sich sowohl der Schleswig-Holsteinische Landtag als auch seine Fachausschüsse wiederkehrend damit befassen haben. Ebenso haben den Petitionsausschuss diverse Eingaben zur Wiedereinführung der Sonderzahlung für die höheren Besoldungsgruppen erreicht. Im Rahmen einer öffentlichen Petition hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretern des Finanzministeriums und des damaligen Hauptpetenten durchgeführt. Der Beschluss des Ausschusses sowie die Sitzungsniederschrift zur Anhörung sind auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass die Forderung zur Wiedereinführung der Sonderzahlung auch zukünftig regelmäßig Gegenstand von Diskussionen im parlamentarischen Raum sein wird. Dabei wird die weitere Entwicklung der Haushaltslage, insbesondere auch mit Blick auf die erheblichen, unvorhersehbaren Mehrausgaben durch die Coronapandemie, ein zentrales Element darstellen. Ebenso werden die noch ausstehenden Entscheidungen der laufenden Gerichtsverfahren mit in die Bewertung der Situation einfließen. Insgesamt ist jedoch zu beachten, dass bei der Abwägung im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses nicht immer allen Interessen entsprochen werden kann.

Der Ausschuss kann das Ansinnen des Petenten und seiner Unterstützer nachvollziehen. Ob es zeitnah eine Wiedereinführung der Jahressonderzahlung für die höheren Besoldungsgruppen geben wird, bleibt jedoch dem politischen Diskurs vorbehalten. Dessen Ergebnis kann der Petitionsausschuss nicht vorgreifen.

- 2 **L2126-19/2254**
Brandenburg
Finanzwesen, Steuerverschwendung KoPers

Der Petent bemängelt den Projektverlauf des KoPers-Vorhabens (Kooperation Personaldienste) des Landes Schleswig-Holstein und Hamburg. Das Projekt habe wesentlich länger gedauert und erheblichere Mehrkosten als ursprünglich geplant verursacht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 2 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium erläutert, dass die vorgetragenen Kritikpunkte einer Veröffentlichung des Landesrechnungshofes von 2020 entstammen würden. Die dazugehörigen Antworten der Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses seien dem Umdruck 19/5720 zu entnehmen.

Seit Jahren werde der Finanzausschuss regelmäßig und ausführlich über den Sachstand des Projektes KoPers unterrichtet. Die umfassenden Sachstandsberichte würden als Umdrucke veröffentlicht und im Finanzausschuss beraten. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auf den aktuellen Sachstandsbericht zum digitalen Personalmanagement hin, der als Umdruck 19/6731 über die Internetseite des Landtages einsehbar ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/2398 Flensburg Steuerwesen, Feststellung der Steuervorauszahlung, Bearbei- tung durch das Finanzamt	<p>Im Ergebnis stellt das Finanzministerium fest, dass die vorgetragenen Kritikpunkte bereits entweder durch die Berichterstattungen des Finanzministeriums an den Finanzausschuss oder im Zuge der Beratungen zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofes aufgearbeitet worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass zum Projektstart die Notwendigkeit bestand, die vorhandenen IT-Verfahren zum Personalmanagement durch eine neue Lösung zu ersetzen. Die Startschwierigkeiten des komplexen Verfahrens sind hinlänglich bekannt und werden regelmäßig parlamentarisch aufgearbeitet. Ungeachtet dessen besteht bei allen Beteiligten, inklusive des Landesrechnungshofs, Einvernehmen darüber, dass ein Abbruch des Projektes nicht sinnvoll ist. Eine kostengünstige Alternative zu KoPers ist nicht gegeben.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Höhe der mit den Einkommensteuerbescheiden des Finanzamtes festgesetzten Steuervorauszahlungen. Seiner Auffassung nach seien die Festsetzungen willkürlich vorgenommen worden. Darüber hinaus beschwert er sich über die unverständliche Verwaltungssprache und die Verwendung komplizierter Steuerformulare.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium erläutert zum Hintergrund der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, dass sich die Höhe aufgrund der prognostizierten Steuerschuld unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte ergebe. Für die Prognose würden die Daten aus der letzten Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt. Sobald die Vorauszahlungen im Kalenderjahr mehr als 400 Euro und dadurch mindestens 100 Euro Vorauszahlung pro Quartal ergeben würden, sei nach dem Einkommensteuergesetz eine Vorauszahlung festzusetzen. Die Fälligkeit der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sei ebenfalls im Einkommensteuergesetz festgelegt. Diese seien jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.</p> <p>Zu den im vorliegenden Fall zugrunde gelegten Daten für den Veranlagungszeitraum 2020 erläutert das Finanzministerium, dass zuerst die Einkünfte der Ehegatten errechnet worden seien. Von dieser Gesamtsumme seien neben den bereits geleisteten Einkommensteuern Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 3.800 Euro, Spenden in Höhe von 978 Euro, 159 Euro an Kirchensteuern sowie ein Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 570 Euro abgezogen worden. Für angegebene Handwerkerleistungen seien noch einmal 112 Euro in Abzug gebracht worden. Dazu werde angemerkt, dass Aufwendungen für eine Autoreparatur im Rahmen der Handwerkerleistungen nicht berücksichtigt werden könnten. Auch die angegebenen außergewöhnlichen Belastungen in Höhe von 1.683 Euro würden keine steuerliche Auswirkung haben, da die zumutbare Belas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tungsgrenze nicht überschritten worden sei. Insgesamt sei eine Nachzahlung in Höhe von 504 Euro Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer entstanden.

Da bei den Rentenbezügen der Ehefrau im Rahmen der Auszahlung keine Steuer einbehalten werde, sei die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 2022 erforderlich gewesen. Diese berechne sich auf Basis der prognostizierten Steuerschuld. Von dieser Summe sei bereits der Behinderten-Pauschbetrag in doppelter Höhe abgezogen worden, da dies aufgrund einer Gesetzesänderung ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gesetzlich festgeschrieben sei. Zudem seien die als Sonderausgaben, Spenden oder außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen einbezogen worden. Die Ermäßigung der Steuerlast durch Anrechnung von Handwerkerleistungen könne im Vorauszahlungsverfahren hingegen nicht berücksichtigt werden. Daraus folgend habe der Petent einen Bescheid über die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 und die folgenden Jahre in Höhe von 172 Euro je Quartal zuzüglich Kirchensteuer-Vorauszahlungen erhalten.

Gegen den Steuerbescheid über die Nachzahlung und Festsetzung der Vorauszahlungen habe der Petent Einspruch eingelegt. Die Entscheidung hierzu sei noch ausstehend. Das Finanzministerium gibt dem Petenten gegenüber jedoch zu bedenken, dass er die bereits geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 220 Euro für das erste und zweite Quartal 2020 nicht mit in seiner Berechnung berücksichtigt habe, sodass ohne diese Vorauszahlungen ein entsprechend höherer Betrag zu zahlen gewesen wäre. Die nach Abzug der Lohnsteuer verbleibende Steuer betrage für 2020 somit 724 Euro zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Dem gegenüber seien für 2022 Vorauszahlungsbeträge in Höhe von 688 Euro zuzüglich Kirchensteuer festgesetzt worden.

Das Finanzministerium hat das Vorbringen des Petenten im Rahmen der Fachaufsicht gewürdigt und keine Anhaltspunkte für Zweifel an der rechtlichen Einordnung und Festsetzung der Vorauszahlungen durch das Finanzamt feststellen können.

Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde des Petenten über die Unübersichtlichkeit des Einkommensteuerbescheides und die verwendete Verwaltungssprache nachvollziehen. Im Rahmen seiner Tätigkeit erreichen den Ausschuss zunehmend Petitionen, in denen schwer verständliche Steuerbescheide kritisiert werden. Der Stellungnahme des Ministeriums sind keine Ausführungen zu den Hinweisen des Petenten auf den Umfang der Steuerbescheide sowie die von ihm für fachfremde Adressaten als unverständlich eingestufte Ausdrucksweise zu entnehmen. Aus vergleichbaren Petitionsanliegen ist dem Ausschuss jedoch bekannt, dass seit 2018 ein Projekt auf Bund-Länder-Ebene mit wissenschaftlicher Unterstützung des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache durchgeführt wird, welches sich intensiv mit der Umgestaltung von Erklärungsdruck-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/2400 Pinneberg Finanzwesen, Einführung einer verständlichen Behördensprache	<p>Formularen und Steuerbescheiden beschäftigt. Der Einkommensteuerbescheid soll in diesem Prozess visuell deutlich übersichtlicher gestaltet werden, sodass die Erkennbarkeit von zu zahlenden Beträgen und Vorauszahlungen verbessert wird. Dem Ausschuss ist bewusst, dass dieses Projekt aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Unterlagen noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Jedoch drückt er seine Hoffnung aus, dass gerade die Optimierungen im steuerrechtlichen Bereich in naher Zukunft in der Praxis eingesetzt werden können.</p> <p>Soweit der Petent eine unterbliebene Aufklärung zu seinen offenen Nachfragen moniert, hofft der Ausschuss, dass die aufgezeigten Erklärungen dieses Beschlusses zum besseren Verständnis der Entscheidung des Finanzamtes beitragen. Der Ausschuss kann jedoch nachvollziehen, dass die in den letzten zwei Jahrzehnten im Zusammenhang mit dem Finanzamt gemachten Erfahrungen, bei dem Petenten Vorbehalte gegenüber den dortigen Entscheidungen hervorrufen können. Die Fachaufsichtsbehörde konnte – vorbehaltlich der Bescheidung des Einspruches – jedoch keine Falschrechnungen feststellen. Das kritisierte willkürliche Verhalten des Sachbearbeiters konnte daher nicht bestätigt werden. Grundsätzlich spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die Verwaltung bei Nachfragen von Bürgerinnen und Bürgern diesen eine Beratung und Aufklärung anbietet und gegebenenfalls bei Abwesenheit von zuständigen Sachbearbeitern ein späteres Gesprächsangebot unterbreitet. Insbesondere vor dem dargestellten Hintergrund, dass vermehrt Verständnisprobleme bei den erstellten Steuerbescheiden in der Bevölkerung auftreten und dies bereits als Problem seitens der Verwaltung erkannt worden ist, sollten Nachfragen verständnisvoll behandelt werden.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Finanzministerium sicherzustellen, dass das zuständige Finanzamt von diesem Beschluss Kenntnis erhält.</p> <p>Die Petenten kritisieren die von Behörden verwendete Verwaltungssprache, die für fachfremde Adressaten oft nicht verständlich sei und daher zu Nachteilen für diese führen könne. Anlass ihrer Petition sei eine kostenpflichtige Zahlungsaufforderung durch das Finanzamt gewesen. Die ursprüngliche Festlegung der Zahlungsverpflichtung hätten sie auf dem verklausulierten Steuerbescheid allerdings überhaupt nicht als solche erkannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium erläutert zum Hintergrund der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, dass sich die Höhe aufgrund der prognostizierten Steuerschuld unter Berücksichtigung der gesamten Einkünfte ergebe. Für die Prognose würden die Daten aus der letzten Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sobald die Vorauszahlungen im Kalenderjahr mehr als 400 Euro und dadurch mindestens 100 Euro Vorauszahlung pro Quartal ergebe, sei nach dem Einkommensteuergesetz eine Vorauszahlung festzusetzen. Die Fälligkeit der Einkommensteuer-Vorauszahlungen sei ebenfalls im Einkommensteuergesetz festgelegt. Diese seien jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten.

Für das Verfahren der Petenten bedeute dies konkret, dass für die Berechnung die Besteuerungsgrundlagen die Einkommensteuerveranlagung 2020 als Grundlage herangezogen worden seien. Die Ermäßigung von Handwerkerleistungen in Höhe von 521 Euro sei für das Vorauszahlungsverfahren nicht zu berücksichtigen gewesen. Jedoch seien die ausländische Kapitalerträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen zugrunde gelegt und mit 508 Euro Einkommensteuer berücksichtigt worden. Nach dem Steuerabzug vom Lohn mit der bestehenden Steuerklassenkombination III/V sei ein Jahresvorauszahlungsbetrag in Höhe von 1.002 Euro zuzüglich 27 Euro Solidaritätszuschlag verblieben. Folglich sei zum 10. Dezember 2021 für das Jahr 2021 die Vorauszahlung zur Einkommensteuer in dargestellter Höhe festgesetzt worden. Für das Jahr 2022 und die folgenden Jahre sei die Vorauszahlung auf quartalsmäßige Zahlungen aufgeteilt worden.

Nachdem eine Zahlungsaufforderung an die Petenten ergangen sei, hätten sich diese mit der Bitte um Aufklärung an das Finanzamt gewandt. Daraufhin sei ein Schreiben versandt sowie der Sachverhalt telefonisch erläutert worden. Die Petenten seien darauf hingewiesen worden, dass sie bei erheblichen Abweichungen der zugrunde gelegten Werte aus dem Steuerverfahren 2020 eine Neuberechnung beantragen könnten.

Grundsätzlich weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Eheleute Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Lohnsteuerabzug unterliege, beziehen würden. Die Steuerklassenwahl III/V könne dabei zu Nachzahlungen führen. Um dies zu vermeiden, bestehe die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen. Damit könne eine weitgehende Annäherung an den Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen gemeinsamen Jahressteuerschuld erreicht werden. Hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird erläutert, dass ausländische Kapitalerträge nicht direkt versteuert würden und daher im Rahmen der Vorauszahlungen zu berücksichtigen seien.

Soweit die Petenten vortragen, dass die von den Behörden verwendete Verwaltungssprache oftmals unverständlich und die Festsetzung der Vorauszahlungen sowie die damit verbundene Zahlungsaufforderung für sie aus dem sehr umfangreichen Bescheid nicht ersichtlich geworden sei, weist das Finanzministerium auf einen laufenden Prozess zur Umgestaltung einer Vielzahl von Unterlagen hin. Auf Bund-Länder-Ebene werde mit wissenschaftlicher Unterstützung des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache intensiv daran gearbeitet, Erklärungsvordrucke, Formulare und Steuerbescheide für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher zu gestalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/2425 Rendsburg-Eckernförde	<p>ten. Erste sprachlich überarbeitete Musterschreiben seien bereits fertiggestellt. Auch der Einkommensteuerbescheid solle in diesem Prozess deutlich übersichtlicher gestaltet werden, sodass zu zahlende Beträge und auch Vorauszahlungen leichter erkennbar würden. Aufgrund der Vielzahl der zu ändernden Unterlagen werde dieses Projekt jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Beschwerde der Petenten über die Unübersichtlichkeit des Einkommensteuerbescheides und der verwendeten Verwaltungssprache nachvollziehen. Im Rahmen seiner Tätigkeit erreichen den Ausschuss zunehmend Petitionen, in denen auch eine schwer verständliche Verwaltungssprache kritisiert wird. Daher begrüßt der Ausschuss die seit 2018 bestehende enge Zusammenarbeit auf Bund-Länder-Ebene zur Verbesserung der Finanzverwaltungssprache.</p> <p>Darüber hinaus haben sich auch der Innen- und Rechtsausschuss sowie der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Förderung der Verwendung von bürgerfreundlicher und verständlicher Sprache in der Verwaltung (Drucksache 19/980) beschäftigt. Das Parlament hat dem in der Beschlussempfehlung (Drucksache 19/2241) modifizierten Antrag in seiner 89. Sitzung vom 19. Juni 2020 zugestimmt. Während der Befassung mit der Thematik wurde nicht nur deutlich, dass die Vereinfachung der Sprache der Behörden ein langfristiger Prozess sein wird. Auch ist zu beachten, dass sich die Anforderungen an eine rechtssichere, aber verständliche Sprache von denen an eine einfachere oder leichtere Sprache unterscheiden. Dem Bericht der Staatskanzlei vom 17. Februar 2022 (Umdruck 19/7179) sind die bereits laufenden, umfassenden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung für eine angemessene Sprache in der Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entnehmen. Daneben werden auch die Bestrebungen erläutert, um Vordrucke, Formulare und Anschreiben verständlicher zu gestalten. Alle Drucksachen und Umdrucke können über die Internetseite des Landtages eingesehen werden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die Unannehmlichkeiten der Petenten, die durch den für sie unklaren Steuerbescheid entstanden sind und bedankt sich für ihre Hinweise zu dieser wichtigen Thematik. Er ist zuversichtlich, dass sich die Antworten auf die offenen gebliebenen Fragen aus den zusätzlichen Erklärungen in diesem Beschluss ergeben. Zwar stimmt der Ausschuss den Petenten grundsätzlich zu, dass Handlungsbedarf bestehe. In der Vielzahl der schon laufenden Verbesserungsprozesse erkennt er jedoch, dass die Verwaltung mit dieser Aufgabe bereits begonnen hat. Daher sieht der Ausschuss gegenwärtig keine Notwendigkeit für eine parlamentarische Intervention.</p> <p>Der Petent beanstandet die Gewährung einer Sonderzahlung für aktive Beschäftigte im öffentlichen Dienst anlässlich der Coronapandemie und kritisiert die Zah-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Besoldung, Versorgung,
Coronabonus für Beamte**

lung als ungerechte Behandlung gegenüber anderen Berufsgruppen. Insbesondere müssten Staatsbedienstete ohnehin ihre Arbeitskraft zum Wohle des Staates einsetzen, sodass er kein Verständnis für die geplante Sonderzahlung habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die Tarifbeschäftigten der Länder aufgrund des Tarifvertrages vom 29. November 2021 eine Corona-Sonderzahlung erhalten würden. Für die Beamtinnen und Beamte im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein sei die Rechtsgrundlage für die Sonderzahlung das Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 28. Januar 2022.

Zum Hintergrund dieser Zahlungen erläutert das Finanzministerium, dass die Corona-Sonderzahlung das Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst gewesen sei. Für die Arbeitgeberseite seien die Verhandlungen von der Tarifgemeinschaft der Länder als Arbeitgeberverband durchgeführt worden. In der Tarifgemeinschaft seien 15 Länder organisiert. Die Tarifvertragsparteien hätten sich auf die Gewährung einer steuerfreien Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung der besonderen Belastungen aufgrund der Coronapandemie verständigt. Ihrer Überzeugung nach würden die besonderen Belastungen, denen die Tarifbeschäftigten während der Pandemie bei der Erbringung ihrer Arbeitsbelastung ausgesetzt gewesen seien, die Gewährung einer solchen Sonderzahlung rechtfertigen. Beispielsweise seien Lehrkräfte, Mitarbeiter der Polizei sowie in den Ministerien beschäftigte Menschen, die die Sonderprogramme zur Förderung der Wirtschaft oder das Krisenmanagement des Gesundheitswesens übernommen hätten, besonderen Belastungen ausgesetzt gewesen.

Die Landesregierung habe den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bereits 2019 zugesagt, die Ergebnisse des Tarifabschlusses zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen. Die Übertragung der Ergebnisse des Tarifabschlusses auf die Besoldung sei außerdem notwendig, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation zu erfüllen. Die Gewährung der Sonderzahlung aus Anlass der Pandemie erstreckte sich dabei allerdings wegen ihrer Zielrichtung nur auf die aktiven Beamtinnen und Beamten, da die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger keiner besonderen beruflichen Belastung unterliegen hätten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass nicht nur die aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung auf vielfältige Weise Mehrbelastungen während der Pandemie ausstehen hatten und haben, sondern dass nahezu alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens von den Auswirkungen der Coronapandemie be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/2435 Steinburg Polizei, Entschädigung und Vollstreckungsstundung	<p>troffen sind. Der Ausschuss stimmt daher mit dem Petenten überein, dass es viele Berufsgruppen gibt, die erhebliche Mehrbelastungen zu tragen hatten. Aus diesen Grund hat der Bundesgesetzgeber auch die Möglichkeit der Gewährung einer steuerfreien Sonderzahlung durch den Arbeitgeber von bis zu 1.500 Euro geschaffen. Dabei handelt es sich jedoch um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Diesem obliegt daher auch die Entscheidung darüber, ob eine solche Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt. Der Ausschuss begrüßt, dass den Beschäftigten in der Landesverwaltung durch den Arbeitsgeber ein solcher steuerfreier Zusatzbetrag ausgezahlt werden konnte. Er bedankt sich bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die während der Pandemie außerordentliche Arbeitsleistungen erbringen mussten und damit wesentlich zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens beigetragen haben.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass eine Pfändung gegen ihn zurückgenommen und seinem Antrag auf Stundung einer Forderung der Landeskasse Kiel gegen ihn stattgegeben wird. Daneben bittet er um Unterstützung hinsichtlich der Aufrechnung zweier Forderungen miteinander. Seine Forderung beziehe sich auf eine Entschädigung durch die Polizei aufgrund einer gewaltsamen Türöffnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie Hinweisen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Zum Hintergrund der ausstehenden Forderung gegen den Petenten erläutert das Finanzministerium, dass diese auf Gerichtskosten nebst Vollstreckungskosten beruhe. Die Hauptforderung sei seit dem 13. Juni 2020 fällig. Zum Anspruch des Petenten gegen das Land Schleswig-Holstein aufgrund der polizeilichen Maßnahme könne seitens des Finanzministeriums keine Einschätzung vorgenommen werden. Das Innenministerium teilt hierzu mit, dass der Petent nach der gewaltsamen Türöffnung über seinen Entschädigungsanspruch aufgeklärt und ihm ein entsprechendes Formular ausgehändigt worden sei. Entgegen der Annahme des Petenten werde die eingereichte Entschädigungsforderung jedoch nicht von der Landeskasse bearbeitet, sondern vom Landespolizeiamt. Daher sei eine gegenseitige Aufrechnung der Forderungen nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik über die Bearbeitung seines Stundungsantrags durch die Landeskasse erläutert das Finanzministerium, dass der Petent in seinem ersten Schreiben unter Berufung auf die Coronakrise um Gewährung einer Zahlungsfrist gebeten habe. Die dem Petenten daraufhin übersandten Ratenzahlungsunterlagen habe er zwar fristgerecht zurückgesandt, jedoch die Stundung der Gesamtforderung „bis zum Ende der Abmeldung Hartz“ beantragt. Daraus sei für die Behörde kein konkreter Zeitpunkt erkennbar gewesen, bis wann</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der in Rede stehende Anspruch habe gestundet werden sollen. Diese Information sei aber für eine Ermessensentscheidung, die sämtliche Umstände des Einzelfalles berücksichtigen müsse, erforderlich. Hinzu komme, dass er entgegen der ausdrücklichen Hinweise in den Unterlagen, welche Nachweise zu erbringen seien, keinerlei Nachweise über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigebracht habe. Daher sei die Stundung nicht gewährt worden.

Folglich sei anschließend die zwangsweise Beitreibung der Forderung fortgesetzt worden, bei der fälschlicherweise die förmliche Bescheidung gegenüber dem Petenten unterblieben sei. Auf den erneuten Stundungsantrag des Petenten sei im Dezember 2021 ein förmlicher Bescheid ergangen, der auch bestandskräftig geworden sei. Der daraufhin erfolgte Erlass-, hilfsweise Stundungsantrag sei aufgrund der bereits dargestellten Erwägungen abgelehnt worden. Insbesondere sei dem Petenten versichert worden, dass er eine Immobiliarzwangsvollstreckung nicht zu befürchten habe.

Hinsichtlich der Annahme des Petenten, die zuständige Sachbearbeiterin habe mitgeteilt, sie wolle keine Stundung gewähren, sei nach Auskunft des Finanzministeriums kein Hinweis hierfür in der Akte ersichtlich. Der Ausschuss ergänzt, dass dem der Petition beiliegenden Bescheid der Landeskasse nicht zu entnehmen ist, welche konkreten Erwägungen zu der Entscheidung geführt haben. Der Petent wird darin nur allgemein darauf verwiesen, dass es zwar die Möglichkeit, aber keinen Anspruch auf Gewährung einer Stundung gebe. Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass die gewählte Formulierung in Verbindung mit der ausgebliebenen Begründung aufseiten des Petenten zu dem Eindruck geführt hat, dass hier von der Sachbearbeiterin eine willkürliche Entscheidung getroffen worden ist. Im Rahmen der derzeit laufenden Bund-Länder-Initiative zur Überarbeitung von Schreiben der Finanzverwaltung zur besseren Verständlichkeit sollte darauf geachtet werden, hierfür eine Formulierung zu finden, die Missverständnissen vorbeugt.

Bezüglich der Bitte um Verschiebung oder Aufhebung des Gerichtsvollziehertermins teilt das Finanzministerium mit, dass es sich seinerzeit um die Abnahme der Vermögensauskunft und nicht um die Vornahme einer Pfändung gehandelt habe. Bei diesem Termin sei mit dem Petenten eine Ratenzahlung vereinbart und die erste Rate bereits geleistet worden. Das Finanzministerium ist zuversichtlich, dass die Vereinbarung eingehalten werde und damit die Angelegenheit erledigt sei.

Der Petitionsausschuss kann die existentiellen Sorgen des Petenten nachvollziehen. Aus der ihm vorliegenden Stellungnahme des Finanzministeriums ist jedoch ersichtlich, dass sich die Landeskasse mit dem Anliegen des Petenten auseinandergesetzt und die einzelnen Belange im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt hat. Dem Stundungsantrag sind konkrete Nachweise über die wirtschaftliche und persönliche Situation beizubringen. Dies ist in diesem Fall unterblieben. Zwar ist die Sorge des Petenten vor einer mögli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Ansteckung mit dem Coronavirus verständlich, dies befreit jedoch nicht von der Beibringung notwendiger Nachweise zu einem Antrag. Der Ausschuss unterstreicht auch vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller Stundungsantragstellenden, dass es hinreichende Möglichkeiten gibt, sich durch das Tragen einer geeigneten Maske und der Einhaltung der weiteren Hygiene- und Abstandsregeln größtmöglich zu schützen. Der Ausschuss stellt hinsichtlich der noch offenen Kontenklärung fest, dass die deutsche Rentenversicherung anbietet, diese online vorzunehmen. Auch die Erteilung telefonischer Auskünfte durch die Sachbearbeiter ist möglich. Eine Vermeidung von direktem Kontakt ist somit gegeben. Die rechtzeitige Klärung seiner Rentenansprüche hat der Petent dennoch aus persönlichen Gründen die letzten beiden Jahre nicht vorgenommen. Inwieweit er sich bereits darum bemüht hat, andere Sozialleistungen für den Überbrückungszeitraum zu erhalten, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Der Ausschuss bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht weiter förderlich sein zu können. Er legt ihm nahe, sich im Falle zukünftig möglicherweise nicht leistbarer Ratenzahlungen frühzeitig mit der Landeskasse in Verbindung zu setzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus1 **L2121-19/1501****Pinneberg****Verkehrswesen, Errichtung einer stationären Geschwindigkeitskontrollanlage**

Der Petent setzt sich dafür ein, dass in Quickborn an der Landesstraße 76 in Höhe des Übergangs von der Bahnstraße zum Bahnhofpunkt Ellerau eine dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachungsanlage eingerichtet wird. Diese solle dafür sorgen, dass die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen und zur Unfallvermeidung eingehalten wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Kreis Pinneberg und die Stadt Quickborn sowie die örtliche Polizeidienststelle Quickborn und die Polizeidirektion Bad Segeberg beteiligt.

Zu den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen für die vom Petenten geforderte Geschwindigkeitsüberwachung verweist der Petitionsausschuss auf die entsprechenden Ausführungen des in diesem Verfahren ergangenen Beschlusses vom 23. März 2021.

Hinsichtlich der im Rahmen der Gegenvorstellung durch den Petenten vorgetragene Aspekte bestätigt das Verkehrsministerium, dass im Zeitraum vom 22. bis 28. Juli 2021 eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachung mithilfe eines Geschwindigkeitsmessanhängers in der Landesstraße 76/Bahnstraße durchgeführt worden sei. Dabei seien 64.136 Fahrzeuge erfasst und 2.166 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt worden. Die Überschreitungsquote liege dabei mit 3,37 Prozent im Vergleich deutlich unter den an anderen Messstellen auftretenden Quoten von 10 bis 15 Prozent. Nach Einschätzung des Kreises Pinneberg und der Polizei sei bei den wiederkehrenden Geschwindigkeitskontrollen in der Bahnstraße grundsätzlich ein unauffälliges bis durchschnittliches Niveau an Geschwindigkeitsverstößen festzustellen. Im Hinblick auf den vom Petenten benannten Einzelfall, bei welchem eine Geschwindigkeit von 103 km/h gemessen worden sei, betont das Ministerium, dass dies nicht tolerierbar und der Verkehrsteilnehmer entsprechend sanktioniert worden sei. Erfahrungsgemäß könnten derartige Einzelfälle jedoch auch durch ortsfest aufgestellte Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen nicht vollständig vermieden werden. Ungeachtet dessen seien auch in Zukunft regelmäßige stationäre Geschwindigkeitskontrollen geplant.

Bezüglich der Sicherheit der Verkehrssituation weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass laut der polizeilichen Unfallstatistik in den letzten fünf Jahren lediglich zwei Unfälle auf eine nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen seien. Zudem seien bei der Polizeidienststelle Quickborn in den vergangenen Jahren keine Beschwerden über die Verkehrssituation in der Bahnstraße eingegangen. Nach Einschätzung der Polizei, des Kreises Pinneberg und der Stadt Quickborn

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-19/1809 Segeberg Verkehrswesen, Minderung des Verkehrslärms in Kisdorf	<p>würden weiterhin keine erhöhten Konfliktpotenziale, konkrete Gefährdungen oder Unfallschwerpunkte vorliegen, die eine dauerhafte Verkehrs- beziehungsweise Geschwindigkeitsüberwachung rechtfertigen würden. Das Ministerium stellt fest, dass sich die Verkehrssituation in der Bahnstraße damit im Vergleich zur erstmaligen Befassung mit dem Anliegen des Petenten unverändert darstelle. Die Einrichtung einer dauerhaften Geschwindigkeitskontrollanlage sei daher weder verhältnismäßig- und zweckmäßig, noch erforderlich. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an und kommt im Rahmen der neuerlichen Beratung gegenüber dem Beschluss vom 23. März 2021 zu keinem abweichendem Ergebnis.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent bislang keinen direkten Kontakt zu den örtlich zuständigen Behörden aufgenommen hat. Es steht dem Petenten frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um so beispielsweise gegenüber der zuständigen Gemeinde mögliche anderweitige Maßnahmen zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer anzuregen.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, Maßnahmen zur Verringerung von gesundheitsgefährdendem Verkehrslärm auf der Landesstraße 233 in Kisdorf zu erreichen. Dort würden die Immissionsgrenzwerte der aktuellen Verkehrslärmschutzverordnung an allen betroffenen Wohnobjekten zur Tages- und Nachtzeit überschritten werden. Die Inbetriebnahme von gewerblichen Verteillagern in der Umgebung habe in Kisdorf zu einer erheblichen Zunahme des Durchgangsverkehrs geführt. Eine Steigerung des Verkehrs und damit des Verkehrslärms sei aufgrund einer weiteren Unternehmensansiedelung zu erwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Die Entscheidungsfindung erfolgte auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Erkenntnisse einer am 20. September 2021 erfolgten Ortsbegehung.</p> <p>Zur Bedeutung der Landesstraße 233 stellt das Verkehrsministerium zunächst fest, dass diese als überörtliche Verbindungsstraße mit regionaler Bedeutung eine besondere Bedeutung für die Wirtschaft und insofern auch für die Versorgung der Bevölkerung habe. Sie stelle die kürzeste direkte Verbindung in westliche Richtung dar und sei auch für den Individualverkehr – beispielsweise zum Einkaufen oder zum Arbeiten – eine bedeutende Verbindung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen im Beschluss vom 10. August 2021 dargestellt wurden. Ergänzend dazu führt das Verkehrsministerium nun aus, dass im vorliegenden Fall die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung (Lärm-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen seien. Als Grundlage für die Bewertung der auditiven Wahrnehmung des Verkehrslärms werde hierbei der bewertete Schall-
druckpegel (dB(A)) verwendet. Demnach gelte in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen als Immissionsgrenze 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht. Anders als die vorgenannten Richtlinien, welche bei bereits bestehenden Straßen gelten würden, seien die durch den Petenten angeführten Immissionsgrenzen der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) unmittelbar auf den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen anzuwenden. Ihre in vergleichbaren Gebieten mit 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts deutlich geringeren Grenzwerte seien nach der einschlägigen Rechtsprechung jedoch bei der Prüfung einer Lärmschädigung (oder einer Prüfung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung) als Orientierungswerte zusätzlich heranzuziehen.

Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als zuständiger Straßenbaulastträger die erforderliche Lärmpegelberechnung nunmehr durchgeführt habe. Auch die Bewertung und finale Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Segeberg sowie deren Überprüfung durch den Landesbetrieb als obere Straßenverkehrs- und Fachaufsichtsbehörde sei inzwischen erfolgt. Das Ministerium betont, dass der Landesbetrieb in diesem Zusammenhang ausdrücklich dazu angehalten worden sei, sicherzustellen, dass die Lärmschutzbelange der Wohnbevölkerung im Rahmen der durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu treffenden Ermessenentscheidung hinreichend gewürdigt und die Plausibilität der für die Berechnung maßgeblichen Verkehrsdaten geprüft werden.

Hinsichtlich der nun vorliegenden Lärmpegelberechnung erläutert das Verkehrsministerium, dass diese auf den im Jahr 2021 erhobenen Verkehrszahlen sowie den derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeiten basiere. Die Beurteilungspegel für die berechneten Gebäude hätten dabei tagsüber zwischen 60 und 69 dB(A) sowie nachts zwischen 53 und 60 dB(A) gelegen. Im Vergleich mit den vorab dargestellten Immissionsgrenzen zeige sich, dass die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV eingehalten, die der 16. BImSchV jedoch eindeutig überschritten worden seien.

Sofern der Petent die Absenkung der Geschwindigkeit auf 70 km/h beziehungsweise 50 km/h fordert, betont das Ministerium, dass hiermit nach den vorgenannten Berechnungen die Lärmwerte zwar durchaus zurückgehen würden, jedoch auch weiterhin oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV liegen würden. So sei bei einer Absenkung auf 70 km/h durchschnittlich mit einer Reduzierung von 1,6 dB(A) zu rechnen, während sich die Lärmwerte bei einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um bis zu 3,7 dB(A) verringern würden. Die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV würden hingegen bereits ohne die vom Petenten geforderte Ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/2077 Niedersachsen Verkehrswesen, Elektrifizierung der Bahnstrecke Niebüll– Dagebüll	<p>schwindigkeitsreduzierung eingehalten werden. Das Verkehrsministerium weist ergänzend darauf hin, dass eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 50 km/h zu einer massiven Beeinträchtigung des Verkehrsflusses führen würde und zudem vermehrt Unfälle und Geschwindigkeitsüberschreitungen zu befürchten seien.</p> <p>Aus diesen Gründen lehne die Straßenverkehrsbehörde die vom Petenten geforderte Geschwindigkeitsreduzierung ab. Das Ministerium erläutert, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr als obere Straßenverkehrs- und Fachaufsichtsbehörde die Entscheidung überprüft habe und die straßenverkehrsrechtliche Einschätzung des Kreises teile. Es seien keine Anhaltspunkte für Beanstandungen beziehungsweise Ermessensfehler erkennbar, sodass von einer pflichtgemäßen Ermessensausübung auszugehen sei. Das Verkehrsministerium schließt sich dieser Auffassung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über den Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 233 nachvollziehen. Die Zuständigkeit hierfür liegt jedoch beim Kreis Segeberg. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die untere Straßenverkehrsbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2022 angeordnet hat, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt der Landesstraße 233 in Teilen auf 70 km/h herabzusenken. Er geht davon aus, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden die verkehrliche Situation auch weiterhin im Blick behalten und – sollte dies in Zukunft erforderlich werden – die notwendigen Anpassungen vornehmen.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, die Elektrifizierung der Bahnstrecke Dagebüll–Niebüll zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.</p>
4	L2121-19/2350 Kiel Jobcenter, ausbleibende Unter- stützung für eine alleinerziehenden-	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass das Jobcenter weiterhin Leistungen für ihre Schwiegertochter sowie deren Kinder zahlt. Die Zahlungen unter anderem für die Mietwohnung seien seit August 2021 eingestellt worden, obwohl die Petitionsbegünstigte nach eigenen Angaben dem Jobcenter alle von dort angeforderten Unterlagen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

de Mutter

vorgelegt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Jobcenter beteiligt.

Zur allgemeinen Rechtslage führt das Ministerium aus, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht voraussetzungslos gewährt würden. Grundsätzlich würden erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen diese Leistungen erhalten, sofern und solange sie hilfsbedürftig seien. Dabei gelte für die antragstellende Person eine Mitwirkungspflicht bei der Klärung ihrer Anspruchsberechtigung. Bei einem unvollständigen Antrag sei diese demnach verpflichtet, unvollständige Angaben zu ergänzen oder die für die Prüfung eines Leistungsanspruches erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu würden beispielsweise Nachweise über Einkommen und Vermögen für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit sowie Informationen über die zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen gehören.

Würden die vorliegenden Daten und Unterlagen nicht ausreichen, um den Leistungsanspruch zu klären, würde die antragsstellende Person unter Verweis auf die möglichen Rechtsfolgen einer fehlenden Mitwirkung aufgefordert, den Antrag zu vervollständigen. Sollte der Antrag weiterhin unvollständig bleiben, könne die Behörde die Leistung versagen. Sofern die antragsstellende Person die Mitwirkung nachhole, könne der Leistungsträger die versagten oder entzogenen Sozialleistungen nachträglich erbringen. Voraussetzung hierfür sei, dass alle entscheidungserheblichen Informationen vorliegen würden und die Leistungsvoraussetzungen somit erfüllt seien.

Bezüglich des von der Petentin geschilderten Sachverhaltes habe das zuständige Jobcenter gegenüber dem Ministerium mitgeteilt, dass die Petitionsbegünstigte Termine versäumt habe, in denen der Aufenthalt der Kinder und des (Ex-)Mannes geklärt werden sollten. Darüber hinaus seien widersprüchliche Aussagen zu den Wohnverhältnissen getroffen worden. Daher habe das Jobcenter die Leistungen ab August 2021 eingestellt. Nach einer erneuten Bewertung der Gesamtlage sei der Leistungsanspruch jedoch ab August 2021 bis einschließlich Dezember 2021 wiederaufgenommen worden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter am 21. Dezember 2021 für den vorgenannten Zeitraum Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von circa 2.420 Euro direkt an die Petitionsbegünstigte sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von circa 3.580 Euro an den Vermieter angewiesen habe. Hinsichtlich der nach Aussagen der Petentin eröffneten Räumungsklage gegen die Petitionsbegünstigte habe das zuständige Jobcenter auf An-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/2402 Plön Straßen und Wege, Beschnei- dung eines Knicks	<p>frage mitgeteilt, dass ihm keine Informationen dazu vorliegen würden.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Petitionsbegünstigte angegeben habe, dass sich die Familienverhältnisse ab Januar 2022 erneut ändern würden. Daher sei der Sachverhalt zu diesem Zeitpunkt neu zu prüfen. Die Petitionsbegünstigte habe hierzu erstmals eine Einladung zu einem Beratungsgespräch am 6. Januar 2022 erhalten, um in diesem die nötigen Unterlagen auszufertigen und die benötigten Angaben klar und unstrittig aktenkundig zu machen. Nach Auskunft des Jobcenters habe die Petitionsbegünstigte diesen und weitere Termine versäumt oder abgesagt. Daher hätte es bis zur Abgabe der Stellungnahme nicht zur erforderlichen Klärung der persönlichen Lebenssituation kommen können. Dem Ausschuss ist bekannt, dass das Jobcenter trotz der fehlenden Mitwirkung die Leistungen vorläufig bis zum 30. Juni 2022 bewilligt.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der zeitweise Einbehalt von Leistungen sowie die daraus resultierenden Folgen auf die Wohnsituation für die Petitionsbegünstigte und ihre Familie sehr belastend waren. Er hofft, dass es zukünftig nicht mehr zu einer Leistungsver-sagung kommen wird. Hierfür appelliert er an die Petitionsbegünstigte, ihrer Mitwirkungspflicht angemessen nachzukommen. Der Ausschuss hält es für zielführend, dass vonseiten des Jobcenters die engmaschige Begleitung der Petitionsbegünstigten zugesagt worden ist, um sie in der schwierigen Lebenssituation zu unterstützen.</p> <p>Dem Anliegen der Petition ist durch die Wiederaufnahme der Leistungen bereits entsprochen worden.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Aufforderung einer Amtsverwaltung, als Grundeigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen an Gemeindeverbindungsstraßen den Rückschnitt der Knicks im Straßenbereich durchzuführen. Dies sei bis zu dessen Auflösung durch den amts-eigenen Bauhof übernommen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Zur allgemeinen Rechtslage erläutert das Verkehrsministerium, dass dem Träger der Straßenbaulast die Verkehrssicherungspflicht obliege. Davon umfasst sei auch der Schutz vor Gefahren durch Bäume beziehungsweise Anpflanzungen. Diese Pflicht beziehe sich dabei auf die Straße selbst, das heißt ihre bau- und verkehrstechnischen Bestandteile einschließlich der Seitenstreifen. Für Nachbargrundstücke neben der Straße gelte die Verkehrssicherungspflicht jedoch nicht. Da sich im vorliegenden Fall die betroffenen Knicks auf dem Grundstück des Petenten und seiner Familie befinden würden, liege die Verkehrssicherungspflicht dementsprechend nicht beim Straßenbaulastträger. Soweit der Petent kritisiert, dass sich das Amt auf § 33</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-19/2439 Dithmarschen Verkehrswesen, Erhalt der Fähre Brunsbüttel - Cuxhaven	<p>Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein beruft, führt das Verkehrsministerium aus, dass gemäß der vorgenannten Rechtsgrundlage verkehrsgefährdende Einrichtungen verboten seien. Im Besonderen dürften Anpflanzungen nicht unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen würden. So sei es zu vermeiden, dass Pflanzen, wie beispielsweise überhängende Äste, in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen. Zudem sei insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sicherzustellen, dass die Sicht nicht behindert werde. Ob im jeweiligen Einzelfall eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit vorliege, hänge unter anderem von den örtlichen Verkehrsverhältnissen ab.</p> <p>Die vorliegend betroffenen schmalen Gemeindestraßen würden von überörtlichem und landwirtschaftlichem Verkehr genutzt. Die Pflanzen der entsprechenden Knicks würden dabei nach Auskunft des Amtes so weit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dass es zu Beschädigungen an Fahrzeugen komme und der Begegnungsverkehr – insbesondere bei breiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen – erschwert sei.</p> <p>Hinsichtlich der Einwendung des Petenten, wonach die Knickpflege in der Vergangenheit durch den amtseigenen Bauhof durchgeführt worden sei, habe das Amt gegenüber dem Ministerium erklärt, dass die Aufgabe bis vor circa 10 Jahren ohne eine rechtliche Verpflichtung freiwillig übernommen worden sei. Nach der Auflösung des Bauhofes seien nun gemäß § 33 Absatz 4 des vorgenannten Gesetzes die Besitzer der jeweiligen Grundstücke in der Pflicht, die auf die Straße einwirkenden Pflanzen zu beseitigen. Hierfür könne der Straßenbaulastträger eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten der Betroffenen selbst tätig werden.</p> <p>Auf der Grundlage der vorherigen Ausführungen komme das Verkehrsministerium zu dem Schluss, dass das Vorgehen des Amtes nicht zu beanstanden sei. Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung vollumfänglich an. Er weist ergänzend darauf hin, dass aus der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung des Bauhofes kein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümer erwächst. Dem Petenten steht es jedoch frei, gemäß § 70 Absatz 2 in Verbindung mit § 58 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Jahres nach Zugang Widerspruch gegen diesen Bescheid zu erheben und im Fall der Ablehnung den weiteren Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Fährverbindung zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven erhalten bleibt. Der ehemalige Fährlinienbetreiber solle hierzu durch staatliche Hilfen der beteiligten Bundesländer finanziell unterstützt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beraten.

Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Fährverbindungen in Schleswig-Holstein nicht staatlich, sondern privat betrieben werden würden. Grundsätzlich sei es im Rahmen der Verkehrspolitik erforderlich, verschiedene Interessen stetig abzuwägen und Faktoren wie Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Geschäftsmodellen zu beachten. An dem dabei zu erreichenden Ziel – einer sich selbst tragenden Fährverbindung – seien bisher alle Fährschiffbetreiber auf der Strecke zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven gescheitert. Hinsichtlich der Forderung des Petenten, die Fährschiffbetreiber finanziell zu unterstützen, weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass bei Zuschüssen für private Firmen strenge Regeln durch die Politik und Verwaltung zu befolgen seien. Die Prüfung erfolge im Einzelfall und eine Förderung werde nicht leichtfertig abgelehnt.

Soweit der Petent auf die Relevanz der Fährverbindung verweist, entgegnet das Ministerium, dass laut einer Einschätzung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sich aus dem Europäischen Recht auch keine Pflicht zur Bereitstellung der Fährlinie aus Gründen der Daseinsvorsorge ergebe. Grundlage hierfür seien die Vorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen, öffentliche Aufträge und den Binnenmarkt für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, kurz DAWI. Zudem sei laut Auffassung des Bundesverkehrsministeriums zweifelhaft, ob die hier in Rede stehende Fährverbindung vor dem Hintergrund der bestehenden und derzeit geplanten alternativen Elbquerungen als DAWI eingestuft werden könne. Ergänzend fügt das Verkehrsministerium Schleswig-Holstein der Stellungnahme hinzu, dass im Falle einer Behandlung dieser Fährverbindung als DAWI die Gewährung einer Beihilfe eine Wettbewerbsverzerrung darstellen würde, da die bestehende Fährverbindung Glückshafen–Wischhafen seit Jahren privatwirtschaftlich betrieben werde.

Das Verkehrsministerium betont jedoch, dass das Land Schleswig-Holstein unabhängig von den vorherigen Ausführungen eine Fährverbindung auf der Strecke zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven begrüße und aus diesem Grund die Regionen bei den Bemühungen einer Reaktivierung unterstützen würde, indem es beispielsweise die Moderation von Gesprächen mit möglichen Anbietern übernehmen könne.

Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten über die erneute Einstellung der Fährverbindung zwischen Brunsbüttel und Cuxhaven nachvollziehen. Auch der Ausschuss würde die Aufrechterhaltung dieser Fährverbindung begrüßen. Er stellt jedoch fest, dass es aufgrund der dargestellten Rechtslage zurzeit keine Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Form einer staatlichen Beihilfe gibt. Die in den kommenden Jahren geplanten Investitionen in den Wirtschaftsstandort Brunsbüttel können nach Einschätzung des Ausschusses jedoch eine gute Basis für eine gesteigerte Nachfrage an der dortigen Querung der Elbe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7 bis 9	L2121-19/2482 L2121-19/2483 L2121-19/2484 Ostholstein u.a. Verkehrswesen, Erhaltung eines Baudenkmals bei der Umgestal- tung der L 57	<p>darstellen und damit den privatwirtschaftlichen Betrieb der Fährverbindung nachhaltig ermöglichen. Der Ausschuss bedauert, für das Begehren des Petenten nicht weiter förderlich sein zu können.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass das Durchlassbauwerk für das Gewässer Kremper Au an der Landesstraße 57 zwischen Schönwalde und Lensahn erhalten bleibt, da es sich um ein bedeutsames technisches Kulturdenkmal des Landes Schleswig-Holstein handele.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages fasst die Petitionen L2121-19/2482, L2121-19/2483 und L2121-19/2484 aufgrund ihrer inhaltlichen Übereinstimmung zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss die von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus herangezogen. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr beteiligt. Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass mit Planfeststellungsbeschluss vom 19. Januar 2009 das Baurecht für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße 57 von Schönwalde nach Lensahn erlangt worden sei. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Planungsunterlagen würden unter anderem die bauliche Anpassung des Durchlasses der Kremper Au vorsehen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung des Beschlusses sei auf diese Maßnahme explizit Bezug genommen worden. Für den im Bauwerksverzeichnis als Bauwerk Nummer 40 geführten Durchlass sei dabei eine Erneuerung mit einem sogenannten HAMCO-Profil MA5 genehmigt worden.</p> <p>Soweit die Petenten die unzureichende Berücksichtigung des Denkmalschutzes im bisherigen Verfahren kritisieren, betont das Verkehrsministerium, dass aus der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses deutlich hervorgehe, dass die widerstreitenden Interessen vonseiten der Planfeststellungsbehörde gesehen und im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt worden seien. Demnach sei der derzeitige Steindurchlass zwar denkmalpflegerisch bedeutsam, jedoch nicht in der Denkmälerkartei des Kreises Ostholstein als Kulturdenkmal verzeichnet. Zudem seien bei den Planungen zum Neubau des Radweges die vorhandenen Durchlässe auf Schäden untersucht worden. Dabei sei festgestellt worden, dass das hier in Rede stehende Bauwerk entgegen der Annahme der Petenten aufgrund seines Alters und einer eingeschränkten Standsicherheit erneuerungsbedürftig sei. Darüber hinaus sei die Querschnittsdimensionierung des Durchlasses bei erhöhten Niederschlagsmengen nicht mehr ausreichend, sodass es in den vergangenen Jahren häufig zu Rückstauungen und daraus resultierenden Flurschäden gekommen sei. Dies sei durch den für die Unterhaltung zuständigen Wasser- und Bodenverband bestätigt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zu der geplanten Baumaßnahme am Durchlassbauwerk werde im Planfeststellungsbeschluss abschließend festgestellt, dass nach Abwägung der denkmalpflegerischen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Belange die Entscheidung des Vorhabenträgers nachvollziehbar sei. Um die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu würdigen, sei eine mögliche optische Wiederherstellung des Durchlasses geprüft worden mit dem Ergebnis, dass die Verblendung aus Natursteinmauerwerk wiederverwendet werden solle. Bezüglich der weiteren Details sei im Rahmen der Ausführungsplanungen die untere Denkmalschutzbehörde zu beteiligen. Zudem werde das Archäologische Landesamt in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege die künftige Umsetzung der Baumaßnahme begleiten und entsprechend dokumentieren.

Zum weiteren Verfahrensablauf erläutert das Verkehrsministerium, dass mit Entscheidung vom 28. Februar 2014 der Planfeststellungsbeschluss verlängert worden sei. Grundsätzlich werde der planfestgestellte Radweg in zwei Abschnitten gebaut, wobei nach der Baufeldräumung im November 2020 am 31. Mai 2021 mit den Bautätigkeiten begonnen worden sei. Der Grunderwerb erfolge bereits seit dem Frühjahr 2009. Hinsichtlich der Annahme der Petenten, wonach aufgrund von Fristablauf kein formelles Baurecht mehr bestehe, weist das Verkehrsministerium darauf hin, dass als Beginn einer Baumaßnahme nicht unbedingt deren technische Durchführung zu verstehen sei. Vielmehr würden hierfür konkrete Vorbereitungshandlungen genügen. So definiere § 142 Absatz 4 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz als Beginn der Durchführung eines Plans jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens. Dazu zähle beispielsweise auch der im vorliegenden Fall erfolgte verbindliche Erwerb von für das Vorhaben vorgesehenen Grundstücksflächen. Damit sei entgegen der Auffassung der Petenten davon auszugehen, dass sich die Bautätigkeit des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr auf einen bestandskräftigen und weiterhin wirksamen Beschluss stütze. Hinsichtlich der Bedenken der Petenten, dass der Bau auf veralteten Unterlagen und Erkenntnissen beruhe, erwidert das Verkehrsministerium, dass vor Erlass des Verlängerungsbeschlusses die untere Wasserbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten habe.

Hinsichtlich der von den Petenten vorgebrachten Vorschläge für eine anderweitige Gestaltung des Durchlasses erläutert das Verkehrsministerium, dass diesen sowohl aufgrund des anderslautenden Planfeststellungsbeschlusses als auch aus praktischen Erwägungen heraus nicht gefolgt werden könne. So sei mit der Errichtung einer Holzbrücke im Trassenbereich des Radweges beispielsweise ein höherer Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwand verbunden. Auch eine Versetzung des Durchlasses komme unter anderem aufgrund des damit einhergehenden Eingriffes in das Gewässer nicht in Betracht. Entgegen den Befürchtungen der Petenten,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wonach die Baumaßnahme im Widerspruch zu naturschutzrechtlichen Grundsätzen stehen könne, sei den umweltrechtlichen Belangen im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen worden.

Im Ergebnis seiner Prüfung kommt das Verkehrsministerium zu der Bewertung, dass im Planfeststellungsbeschluss in der Form des Verlängerungsbeschlusses die Aspekte des Denkmalschutzes ausreichend gewürdigt würden. Diese Einschätzung werde nach Auskunft des Ministeriums sowohl vom Landesamt für Denkmalpflege als auch dem Archäologischen Landesamt geteilt.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petenten, sich für den Denkmalschutz in Schleswig-Holstein einzusetzen. Er schließt sich jedoch der Auffassung des Verkehrsministeriums an, wonach die denkmalpflegerischen Aspekte bei den bisherigen Planungen zum Neubau des Radweges angemessen berücksichtigt worden sind und der Planfeststellungsbeschluss als abschließende Regelung für den Neubau des Radweges anzusehen ist. Aus den dargestellten Gründen vermag sich der Ausschuss daher nicht für das Anliegen der Petenten einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

1 **L2123-19/382**
Schleswig-Holstein
Selbstbefassungsangelegenheit,
Haft- und Arbeitsbedingungen in
den Strafvollzugsanstalten SH

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat mit Beschluss vom 24. April 2018 die in verschiedenen Petitionsverfahren an ihn herangetragenen Anliegen zum Anlass genommen, sich im Wege der Selbstbefassung mit den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins zu befassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat mit Beschluss vom 24. April 2018 die in verschiedenen Petitionsverfahren an ihn herangetragenen Anliegen zum Anlass genommen, sich im Wege der Selbstbefassung mit den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins zu befassen. Im Rahmen des Verfahrens hat der Ausschuss die Justizvollzugsanstalten Lübeck, Neumünster, Kiel und Schleswig besucht. Vor Ort wurden Gespräche geführt mit den Anstaltsleitungen, mit dem Personalrat und Mitarbeitern, mit den dortigen Interessenvertretungen der Gefangenen sowie während der Sprechstunden mit Gefangenen selbst. Darüber hinaus fanden zwei Gesprächsrunden mit dem Justizministerium statt.

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Anspruch auf Resozialisierung der Gefangenen Verfassungsrang zukommt (grundlegend BVerfGE 116, 69, weitere Beschlüsse vom 18. September 2019, 2 BvR 1165/19, 2 BvR 681/19, 2 BvR 650/19). Der Gesetzgeber wird hierdurch verpflichtet, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, dass Straffällige sich nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft eingliedern können. Diesem Anspruch wird nicht allein durch Strukturen außerhalb der Justizvollzugsanstalten, beispielsweise durch die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe, Genüge getan. Resozialisierung bestimmt vielmehr den gesamten Strafvollzug. Lockerungen sind von Beginn der Strafhaft an essentieller Teil des Resozialisierungskonzepts.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die angespannte Personalsituation der letzten Jahre ebenso wie die durch die Pandemie bedingten Einschränkungen in allen Bereichen dazu geführt haben, dass der Resozialisierung dienende Lockerungen nicht mehr in ausreichendem Umfang stattfinden konnten. Vor dem Hintergrund, dass mittlerweile die coronabedingten Einschränkungen außerhalb des Strafvollzugs größtenteils aufgehoben werden konnten, geht der Ausschuss davon aus, dass auch in diesem Bereich eine Angleichung an die extramuralen Lebensverhältnisse erfolgen wird.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass eine erfolgreiche Resozialisierung von vielen Faktoren abhängt. Diese sind nicht ausschließlich in der Person eines Gefangenen zu finden. Die Haftbedingungen spielen für den Erfolg eine ebenso große Rolle. In diesem Sinne müssen neue Erkenntnisse und Erfahrungen fortlaufend geprüft und gegebenenfalls Eingang in das Lan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

desstrafvollzugsgesetz finden. Hiermit hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag auch in der 19. Wahlperiode intensiv beschäftigt (siehe unter anderem Drucksachen 19/3079, 19/2588, 19/2541, 19/737 und Plenarprotokoll 19/82). So wurden die Zielsetzung eines Behandlungsvollzugs und die Ausrichtung auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft noch einmal deutlich verstärkt, insbesondere durch die Neuerungen im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein. Es wurde dabei betont, dass es von herausragender Bedeutung für die Resozialisierung Gefangener ist, im Rahmen familiärer Bindungen oder vergleichbarer Beziehungsstrukturen Kontakt zu Bezugspersonen außerhalb des Strafvollzugs zu halten.

Grundpfeiler der Aufrechterhaltung von persönlichen Bindungen ist die Möglichkeit, mit diesen Personen zu telefonieren. Regelmäßig wurde dem Petitionsausschuss davon berichtet, dass die Möglichkeiten der telefonischen Kontaktaufnahme mit Angehörigen von den Gefangenen als unzureichend angesehen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass im Rahmen der vorhandenen baulichen Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten fortlaufend daran gearbeitet wird, den Gefangenen das Telefonieren aus der Zelle heraus zu ermöglichen. Dies erleichtert besonders Familien mit Kindern, zu angemessenen Zeiten und unmittelbar miteinander zu kommunizieren. Der Ausschuss bittet das Justizministerium, Gefangenen zur Aufrechterhaltung und Festigung ihrer Sozialkontakte möglichst weitgehend Gelegenheit zum Telefonieren zu ermöglichen sowie auf der Basis der bisherigen Erfahrungen während der Coronapandemie zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen Videotelefonie zukünftig fester Bestandteil des Vollzugsalltags werden kann.

Im Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein wird außerdem betont, dass dem Sport, nicht nur als sinnvolle Freizeitgestaltung, bei der Erreichung des Vollzugsziels ein besonderer Stellenwert zukommt. Dementsprechend sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Bauliche Gegebenheiten, aber auch personelle Schwierigkeiten erschweren es, diesem Anspruch überall zu genügen. Der Ausschuss ersucht das Justizministerium, das Sportangebot in den Vollzugsanstalten auch weiterhin in dem Maße zu fördern und auszubauen, das der Bedeutung des Sports im Strafvollzug gerecht wird.

Ein weiterer Bestandteil von Resozialisierungsmaßnahmen ist die Aus- und Weiterbildung der Gefangenen, mit der ihnen ein guter Start in ein straffreies Leben nach dem Vollzug erleichtert werden kann. Der Petitionsausschuss hat bedauernd zur Kenntnis genommen, dass es, unter anderem aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl von Gefangenen mit psychischen Problemen und der Schwere der Erkrankungen, die nicht unerheblich auch im Zusammenhang mit Drogenkonsum stehen, immer schwieriger wird, vorhandene Ausbildungsplätze mit Gefangenen zu besetzen.

Im Ergebnis der geführten Gespräche hat sich weiterhin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

herausgestellt, dass die Inhaftierung dieses Personenkreises auch aufseiten der Bediensteten in den Vollzugsanstalten zu massiven Problemen führt. Weder die räumlichen noch die fachlichen Voraussetzungen für einen adäquaten Umgang mit Gefangenen mit psychischen Störungen sind im Vollzugsalltag gegeben. Es ist äußerst schwierig, einen Gefangenen mit erheblichen psychischen Problemen in ein forensisches Krankenhaus oder eine geeignete Einrichtung zu verlegen. Diese Situation bedingt eine außerordentliche Belastung der Bediensteten, die für einen Umgang mit psychisch kranken Gefangenen nicht ausgebildet sind. Der Ausschuss hält es für notwendig, betroffenen Gefangenen angemessene Behandlungsmöglichkeiten innerhalb und gegebenenfalls außerhalb der Strafvollzugsanstalten zu bieten. Dafür bedarf es vermehrter Anstrengungen aller beteiligter Ebenen.

Die seit Jahren angespannte Personalsituation hat nicht nur Auswirkungen auf den Vollzugsalltag und die Resozialisierungsbedingungen der Gefangenen. Auch die Bediensteten sind hiervon sowie von den Auswirkungen der Pandemie, dem andauernd hohen Krankenstand, nicht planbaren begleiteten Ausführungen von Gefangenen unter erschwerten Bedingungen sowie der Umsetzung der Vorgaben des neuen Landesstrafvollzugsgesetzes bezüglich der Ein- und Aufschlusszeiten stark belastet.

Regelmäßig wurde von den Bediensteten und ihren Personalräten der Wunsch vorgetragen, ihnen in Anlehnung an Regelungen beispielsweise für die Polizei oder die Justizmachtmeister eine Stunde Sport pro Woche während der Dienstzeit zu genehmigen. Sie machten deutlich, dass Bedienstete das notwendige körperliche Leistungsvermögen besitzen und erhalten müssten, um den besonderen beruflichen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere für Ausführungen und Krankenhausbegleitungen seien körperliche Fitness und regelmäßig trainierte Selbstverteidigungstechniken Grundvoraussetzungen. Der Petitionsausschuss kann das Ansinnen der Bediensteten nachvollziehen. Ihm ist aber auch bewusst, dass dies einen deutlich erhöhten Personalbedarf nach sich ziehen würde.

Der Ausschuss stellt heraus, dass die Arbeit der Vollzugsbediensteten maßgeblich für den Erfolg der Resozialisierungsbestrebungen ist. Ohne qualifizierte, motivierte und gut ausgebildete Bedienstete ist der angestrebte Behandlungsvollzug nicht erreichbar. Daher hält es der Petitionsausschuss für unabdingbar, dass weiterhin alles dafür getan wird, mithilfe von verbesserten Arbeitsbedingungen, einer bestmöglichen Arbeitsorganisation sowie einer auch monetär angemessenen Wertschätzung der anspruchsvollen Arbeit gutes Personal zu halten beziehungsweise zu gewinnen. Der Ausschuss befürwortet daher die Verdopplung der Ausbildungsplätze und die erfolgte Anhebung der Eingangsbesoldung, die zu einer Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes beitragen werden. Die Schaffung und Besetzung bedarfsgerechter Stellen wird obendrein den arbeitsintensiven Behandlungsvollzug erleichtern sowie

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Sicherheit der Bediensteten weiter verbessern. Schließlich hat sich der Petitionsausschuss im Rahmen des Selbstbefassungsverfahrens in Gesprächen mit Interessenvertretungen der Gefangenen ein Bild von deren Arbeit machen können. Es hat sich bestätigt, dass die Interessenvertretungen als Sprachrohr der Inhaftierten, die sich mit ihrer Kritik und ihren Sorgen an das Gremium wenden, aber auch als Ansprechpartner der Anstaltsleitung und des Anstaltsbeirats ein unverzichtbarer Bestandteil des Justizvollzugs sind. Sie bieten den Gefangenen die Möglichkeit, sich aktiv gemeinsam mit anderen Gefangenen am Vollzugsgeschehen zu beteiligen, ihre Anliegen sachlich vorzutragen und so einen gewissen Einfluss auf die Vollzugsgestaltung zu nehmen. Dies ist auch als Ausdruck einer Ausübung demokratischer Grundprinzipien zu sehen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Maßnahmen auf Grundlage der in der 19. Wahlperiode erfolgten Personalbedarfsanalyse und die daraus resultierende erhöhte Stellenanzahl die Belastungssituation der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten verringern werden. Er geht davon aus, dass in allen Bereichen deutliche und notwendige Verbesserungen bewirkt werden und es wieder möglich sein wird, dem Resozialisierungsanspruch der Gefangenen möglichst umfassend zu entsprechen. Der Ausschuss bemerkt nachdrücklich, dass die Ergebnisse der Personalbedarfsanalyse nicht als abschließend anzusehen sind. Neue Aufgaben oder Schwerpunktsetzungen im Strafvollzug müssen sich immer auch in der personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten widerspiegeln.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Gespräche mit allen am Selbstbefassungsverfahren Beteiligten das bereits vorhandene Problembewusstsein vertieft und neue Erkenntnisse gebracht haben. Er beschließt, den vorliegenden Beschluss dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz sowie den Personalräten und den Interessenvertretungen der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins zuzuleiten. Er dankt insbesondere den Interessenvertretungen für ihre wichtige Arbeit und hofft, dass sie weiterhin in konstruktiver Zusammenarbeit mit den jeweiligen Anstaltsleitungen, den Anstaltsbeiräten und auch dem Petitionsausschuss daran arbeiten werden, gemeinsam den Strafvollzug in Schleswig-Holstein im Sinne einer möglichst erfolgreichen Resozialisierung der Gefangenen noch weiter zu verbessern.

- 2 **L2120-19/1056**
Schleswig-Flensburg
Soziale Angelegenheit, Zahlung
von Sozialleistungen

Die Petenten wenden sich gegen einen gerichtlichen Vergleich und fordern eine Schadensregulierung nach einem gerichtlichen Verfahren vor dem Landessozialgericht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Ministeriums liegt ein Bericht der Präsi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/2410 Bayern Staatsanwaltschaft, Informatio- nen über Verdächtige / Täter	<p>dentin des Landessozialgerichts zugrunde. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass die Petenten sich gegen ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wendeten, in dessen Folge sie wiederholt Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt hätten. Nach dem zugrundeliegenden Bericht der Präsidentin des Landessozialgerichts seien zuletzt im Oktober 2021 Nichtzulassungsbeschwerden beim Landessozialgericht erhoben worden, die als unzulässig verworfen worden seien. Nach Aktenlage bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der von den Petenten geschlossene Vergleich widerrechtlich unter Drohung, Täuschung oder ähnlichem zustande gekommen sei. Der Vergleich sei ausweislich des Protokolls in Gegenwart und mit Zustimmung der im Termin anwaltlich vertretenen Petenten geschlossen worden. Das Justizministerium weist darauf hin, dass die Petenten die sachliche Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen begehren, die sich einer Bewertung des Justizministeriums entziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss erläutert, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Prüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>Er kann insgesamt nicht feststellen, dass die Petenten durch das Gericht in ihren Rechten verletzt wurden. Für den Ausschuss haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der gerichtliche Vergleich gegen den Willen der Petenten geschlossen wurde. Die Petenten sind in dem Verfahren anwaltlich vertreten worden und hatten somit rechtskundigen Beistand. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er bereits in dem Verfahren L2121-18/1029 die Petentin darauf hingewiesen hat, dass eine Änderung eines gerichtlich geschlossenen Vergleichs nicht mehr möglich ist.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Presseberichterstattung der Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium stellt zunächst fest, dass der Petent sich mit seiner Petition gegen die Pressearbeit der Staatsanwaltschaft in einem von ihr geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Mordes beziehungsweise versuchten Mordes zum Nachteil der beiden Kinder sowie der Ehefrau des mutmaßlichen Täters wendet.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Presse erstmals</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch eine gemeinsame Medieninformation von Staatsanwaltschaft und Polizeidirektion über den Fall informiert worden sei. Die Nationalität der beteiligten Personen sei dabei nicht genannt worden. Dies sei auch zu keinem späteren Zeitpunkt und auch auf verschiedene mündliche Nachfragen von Pressevertretern nicht erfolgt. Dabei sei jedoch nicht auf den Pressekodex des Deutschen Presserates Bezug genommen worden.

Ausschlaggebend für die Nichtbenennung der Nationalität des Tatverdächtigen sowie auch der Tatopfer seien die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justiz in Schleswig-Holstein mit den Medien vom 20. August 2015. Gemäß Ziffer 2.3 dieser Richtlinien seien die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Bei der Weitergabe personenbezogener Daten, aus denen auf die Herkunft, die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit geschlossen werden könne, sei darauf zu achten, dass durch ihre Verwendung nicht Vorurteile oder Diskriminierung gefördert würden. Demnach würde nur dann, wenn die Kenntnis darüber, aus welchem Land oder Kulturkreis ein Täter stamme, zum Verständnis der Tat erforderlich sei, unter Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen eine Nennung der Staatsangehörigkeit erfolgen.

Das Justizministerium vertritt die Auffassung, dass die Kenntnis über die Nationalität eines Tatverdächtigen in Fällen eines sogenannten erweiterten Suizides zum Verständnis der Tat nicht erforderlich sei. Eine im Jahr 2017 durchgeführte Studie des kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsens zu Tötungsdelikten an sechs bis 13-Jährigen Kindern in Deutschland habe aufgezeigt, dass eigene Gewalterfahrungen und psychische Erkrankungen maßgeblich zur Tatgenese beitragen. Dagegen seien weder die Staatsangehörigkeit noch ein etwaiger Migrationshintergrund ein bestimmender Faktor zur Auslösung derartiger Taten. Vielmehr entspreche das Verhältnis von deutschen und nicht deutschen Täterinnen und Tätern der Verteilung deutscher und nicht deutscher Staatsangehöriger in der Gesamtbevölkerung.

Im Ergebnis kommt das Justizministerium zu der Bewertung, dass die Staatsanwaltschaft zutreffend davon ausgegangen sei, dass auch die in der Petition angesprochenen Tötungen als erweiterter Suizid zu bewerten seien. Eine Nennung der Nationalität des mutmaßlichen Täters für das Verständnis der Tat sei nicht erforderlich gewesen. Daher erfolge eine Angabe der Staatsangehörigkeit durch die Staatsanwaltschaft weder im konkreten Fall noch bei vergleichbaren Fällen. Anders als vom Petenten vorgetragen, gelte dies sowohl für deutsche als auch für nicht deutsche Staatsangehörige.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Justizministeriums an und kann keine rechtsfehlerhafte Bewertung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-19/2429 Neumünster Staatsanwaltschaft, Ermittlungs- verfahren	<p>Der Petent beschwert sich über mehrere Ermittlungsverfahren und gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich eines im Jahr 2013 geschlossenen Grundstückskaufvertrages. Nach Vertragsschluss sei dieser Vertrag angefochten worden, da der Petent der Auffassung ist, dass der Käufer ihn mehrfach belogen und betrogen habe und der beurkundende Notar den Kaufvertrag nach Unterzeichnung ergänzt und die Unterschriften gefälscht habe. Die daraufhin erstatteten Strafanzeigen und angestregten Gerichtsverfahren seien nach seiner Ansicht jedoch nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten, der von ihm eingereichten Unterlagen und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium trägt zu dem Hintergrund der Petition vor, dass der Petent gemeinsam mit einer weiteren Person im Jahr 2013 zwei landwirtschaftliche Flächen veräußert habe. Der Kaufvertrag sei notariell beurkundet worden. Der Petent habe das Rechtsgeschäft im Nachhinein angefochten. Die Klage der Käufer auf Feststellung, dass die Auflassung wirksam sei, sie durch Urteil des Landgerichts Kiel im Mai 2014 bestätigt worden. Die Berufung des Petenten hiergegen sei durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluss im Dezember 2014 zurückgewiesen worden.</p> <p>Daraufhin habe der Petent den beurkundenden Notar und den Erwerber der Grundstücke wegen Betruges, mittelbarer Falschbeurkundung und Falschbeurkundung im Amt angezeigt. Der Petent habe den Vorwurf wahrheitswidriger Angaben im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Beurkundung gegen den Notar durch Vornahme einer inhaltlich falschen Beurkundung erhoben. Nach durchgeführten Ermittlungen habe die zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt, da aufgrund des Vorliegens einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ein „non liquet“ gegeben gewesen sei, welches eine hinreichende Verurteilungswahrscheinlichkeit ausgeschlossen habe.</p> <p>Der Petent habe außerdem gegen die Richter des Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, die seine Berufung zurückgewiesen hätten, Strafanzeige, unter anderem wegen Rechtsbeugung, gestellt. Mit Bescheid vom 6. April 2016 habe die Staatsanwaltschaft die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgelehnt, da allein die Tatsache, dass der Senat eine für den Petenten nachteilige Entscheidung getroffen und Beweise zu seinen Ungunsten gewürdigt habe, für einen Anfangsverdacht der Rechtsbeugung nicht ausreiche. Dies gelte auch dann, wenn die Entscheidung zivilrechtlich rechtsfehlerhaft gewesen sein sollte.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass der Petent am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5. Mai 2020 seine Strafanzeige in dem eingestellten Ermittlungsverfahren erneuert habe. Der zuständige Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft habe den Petenten mit Schreiben vom 11. Juni, 29. Juli und 8. September 2020 und in einem Telefonat darauf hingewiesen, dass wegen der eingetretenen Verjährung eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht in Betracht komme. Die Tatvorwürfe des Betruges, der mittelbaren Falschbeurkundung und der Falschbeurkundung im Amt verjährten gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 Strafgesetzbuch innerhalb von fünf Jahren. Etwaige einschlägige Handlungen seien spätestens mit dem letzten Gebrauch der Urkunden im Berufungsverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht im Dezember 2014 erfolgt.

Der Petent habe sich dann mit Schreiben vom 24. September 2020 an das Ministerium gewandt und sich über den zuständigen Oberstaatsanwalt beschwert, da dieser seine Strafanzeige nur zögerlich bearbeiten würde. Das Schreiben des Petenten sei als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Oberstaatsanwalt gewertet und mit Bescheid vom 6. November 2020 als unbegründet zurückgewiesen worden. Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten seien nicht erkennbar gewesen, da der Oberstaatsanwalt dem Petenten in einem vertretbaren Zeitraum sowohl schriftlich als auch telefonisch die Gründe seiner Entscheidung erläutert habe.

Das Justizministerium kommt nach Prüfung der Vorwürfe des Petenten zu dem Ergebnis, dass auch die ursprüngliche Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den beurkundenden Notar ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht erkennen lasse. Ebenso sei die Entscheidung, auf das erneute Vorbringen des Petenten vom 5. Mai 2020 von der Wiederaufnahme der Ermittlungen abzusehen, nicht zu beanstanden. Das Ministerium stellt überdies fest, dass die Beschwerden des Petenten gegen die verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen den Kern der rechtsprechenden Tätigkeit betreffen. Das Justizministerium habe sich insoweit aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte jeder Bewertung zu enthalten.

In Bezug auf das Strafverfahren, das gegen den Petenten wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch geführt worden ist, erläutert das Ministerium, dass dieses aufgrund einer Strafanzeige des beurkundenden Notars eingeleitet worden sei. Dem habe ein Vorfall vom 26. Januar 2018 zugrunde gelegen. An diesem Tag habe sich der Petent in die Räume der Kanzlei des Notars begeben und die Einsichtnahme in das Original der Kaufvertragsurkunde verlangt. Ihm seien jedoch lediglich Kopien übergeben worden und der Petent soll sich auf mehrfache Aufforderung durch den Notar und dessen Angestellte geweigert haben, die Räumlichkeiten zu verlassen. Hierbei habe er den Notar als Ganoven – und so die Aussage des Notars – auch als Lügner und Betrüger bezeichnet. Das Amtsgericht Schleswig habe auf Antrag der Staatsanwaltschaft zunächst einen Strafbefehl wegen Beleidigung gegen den Petenten er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/2434 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Berücksichtigung einer Erkrankung bei der Versor- gung eines Häftlings	<p>lassen. Nach dem Einspruch des Petenten sei im Rahmen der Hauptverhandlung am 29. Oktober 2018 das Strafverfahren sodann gemäß § 153 Absatz 2 Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit eingestellt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an und kann überdies mit seinen parlamentarischen Mitteln keine tatsächliche Sachaufklärung in der Angelegenheit betreiben. Soweit der Petent sich gegen gerichtliche Entscheidungen wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen.</p> <p>In Bezug auf die Einstellung der Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dieser die Einschätzung der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt, dass nach dem Ergebnis der Ermittlungen kein genügender Anlass zur Anklageerhebung besteht. Dabei ist die Frage des hinreichenden Tatverdachts im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen, bei der die Staatsanwaltschaft nach der Sach- und Rechtslage aufgrund der durchgeführten Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, dass nur eine sehr geringe oder keine Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommen wird.</p> <p>Auch wenn der Petent von den von ihm vorgebrachten Vorwürfen überzeugt ist, müssten diese in einem den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren so nachgewiesen werden können, dass es zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommt. Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass ein solcher Nachweis der Vorwürfe schwer zu führen und daher das Ermittlungsverfahren einzustellen war, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass die Kommunikation des Petenten zunehmend unsachlicher geworden ist. Er bittet den Petenten daher in Zukunft bei dem Kontakt mit Behörden und Gerichten auf eine angemessene Wortwahl und einen respektvollen Umgang zu achten.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er kritisiert, dass er trotz einer vorliegenden ärztlichen Bescheinigung keine seiner Erkrankung angemessene Nahrung erhalte. Er begehrt, sich selbst versorgen zu dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucher-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schutz beraten. Das Justizministerium hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen seiner Prüfung der Angelegenheit beteiligt.

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass Gefangene gemäß § 70 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Anstaltsverpflegung erhalten würden. Eine Selbstverpflegung auf eigene Kosten sei nicht ausgeschlossen. Beispielsweise in Abteilungen des Offenen Vollzugs werde diese regelmäßig gewährt. Dies erfolge vornehmlich bei Gefangenen, die aufgrund ihrer aus einem freien Beschäftigungsverhältnis resultierenden Arbeitszeiten nicht an der Anstaltsverpflegung teilnehmen könnten. Die Vollzugsanstalt betont ausdrücklich, dass die Gestattung einer Selbstverpflegung in keinem Fall mit der Erstattung der Kosten durch die Vollzugsbehörde einhergehe.

Es bestehe kein Anspruch der Gefangenen auf Selbstverpflegung. Von der Vollzugsbehörde sei diesbezüglich eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei müssten die Interessen eines Gefangenen und der Vollzugsorganisation, hier insbesondere Aspekte der Sicherheit und Ordnung, Berücksichtigung finden. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine generelle Gestattung von Selbstverpflegung auf einer regulären Strafhaftabteilung mit 30 Strafgefangenen und einer einzigen zur Verfügung stehenden Stationsküche schon aus Ordnungs- und Fürsorgegründen nicht möglich ist.

Die Justizvollzugsanstalt unterstreicht, dass bei Vorliegen der meisten medizinisch begründeten Sonderkostverordnungen die Anstaltsküche in der Lage sei, eine entsprechende Spezialkost zuzubereiten. Eine Selbstverpflegung werde im Falle des Petenten für nicht notwendig erachtet. Gemäß § 70 Absatz 1 Satz 2 Landesstrafvollzugsgesetz in Verbindung mit der Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein werde auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung gewährt, soweit der Gesundheitszustand eines Gefangenen eine besondere Ernährung erfordere. Im Falle des Petenten sei die Anstaltsküche per elektronischer Nachricht eines Mitarbeiters des medizinischen Dienstes am 12. Mai 2021 unter anderem darüber informiert worden, welche Nahrungsmittel der Petent nicht zu sich nehmen dürfe. Am 26. Mai 2021 sei eine Ergänzung der Verordnung leidensgerechter Kost um weitere Lebensmittel ergangen.

Die Anstaltsküche setze diese Anordnungen um. Eine Recherche habe allerdings ergeben, dass im Laufe des Sommers 2021 trotzdem hin und wieder für den Petenten unverträgliche Lebensmittel wie beispielsweise Radieschen gereicht worden oder Missverständnisse hinsichtlich der von ihm gefahrlos zu verzehrenden Kost aufgetreten seien. Dies habe zwischen den Abteilungsbediensteten, an die sich der Petent diesbezüglich gewandt habe, und den Bediensteten der Anstaltsküche geklärt werden können.

Um solche misslichen Umstände zu vermeiden und dem Petenten eine seinem Gesundheitszustand entsprechende Verpflegung reichen zu können, habe der Leiter der Küche am 26. Oktober 2021 ein gemeinsa-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mes Gespräch mit Küchenbediensteten, einem Abteilungsbediensteten und dem Petenten veranlasst. Ziel sei es gewesen, die individuellen Lebensmittelverträglichkeiten noch konkreter zu klären. Gemeinsam sei eine Liste erstellt worden, die unter anderem die ärztlichen Verordnungen, aber auch die vom Petenten in seiner Eingabe genannten und darüber hinausgehenden Unverträglichkeiten einbeziehe. Bei der Zubereitung und Verpackung der Verpflegung werde diese durch die Anstaltsküche berücksichtigt. Es sei jedoch nicht völlig auszuschließen, dass es angesichts der Vielzahl der auszubehenden Kostmengen und -arten in Einzelfällen versehentlich zu einer falschen Kostausgabe komme. Auf diese Fälle könne der Petent weiterhin durch Ansprache des Abteilungsbediensteten aufmerksam machen.

Den Vorwurf des Petenten hinsichtlich der wiederholt schlechten Qualität ausgegebener Lebensmittel weist die Vollzugsanstalt zurück. Die Anstaltsküche beschaffe grundsätzlich Lebensmittel von einwandfreier Qualität und verwahre sie bis zur Verarbeitung oder Ausgabe sachgemäß und unter Beachtung der entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben. Für den Fall, dass bei der Ausgabe von rohem Obst oder Gemüse einmal eine versehrte Stelle übersehen werde, würde den Gefangenen Ersatz angeboten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter der Anstaltsküche aktuell noch einmal zur Durchführung von strengen Kontrollen bei der Ausgabe der Lebensmittel angehalten worden seien.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es in Einzelfällen unbeabsichtigt zur Ausgabe nicht angezeigter Lebensmittel gekommen ist. Er stellt jedoch fest, dass sich die Justizvollzugsanstalt angemessen darum bemüht, dem Petenten eine seiner Erkrankung angepasste Kost zur Verfügung zu stellen. Auch wird es ihm regelmäßig ermöglicht, am Gefangeneneneinkauf teilzunehmen und auf diese Weise die Lebensmittelversorgung seinen Wünschen entsprechend zu ergänzen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent sich weiterhin an die für ihn zuständigen Bediensteten wenden und Ersatz anfordern kann, sollte es erneut zu einer versehentlichen Ausgabe ungeeigneter Lebensmittel kommen.

Die Vollzugsanstalt berichtet ferner, dass die vom Petenten vorgetragene Sachverhalte zum Anlass genommen würden, mit ihm noch einmal die Mitwirkung an der medizinischen Behandlung seiner chronischen Erkrankung zu erörtern. Den der Vollzugsanstalt vorliegenden Unterlagen könne entnommen werden, dass bei dem Petenten zum Teil eine willkürliche Ablehnung einer adäquaten medizinischen Behandlung seiner diagnostizierten Erkrankung erkennbar sei.

Der Petitionsausschuss entnimmt den der Petition selbst beigefügten Dokumenten, dass der Petent nach einer klinischen Notfallaufnahme eine tiefgehende Diagnostik und eine entsprechende Therapieeinstellung im Rahmen einer stationären Behandlung abgelehnt hat und gegen ärztlichen Rat aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Für den Ausschuss ist dies nicht nachvoll-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-19/2475 Ostholstein Strafvollzug, Gnadengesuch wegen Haftstrafe	<p>ziehbar. Beides ist die Grundlage einer der Krankheit angemessenen Ernährung, sowohl im Rahmen der Anstalts- als auch einer Selbstverpflegung. Der Petitionsausschuss setzt und hofft auf entsprechende Mitwirkung des Betroffenen bei der Therapie und angemessene Verpflegung seitens der Anstalt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Gnadengesuchs durch das Justizministerium. Er sei zu einer Haftstrafe verurteilt worden und möchte erreichen, dass das Justizministerium diese gnadenhalber zur Bewährung aussetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt zunächst aus, dass der Petent mit Urteil des Landgerichts im Februar 2021 wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt worden sei. Das Gericht habe es als erwiesen angesehen, dass der Petent im April 2020 seinen damals 13 Monate alten Sohn am Hals gewürgt und ihm anschließend den Kopf verdreht habe, um ihm das Genick zu brechen. Ausweislich der Urteilsbegründung sei der Petent mit der Betreuung des Kleinkindes überfordert und sein Hemmungsvermögen zur Tatzeit in Folge einer schweren depressiven Episode erheblich vermindert gewesen. In der Annahme, seinen Sohn getötet zu haben, habe der Petent beschlossen, sich das Leben zu nehmen und sei unmittelbar im Anschluss an das Tatgeschehen mit seinem Pkw auf der Autobahn gegen eine Leitplanke gefahren. Aufgrund dieses Unfalls habe er lebensgefährliche Verletzungen davongetragen und sei mit einer Unterbrechung bis August 2020 im Krankenhaus behandelt worden.</p> <p>Die Revision des Petenten gegen das erstinstanzliche Urteil sei ohne Erfolg geblieben. Das Urteil des Landgerichts sei seit dem 7. Juli 2021 rechtskräftig. Nach der Anrechnung von 288 Tagen Untersuchungshaft seien noch knapp zwei Jahre Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Der Petent sei zum Strafantritt geladen worden, habe seine Strafe aber bislang nicht angetreten. Auf sein Gnadengesuch vom 13. September 2021 sei die Strafvollstreckung zunächst gehemmt worden. Der Petent habe sein Gnadengesuch in erster Linie darauf gestützt, dass sich seine Lebensverhältnisse in seinem familiären Rahmen gefestigt hätten. Er lebe wieder mit seiner Ehefrau und seinem Sohn in einem Haushalt. Der Sohn habe aufgrund seines Alters keinerlei Erinnerung an die Geschehnisse und die erlittenen Folgen. Der Petent sorge seit seiner Haftentlassung wieder für seinen Sohn und nutze alle Hilfen, die er bekommen könne, um an sich und der therapeutischen Aufarbeitung des Geschehens zu arbeiten. Aufgrund der aus den Suizidhandlungen resultierenden schweren Verletzungen und gesundheitlichen Problemen werde der Petent fortwäh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rend an seine Tat erinnert und erlebe seine physischen Leiden als unmittelbare Konsequenz seiner Tat.

Das Ministerium teilt mit, dass das Gnadengesuch des Petenten mit Schreiben vom 23. Februar 2022 abgelehnt worden sei. Dem Petenten sei mitgeteilt worden, dass bei dieser Entscheidung sowohl die von ihm angeführten Gründe als auch alle sonstigen für und gegen einen Gnadenerweis sprechenden Umstände berücksichtigt worden seien.

Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme auf die Besonderheiten des Gnadenverfahrens hin: Wegen des das Verfahren beherrschenden Grundsatzes der Vertraulichkeit im Sinne von § 19 Gnadensordnung würden die Gründe, auf die sich die Ablehnung beziehungsweise die Gewährung eines Gnadenerweises stützen, nicht mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen seien nicht justiziabel. Die Ausführungen in dem an den Petenten gerichteten Bescheid versicherten lediglich die willkürfreie Prüfung des Gesuchs, da die Ausübung des Begnadigungsrechts nicht an geschriebene normative Voraussetzungen geknüpft sei. Entscheidungen im Gnadenverfahren ergingen gleichwohl nach einheitlichen internen, den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung tragenden Maßstäben. Im Rahmen der gebotenen Prüfung des Gnadengesuchs sei sämtlicher Vortrag des Petenten gewürdigt worden. Dies gelte insbesondere auch in Bezug auf die Folgen der Tat sowohl für den Petenten selbst als auch für seine Familie. Zudem seien die zugrundeliegenden Akten und das Urteil der Strafkammer in die Bewertung mit einbezogen worden. Ebenso seien die umfangreiche Stellungnahme einer beauftragten Gerichtshelferin berücksichtigt worden sowie der Vorsitzende der ersten großen Strafkammer sowie die Staatsanwaltschaft zu dem Gnadengesuch schriftlich angehört worden. Zum Ergebnis der Ablehnung des Gnadengesuchs teilt das Justizministerium mit, dass diese Entscheidung nach Abwägung aller für und gegen einen Gnadenerweis sprechenden Umstände getroffen worden sei.

Das Justizministerium kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass auch im Rahmen der Petition durch den Petenten keine neuen Tatsachen vorgetragen worden seien, die eine abweichende Entscheidung über das Gnadengesuch rechtfertigen würden.

Der Information halber teilt das Justizministerium mit, dass sich am 10. März 2022 die Ehefrau des Petenten persönlich mit einem Hilferuf an den Justizminister gewandt habe, welcher als Gnadengesuch gewertet und nun bearbeitet werde. Die zuständige Rechtspflegerin habe das Gnadengesuch zunächst zur vorbereitenden Prüfung an die Staatsanwaltschaft übersandt. Nach Eingang der erforderlichen Stellungnahme werde zeitnah eine Entscheidung über das neue Gnadengesuch ergehen.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Justizministeriums an und kann keine rechtsfehlerhafte Behandlung des Gnadengesuchs des Petenten erkennen. Der Ausschuss stellt fest, dass nun eine erneute Prüfung durch das Gnadengesuch der Ehefrau

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-19/2496 Rendsburg-Eckernförde Verbraucherschutz, WLAN in Wohnungen	<p>des Petenten erfolgt, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.</p> <p>Der Ausschuss kann dem Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht helfen. Er stellt fest, dass sowohl in dem gegen den Petenten geführten – rechtskräftig abgeschlossenen – Strafverfahren als auch bei der Prüfung seines Gnadengesuchs alle für und gegen den Petenten sprechenden Umstände umfassend berücksichtigt worden sind. Der Ausschuss wünscht dem Petenten, dass er weiterhin mit therapeutischer Hilfe die Tat und deren Folgen aufarbeiten kann.</p> <p>Das Justizministerium wird gebeten, den Ausschuss über den Ausgang des Gnadengesuchs der Ehefrau des Petenten zu unterrichten.</p> <p>Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, nach der Mieter beziehungsweise Vermieter dafür Sorge tragen müssen, dass die Reichweite und Strahlung des WLAN auf die jeweilige Wohnung begrenzt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Vorschlag des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beschäftigt und diesen beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass aus wissenschaftlicher Sicht nicht sicher beurteilt werden könne, inwieweit durch Wireless Local Area Network (WLAN), also drahtlose lokale Netzwerke, Krebserkrankungen verursacht werden können. Das Ministerium schließt nicht aus, dass eine Belastung durch Elektromagnetismus generell denkbar sei. Dies sei jedoch vor einem gesetzgeberischen Tätigwerden zunächst durch entsprechende Studien mit wissenschaftlich belastbaren Nachweisen abzuklären. Erst in der Folge sei dann gegebenenfalls zu erwägen, ob und in welcher Form ein gesetzgeberisches Tätigwerden angezeigt sein könne. Sollte eine gesetzliche Regelung im Mietrecht zu verorten sein, dürfte insoweit ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers vorzugswürdig sein.</p> <p>Das Justizministerium erläutert darüber hinaus, dass die drahtlose Datenübertragung über das WLAN über hochfrequente elektromagnetische Felder verlaufe. Aktuellen Messungen des Bundesamtes für Strahlenschutz zufolge werde die ausgehende WLAN-Strahlung des Routers allerdings als ungefährlich eingestuft. Jedenfalls seien bei Einhaltung der empfohlenen Höchstwerte nach derzeitiger Kenntnis keine gesundheitlich nachteiligen Wirkungen auf Körpergewebe nachgewiesen (siehe: https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-bluethooth-und-wlan.pdf). Bislang bestehe in rechtlicher Hinsicht keine Verpflichtung, die Einrichtung eines Wireless Local Area Networks mit den übrigen Nachbarn abzusprechen oder die Reichweite der Strahlung auf die eigene Wohnung zu beschränken. Das Ministerium empfiehlt dem Petenten, auf ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers, beispielsweise durch die Beauftragung entsprechender</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wissenschaftlicher Studien, hinzuwirken. Außerdem könne er zur eigenen Absicherung das Bundesamt für Strahlenschutz (Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, Telefon: +49 (0) 3018 333-0, Fax: +49 (0) 3018 333-1885, E-Mail: ePost@bfs.de, Homepage: <https://www.bfs.de>) kontaktieren.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seinen Vorschlag. Er merkt an, dass es sicherlich weiterhin Forschungsbedarf in Bezug auf die Wirkung von durch Geräten und Netzwerken erzeugten elektromagnetischen Feldern gibt. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss den Ausführungen des Justizministeriums an und sieht derzeit keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1	L2123-19/2020 Niedersachsen Bildungswesen, keine LGBTQI- Thematik im Schulunterricht	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass die unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und Formen der Identitäten von Menschen nicht im Schulunterricht behandelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur führt in seiner Stellungnahme aus, dass es mit dem Schulgesetz und den Fachanforderungen aller Fächer die Grundlagen zur Gestaltung des Unterrichts, von Schulbüchern und der Lehrkräftebildung vorgebe. Sowohl das Schulgesetz wie auch die Fachanforderungen würden in den pädagogischen Zielen das Gleichberechtigungsgebot, die Menschenrechte sowie die kulturelle und religiöse Vielfalt und damit die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens betonen.</p> <p>Fächerübergreifende Zielsetzung sei, dass sich alle Schülerinnen und Schüler mit Herausforderungen auseinandersetzen, die sich sowohl auf die Lebensgestaltung des Einzelnen als auch auf das gemeinsame gesellschaftliche Handeln beziehen. Sie sollten so in die Lage versetzt werden, Entscheidungen zu treffen und dabei abzuschätzen, wie sich das eigene Handeln auf andere Menschen, auf künftige Generationen, auf die Umwelt oder das Leben in anderen Kulturen auswirkt. Dabei gehe es auch um Gleichstellung und Diversität. Es werde thematisiert, wie sich Kinder und Jugendliche frei entfalten können, wie sie sich mit ihrer Geschlechtszugehörigkeit auseinandersetzen, wie Gleichberechtigung erreicht wird und was jede und jeder dazu beitragen kann, dass gesellschaftliche Vielfalt wertgeschätzt wird.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert weiterhin, dass im Sachunterricht in der Grundschule das Wissen um die Geschlechtsunterschiede und um die Veränderungen während der Pubertät vermittelt werden solle. Schülerinnen und Schüler sollten sich im Rahmen der sexuellen Bildung mit körperlichen, geschlechtlichen, emotionalen, sozialen und präventiven Aspekten in unterschiedlichen Lebensphasen auseinandersetzen. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Lebensweisen sowie die Geschlechtlichkeiten von Menschen, die sich außerhalb der binären Geschlechter „Mann“ und „Frau“ verorten, finde in der Sekundarstufe statt.</p> <p>Auch Sexualerziehung sei fester Bestandteil des Biologieunterrichts. Dabei solle die „Sexualität des Menschen“ nicht nur rein anatomisch behandelt werden. Es werde auch aufgegriffen, welche Werte, welche ethischen Fragen sich zum Themenkomplex Sexualität stellen und welche persönlichen Herausforderungen</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/2060 Dithmarschen Schulwesen, Kostenübernahme für die Schulsozialarbeit	<p>damit verbunden sind. Die Beschäftigung mit Homo- und Heterosexualität sei dabei verbindlich festgelegt. Ziel sei es, Schulen diskriminierungssensibel und diversitätsbewusst zu machen.</p> <p>Für den Petitionsausschuss steht außer Frage, dass alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität Teil unserer Gesellschaft sind. Leider existieren diesbezüglich noch immer viele Vorurteile, denen es durch Aufklärung entgegenzutreten gilt. Daher hält es der Ausschuss für unabdingbar, dass auch die Geschlechtervielfalt altersgemäß im Schulunterricht behandelt wird.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, dass die Kosten für Schulsozialarbeit vollumfänglich durch das Land Schleswig-Holstein getragen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass das erhebliche finanzielle Engagement der Kommunen für die Schulsozialarbeit an den schleswig-holsteinischen Schulen nicht bestritten werde. Der der mit der Petition erhobenen Forderung, wonach Schulsozialarbeit vollumfänglich durch das Land sicherzustellen und abzusichern sei, könne allerdings von Seiten des Bildungsministeriums nicht zugestimmt werden. In § 6 Absatz 6 Schulgesetz würde insoweit lediglich die grundsätzlich freiwillige Möglichkeit des Landes geregelt, Angebote der Schulträger im Bereich der Schulsozialarbeit zu fördern. Das Ministerium sei sich seiner Verantwortung jedoch bewusst und habe für Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Landeshaushalt weiterhin 17,8 Millionen Euro sowie Tarifverstärkungsmittel in Höhe von 267.000 Euro bereitgestellt. Hiervon würden den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 28 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz 13,2 Millionen Euro (plus anteilige Tarifverstärkungsmittel) zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung gestellt. Weitere 4,6 Millionen Euro (plus anteilige Tarifverstärkungsmittel) würden die Schulämter für die Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen auf der Grundlage der geltenden Leitlinien erhalten.</p> <p>Über das gemeinsame „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesbildungs- und des Bundesfamilienministeriums würden in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 weitere 3,45 Millionen Euro zur Verfügung stehen, mit denen zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie finanziert werden könnten.</p> <p>Die Landesregierung betrachte – wie auch der Landesrechnungshof – die Schulsozialarbeit als gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kreise als verantwortliche Träger der örtlichen Jugendhilfe sowie der Schulträger. Das würde nicht nur in finanzieller Sicht gelten, sondern</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/2419 Kiel Bildungswesen, Änderung § 8 Lehrkräftebildungsgesetz	<p>betreffe auch die weiteren Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit. Das Bildungsministerium, das Sozialministerium sowie die kommunalen Landesverbände hätten sich daher darauf verständigt, gemeinsam mit den kommunalen Vertretungen, den Schulen, der Landesschüler- und Landeselternvertretung sowie weiteren Partnern in einem abgestuften Beteiligungsverfahren einen Orientierungsrahmen für die Förderung der Schulsozialarbeit zu erarbeiten. Die Vorbereitungen hierzu hätten bereits begonnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in der laufenden Legislaturperiode bereits mehrfach mit einer Förderung der Schulsozialarbeit befasst hat.</p> <p>Zurzeit ist der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 11. Januar 2022 zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes (Drucksache 19/3544) in der parlamentarischen Beratung. Dieser Gesetzentwurf ist vom Plenum am 26. Januar 2022 an den Sozialausschuss überwiesen worden. Im Gesetzentwurf wird in § 24a auf die Schulsozialarbeit Bezug genommen. Danach könne zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule das für Bildung zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen. Der Sozialausschuss hat die Landesregierung am 3. Februar 2022 um Zurverfügungstellung der Zuschriften aus der von ihr durchgeführten Verbandsanhörung gebeten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass damit dem Anliegen des Petenten nicht vollumfänglich entsprochen wird. Er ist der Auffassung, dass die Ergebnisse dieses politischen Prozesses abzuwarten sind. Um das Anliegen des Petenten zu fördern, leitet der Ausschuss jedoch die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen an den Sozialausschuss zur Kenntnisnahme weiter.</p> <p>Der Petent fordert eine Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein. Zur Begründung trägt er vor, dass § 8 Absatz 1 und § 24 Lehrkräftebildungsgesetz um den IHK-Berufspädagogen ergänzt werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt auf den Vorschlag des Petenten, die §§ 8 und 24 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein zu ändern, zunächst allgemein aus, dass nach diesen Vorschriften der Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen möglich sei. Neben den dort näher beschriebenen Voraussetzungen des Quereinstiegs, Seiteneinstiegs und Direkteinstiegs in den Schuldienst sei entweder ein Masterabschluss einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/2430 Kiel Bildungswesen, Infektions- schutzmaßnahmen in Kitas und	<p>Hochschule, ein Diplom- oder Magisterabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, ein Bachelorabschluss einer Hochschule oder ein Diplomabschluss einer Fachhochschule zwingende Voraussetzung. Der Abschluss des geprüften Berufspädagogen beziehungsweise der geprüften Berufspädagogin erfülle keine dieser Voraussetzungen. Es handle sich um eine berufliche Fortbildungsqualifikation, mit deren Abschluss die Absolventen auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 beziehungsweise nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhielten.</p> <p>Es treffe zwar zu, dass der Abschluss des Berufspädagogen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) und damit dem gleichen DQR-Niveau zugeordnet werde wie der Masterabschluss an einer Hochschule. Der Deutsche Qualifikationsrahmen sei jedoch allein ein sogenanntes Transparenzinstrument, dessen Nutzen darin liege, zu verdeutlichen, auf welchem Niveau die Kompetenzen angesiedelt seien, die mit einer Qualifikation erworben würden. Dies bedeute hingegen nicht, so das Ministerium, dass mit der Zuordnung einer Qualifikation zu einem DQR-Niveau Neuberechtigungen verbunden seien, die die Zulassung zu Bildungsgängen, die Anrechnung oder Anerkennung von Bildungsergebnissen im In- oder Ausland sowie tarif- oder laufbahnrechtliche Fragen betreffen.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, wenn eine Qualifikation, wie in diesem Fall der geprüfte Berufspädagoge, dem gleichen DQR-Qualifikationsniveau wie ein Hochschulabschluss zugeordnet werde, der Erwerb eines Hochschulabschlusses dennoch nur durch ein entsprechendes Studium möglich sei. Diese und weitere Hinweise zum DQR und der Bedeutung des Niveaus könnten auch auf den Seiten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nachgelesen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedankt sich bei dem Petenten für dessen Anregungen, schließt sich jedoch der Einschätzung des Bildungsministeriums an, dass eine Änderung der §§ 8 und 24 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die im Lehrkräftebildungsgesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für einen Zugang zum Schuldienst als Quer- oder Seiteneinstieg sehen ebenso wie beim Direkteinstieg zwingend einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die fachlichen Voraussetzungen von Lehrkräften auf einem akademischen Niveau liegen, das den Voraussetzungen für den Direkteinstieg entspricht.</p> <p>Die Petentin schlägt vor, die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen für Kindertagesstätten und Schulen verbindlich umzusetzen. Darüber hinaus sollte Familien die Option eines schulisch gestalteten Distanzunterrichts sowie eine transparente Kommunikation des Infektionsgeschehens in jeder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Schulen	Schule und jeder Kindertagesstätte zur Verfügung stehen.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass der Präsenzunterricht nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz den Regelfall der Beschulung darstelle. Die im Gesetz genannten Bildungs- und Erziehungsziele könnten umfassend nur in der Beschulung in Präsenz vermittelt und verwirklicht werden. Sie könne nicht vollständig durch andere Lehr- und Lernformen ersetzt werden. Neben der rechtlichen Vorgabe, Präsenzunterricht zu gewährleisten, komme der Schule außerdem eine besondere Bedeutung als Sozialraum von Kindern und Jugendlichen zu. Die Schule sei schon immer ein Ort der Begegnung, des sozialen Miteinanders, der psychosozialen Entwicklung, ein Ort von demokratischer Erziehung und Partizipation, der Herausbildung von Wertvorstellungen, der Selbstbewusstwerdung auch über die Auseinandersetzung mit anderen Menschen und Haltungen sowie der Vermittlung und Erfahrung von den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates gewesen.</p> <p>Das Schulgesetz sehe deshalb vor, dass digitale Lehr- und Lernformen nur dann an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können, wenn ein besonderer Bedarfsfall vorliege, der gegenüber der möglichen Beeinträchtigung des gemeinsamen Schullebens und der sozialen Integrationsfunktion von Schule überwiegt. Aus diesen Gründen könne die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht in die freie Entscheidung der Eltern gestellt werden. Der Sondersituation von Familien mit vulnerablen Kindern oder Haushaltsangehörigen werde durch eine Beurlaubungsmöglichkeit, die mit einer individuellen Beschulungsvereinbarung verbunden werde, Rechnung getragen.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung der Petentin, die vom Robert Koch-Institut empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen verbindlich umzusetzen, betont das Ministerium, dass sich das Infektionsgeschehen, die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Schritte im Verlauf der Pandemie entwickelt hätten und auch weiterhin entwickeln würden. Aus diesem Grund würden auch die Vorgaben des Ministeriums fortlaufend überprüft und soweit erforderlich unter Beteiligung der Expertinnen und Experten des wissenschaftlichen Beirats an die aktuelle Situation angepasst. Dabei müsse mittlerweile auch die Möglichkeit der Impfung der Kinder ab fünf Jahren in die Betrachtung einbezogen werden; 12- bis 17-jährige könnten bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten. In Schleswig-Holstein hätten sich im Bundesvergleich besonders viele Familien für eine Impfung entschieden.</p> <p>Die Verordnungsbegründung sei öffentlich einzusehen, wodurch die Transparenz der getroffenen Entscheidungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen gewährleistet sei. Darüber hinaus habe Schleswig-Holstein mit dem Corona-Schul-Dashboard bereits frühzeitig einen öffentlichen Überblick über die Entwicklung an den Schulen ermöglicht. Neben der Veröffentlichung der Vorgaben im Internet habe das Ministerium die Schulen durch spezielle Corona-Schulinformationen unterstützt.

Auch die Kindertageseinrichtungen und der Bereich der Kindertagespflege seien seit Beginn der Pandemie sorgsam und mit großer Priorität in den Blick genommen worden. Durch verschiedene Maßnahmen, stets dem jeweiligen Pandemiegeschehen angepasst, seien umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen worden.

Darüber hinaus sei zu betonen, dass es für eine optimale, entwicklungsfördernde Entwicklung der Kinder von größter Bedeutung sei, regelmäßig an den Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung teilzunehmen. Daher müsse das wichtigste Ziel in der Offenhaltung der Einrichtungen bestehen. Nur so könne eine gleichberechtigte Teilhabe für einheitliche Startchancen durch eine grundlegende Entwicklungsbegleitung und -förderung sichergestellt werden. Durch die mittlerweile erfreulich hohe Impfquote bei den pädagogischen Fachkräften und die aktuell geltenden Regelungen in den Einrichtungen seien die Kinder bestmöglich vor einer Infektion geschützt.

Schließlich unterstreicht das Ministerium, es sei sowohl für Maßnahmen an den Schulen als auch in Kindertagesstätten zu beachten, dass die pandemiebedingten Einschränkungen immer einer Rechtfertigung in Bezug auf ihre Erforderlichkeit bedürfen würden. Die dabei anzustellende Gesamtabwägung habe aktuell ergeben, dass das Pandemiegeschehen zwischenzeitlich die Einleitung einer schrittweisen Rückkehr zu einem Normalbetrieb zulasse.

Für den Petitionsausschuss ist es selbstverständlich, dass Schulen und Kindertagesstätten sichere Orte für die Kinder und Jugendlichen sein müssen. Er unterstreicht jedoch, dass die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse festzulegenden Schutzmaßnahmen stets im Kontext des jeweiligen Infektionsgeschehens zu bewerten sind. Das Bildungsministerium hat in seiner Stellungnahme eine detaillierte Erläuterung und Einordnung bezüglich der Vorschläge der Petentin vorgenommen. Der Petitionsausschuss beschließt, sie der Petentin zur weiteren Information zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss stellt fest, dass aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens, des meist milden Verlaufes einer Coronainfektion und der hohen Impfquoten bei Kindern und Jugendlichen nunmehr verschiedene Maßnahmen aufgehoben werden konnten. Unter anderem gelten seit dem 3. April 2022 neue bundesrechtliche Vorgaben für Corona-Schutzmaßnahmen, die den Schulen das Infektionsschutzgesetz keine Maskenpflicht mehr erlauben. Freiwilliges Testen und freiwilliges Tragen einer Maske bleiben jedem unbenommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/2453 Schleswig-Flensburg Bildungswesen, Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen	<p>Die Petentin begehrt die Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen. Sie ist er Auffassung, dass bei der Lockerung der Coronamaßnahmen die Prioritäten falsch gesetzt worden seien. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Großveranstaltungen wieder erlaubt worden seien, während die belastende Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte weiterhin gelte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass der Präsenzunterricht nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz den Regelfall der Beschulung darstelle. Die im Gesetz genannten Bildungs- und Erziehungsziele könnten umfassend nur in der Beschulung in Präsenz vermittelt und verwirklicht werden. Sie könne nicht vollständig durch andere Lehr- und Lernformen ersetzt werden. Erst kürzlich habe auch das Bundesverfassungsgericht den Präsenzunterricht an Schulen als wesentliches Element des Rechts auf Bildung deklariert.</p> <p>Ausgehend davon habe die Schule den gesetzlichen Auftrag, Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Als Kehrseite dieses Auftrags sei die Teilnahme am Präsenzunterricht gemäß Artikel 12 Absatz 1 Schleswig-Holsteinische Landesverfassung nicht in das Belieben der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler gestellt, weil vielmehr die allgemeine Schulpflicht bestehe. Diese Pflicht beinhalte auch, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Hierin liege ein wesentlicher Unterschied zur Teilnahme an den in der Petition angeführten Großveranstaltungen, die in das private Freizeitvergnügen eines jeden Menschen fallen würden.</p> <p>Weil die Teilnahme am Präsenzunterricht in Schulen gerade nicht freiwillig erfolge, komme der Fürsorgepflicht des Staates im schulischen Kontext besondere Bedeutung zu. So sei die Schule verpflichtet, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler vor Schaden zu bewahren sowie zu verhindern, dass sie anderen Personen einen Schaden zufügen. Diese Fürsorgegesichtspunkte hätten es in der Vergangenheit erforderlich gemacht, bei der Auswahl und Ausgestaltung von Schutzmaßnahmen in der Schule einen strengeren Maßstab anzulegen, als dies in anderen Bereichen des täglichen Lebens der Fall gewesen sei.</p> <p>Im Verlauf der Pandemie hätten sich das Infektionsgeschehen, die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen und die sich daraus ergebenden erforderlichen Schritte stetig weiterentwickelt. Die Erforderlichkeit und Angemessenheit der pandemiebedingten Einschränkungen werde dabei fortlaufend geprüft. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung habe als einer von mehreren Bausteinen eines Gesamtpaketes an Maßnahmen gewirkt. Dieses Gesamtpaket habe unter anderem die Aufrechterhaltung eines „regulären“, zuverlässigen, kontinuierlichen Unterrichtsangebots als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/2490 Niedersachsen Bildungswesen, Internet für Kinder	<p>Präsenzunterricht sowie die Vermeidung von kompletten und präventiven oder reaktiven Schulschließungen zum Ziel gehabt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass die Maskenpflicht in Verbindung mit anderen Maßnahmen geeignet gewesen ist, um der Fürsorgepflicht des Staates im schulischen Kontext während der Pandemie zu genügen. Ein Vergleich mit privat besuchten Großveranstaltungen geht fehl. Der Ausschuss hält es für verantwortbar, dass angesichts der in Schleswig-Holstein erreichten Impfquote und der Hospitalisierungsrate auch in Schulen schrittweise die Rückkehr zu einem Normalbetrieb erfolgen und die Maskenpflicht am 2. April 2022 aufgehoben werden konnte.</p> <p>Dem Begehren der Petentin ist damit entsprochen.</p> <p>Der Petent begehrt die Einrichtung eines staatlichen und gewaltfreien Internets für Kinder im Großraum Kiel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1 **L2121-19/1163**

Schleswig-Holstein

Ausländerangelegenheit, Bearbeitung von Anträgen durch die Ausländerbehörde, Zusammenarbeit mit Flüchtlingsshelfern

Die Petentin ist in der Flüchtlingshilfe tätig und kritisiert die Arbeitsweise der Ausländerbehörde eines Kreises. Sie fordert eine zügigere und kundenfreundlichere Bearbeitung von Asylanträgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den zuständigen Kreis beteiligt.

Soweit die Petentin die Arbeitsweise der Zuwanderungsbehörde im Allgemeinen kritisiert, habe der zuständige Kreis gegenüber dem Innenministerium erklärt, dass ihm eine gute und vor allem schnelle Integration von Ausländerinnen und Ausländern, die voraussichtlich in Deutschland bleiben würden, sehr wichtig sei. Die Behörde arbeite dafür eng mit den verschiedenen Akteuren, insbesondere der Migrationsberatung und dem Ehrenamt, zusammen. Der generelle Vorwurf der Petentin, Anträge würden bewusst verzögert, sei deshalb unzutreffend. Der Kreis unterstreicht, dass zu Beginn des Jahres 2020 drei von insgesamt neun Stellen unbesetzt gewesen seien, und räumt ein, dass es dadurch in Einzelfällen zu Verzögerungen gekommen sein könnte. Nach Auskunft des Innenministeriums habe sich die Personalsituation inzwischen deutlich verbessert.

Hinsichtlich der von der Petentin vorgetragenen Kritik, die sich unter anderem auf die von ihr wahrgenommene fehlende Transparenz und Klarheit im Verfahren bezieht, und der daraus resultierenden Forderung nach einer umfassenden Dokumentation von Gesprächen weist das Innenministerium darauf hin, dass eine solche bereits Bestandteil des Verfahrens sei. So würden in der Regel nach den getätigten Gesprächen mit den Betroffenen Aktenvermerke geschrieben oder Hinweise im elektronischen Datensatz des Betroffenen hinterlegt. Das Ministerium teilt mit, dass der Vorschlag der Petentin für eine fortlaufende Evaluation der Kundenzufriedenheit durch Bewertungsbögen zur Kenntnis genommen worden sei.

Weiterhin erläutert das Ministerium, dass Bescheide bereits jetzt aus rechtlichen Gründen regelmäßig die von der Petentin begehrten Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten würden. Ein Verweis auf die Kosten eines Verfahrens oder die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung sei dabei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss weist ergänzend auf die Möglichkeit der kostenfreien Information bei Beratungsstellen, wie beispielsweise der Migrationsberatung Schleswig-Holstein oder des Diakonischen Werkes, hin.

Das Innenministerium und der Kreis stimmen der Petentin zu, dass die Digitalisierung der Verwaltung ein wichtiges Projekt sei. Eine wie von der Petentin geforderte tagesaktuelle Nachverfolgung des Verfahrensstandes – wie es beispielsweise bei Paketdienstleistern

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

üblich sei – könnte jedoch aufgrund des erheblichen Mehraufwandes nicht geleistet werden. Das Ministerium teilt in diesem Zusammenhang mit, dass in den kommenden Jahren im Zuge der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes sämtliche zuwanderungsbehördliche Dienstleistungen auch online angeboten werden würden, wodurch eine spürbare Erleichterung für die teilnehmenden Kunden zu erwarten sei. Ein entsprechendes Verfahren für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen sei bereits in Betrieb genommen worden und weitere Dienstleistungen würden folgen.

Zu dem Vorschlag der Petentin, eine automatisierte Kontrolle von Fristen zu implementieren und bei Überschreitungen durch die zuständigen Sachbearbeiter entsprechende Sanktionen zu verhängen, erwidert das Innenministerium, dass in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung entsprechende Fristen bereits seit längerem kontrolliert und Termine für kommende Vorsprachen durch die Zuwanderungsbehörden angeboten würden. Der Service werde zunehmend durch die örtlich verwendeten Fachprogramme digital unterstützt. Im Fall der hier kritisierten Zuwanderungsbehörde liege die durchschnittliche Wartezeit auf einen Vorsprachetermin gegenwärtig bei etwa zwei Wochen. Das Ministerium gibt jedoch zu bedenken, dass trotz der organisatorischen Vorsorge etwaige Verzögerungen durch äußere Einflüsse, wie etwa die Coronapandemie, nicht immer vermeidbar seien.

Bezüglich der Forderung nach einer mehrsprachigen Durchführung der ausländerrechtlichen Verfahren erläutert das Innenministerium, dass – unabhängig von dem Grundsatz, dass die Amtssprache deutsch ist – bei der kommunalen Migrationsberatung des Kreises Dolmetscher für Dari, Patschu, Arabisch und Russisch bei Bedarf in Anspruch genommen würden. Zusätzlich würden in der Zuwanderungsbehörde selbst alle Mitarbeitenden den Anforderungen entsprechend Englisch sowie ein Mitarbeiter zusätzlich Spanisch sprechen. Sofern erforderlich könnten über die Alltagsdolmetscher der Diakonie weitere Sprachen angefordert werden. Daneben würden auch Antragsformulare und Informationsblätter zunehmend in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss möchte der Petentin seinen Dank für ihr Engagement in der Flüchtlingshilfe aussprechen. Er kann nachvollziehen, dass die beispielsweise durch die angesprochenen Personalengpässe verursachten langwierigen Bearbeitungszeiten Unmut bei den Betroffenen und den ehrenamtlichen Helfern hervorrufen. Dem Ausschuss ist allerdings keine außergewöhnliche Häufung von Beschwerden zur Durchführung ausländerrechtlicher Verfahren in der von der Petentin kritisierten Zuwanderungsbehörde bekannt. Er geht davon aus, dass die verbesserte Personalsituation in der Zuwanderungsbehörde eine angemessene Bearbeitungsdauer ermöglicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Nordfriesland	Bauwesen, Schutz des Megalithgrabes Denghoog/Sylt vor benachbarten Baumaßnahmen	<p>auf dem Nachbargrundstück sowie die verkehrliche Erschließung direkt am Denkmal vorbei als gefährdet einstuft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, den Ergebnissen eines durchgeführten Ortstermins sowie einer nicht öffentlichen Anhörung umfassend geprüft und mehrfach beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland zur Abgabe der Stellungnahme beigezogen. In seiner Stellungnahme geht das Innenministerium auf die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des infrage stehenden Bauvorhabens neben dem steinzeitlichen Megalithgrab näher ein. Die Belegenheit liege im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Absatz 1 Baugesetzbuch. Nach dem Bebauungsplan sei die Erschließung über eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Rad- und Fußweg geplant. Eine Befahrbarkeit mit Kraftfahrzeugen sei somit nicht zugelassen. Um die Erschließung aller Grundstücke zu gewährleisten, sei durch die Bauaufsichtsbehörde allerdings eine Befreiung zum Befahren der Fläche von Norden über die Straße Osetal erteilt worden. Das Grabmal selbst befinde sich östlich der Belegenheit. Der Antrag zur Erschließung des Grundstücks von Süden her sei abgelehnt worden. Im Ergebnis stellt das Innenministerium fest, dass die bauordnungsrechtliche Genehmigung rechtmäßig erteilt worden und die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland fachaufsichtlich nicht zu beanstanden seien.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass der Denghoog als Kulturdenkmal den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliege. Nach § 12 Denkmalschutzgesetz handele es sich bei den geplanten Baumaßnahmen um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung sei vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein unter Auflagen erteilt worden, die sich auf das vorliegende Erschütterungsgutachten stützen würden. Hierzu gehörten unter anderem eine präzise 3D-Laservermessung zur vorherigen Bestandsaufnahme und abschließende Kontrolle des Denkmals sowie laufende Erschütterungsmessungen während der Bauarbeiten. Das Ministerium stellt fest, dass mittels der Auflagen die aus fachlicher Sicht notwendigen Nebenbestimmungen getroffen worden seien, um zum einen die Substanz während der Bauphase und danach zu schützen und zum anderen den Umgebungsschutz zu gewährleisten. Weitergehende Bestimmungen oder gar eine denkmalrechtliche Unterlassung wären unverhältnismäßig gewesen.</p> <p>In der Anhörung hat das Archäologische Landesamt verdeutlicht, dass das Denkmal bei den Ausgrabungstätigkeiten im 19. Jahrhundert komplett abgetragen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden sei. Daher handele es nicht heute nicht mehr um ein Originalgrab, sondern stelle eine Rekonstruktion dar. Das Landesamt sehe durch seine Auflagen im Verfahren sowohl den Substanz- als auch den Umgebungsschutz gewährleistet. Insgesamt habe das Landesamt die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten zum Schutz des Denkmals ausgeschöpft. Auch eine rechtliche Verschärfung im Denkmalschutzgesetz würde in für diesen Sachverhalt zu keiner anderen Bewertung führen.

Zum Vorbringen der Petentin, dass durch die Unterkerlerung des Apartmentkomplexes eine Bebauung des Grundstücks zu 150 Prozent erfolge, verweist das Innenministerium auf den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde in Verbindung mit § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung. Diese Verordnung regelt, dass die zulässige Grundfläche von bestimmten baulichen Anlagen bis zu 50 Prozent überschritten werden dürfe. Hierzu würden Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück unterbaut würde, zählen.

Hinsichtlich der Kritik über das als respektlos wahrgenommene Verhalten gegenüber einem Verein durch die zuständigen Behörden merkt das Bildungsministerium an, dass sich der Verein auf vielen Ebenen zu den durch die Petition aufgeworfenen Fragen mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden ausgetauscht habe. Der Verein sei fortlaufend von dem Archäologischen Landesamt über den Stand des Verfahrens informiert worden. Weiterhin stellt das Ministerium fest, dass das Engagement des Vereins in mehreren Schreiben der zuständigen Behörden positiv hervorgehoben worden sei und dass die Denkmalschutzbehörden sehr bemüht seien, den Verein in das Verfahren einzubeziehen.

Aufgrund der langen Dauer dieses Petitionsverfahrens stellt der Ausschuss zunächst fest, dass die Stellungnahme der Ministerien den Sachstand von Juli 2020 widerspiegelt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss Kenntnis davon erlangt, dass der Verein, für den sich die Petentin engagiert, zwischenzeitlich in mehreren gerichtlichen Verfahren, mit denen der Bau des Apartmentkomplexes verhindert werden sollte, unterlegen ist. Die Bautätigkeiten auf dem Nachbargrundstück sind abgeschlossen. Die gerichtlich getroffenen Feststellungen zur Durchführung der Bautätigkeiten kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen weder bewerten noch abändern. Im September 2021 hat sich der Berichterstatter die Gegebenheiten vor Ort angeschaut und mit den verschiedenen Beteiligten gesprochen. Dabei sind die unterschiedlichen Interessenlagen noch einmal deutlich geworden. Da sich nach bei dem Vor-Ort-Termin noch weiterer Klärungsbedarf ergeben hat, wurde im November 2021 eine nicht öffentliche Anhörung der beteiligten Denkmalschutzbehörden durchgeführt. Im Ergebnis hat sich für den Ausschuss bestätigt, dass die Durchführung des Verfahrens rechtsfehlerfrei erfolgt ist und die Denkmalschutzbehörden bei ihren Entscheidungen eine fachgerechte Ein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/1726 Nordrhein-Westfalen Bauwesen, Baustilllegungsver- fügung des Kreises Nordfries- land	<p>schätzung der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen haben.</p> <p>Daher drückt der Ausschuss seine Hoffnung aus, dass die Belange zum Schutz des Kulturdenkmals von den Behörden stets mit einem hohen Stellenwert bedacht werden und der gegenseitige Informationsaustausch mit dem Verein auch weiterhin aufrechterhalten wird. Zudem geht der Ausschuss davon aus, dass das Fahrzeugaufkommen und mögliche Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz in gebotenen Abständen überprüft werden.</p> <p>Hinsichtlich der monierten Festsetzungen im Bebauungsplan verweist der Ausschuss auf das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Eine Zweckmäßigkeitprüfung der Planungssatzung durch das aufsichtsführende Ministerium oder den Petitionsausschuss kann nicht erfolgen. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass ihn häufiger Anfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern erreichen, die ihre Interessen in Planungsfragen von der Gemeinde nicht berücksichtigt sehen. Der Ausschuss empfiehlt daher, durch eine vorausschauende Planung und vorzeitige Kommunikation möglichen Interessenkonflikten schon im Vorfeld zu begegnen. Ebenso hält er bei kontroversen Planungsvorhaben eine umfassende Aufklärung für die Akzeptanz von Entscheidungen für förderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin und dem betreffenden Verein für ihr Engagement zum Schutz regionalen Kulturguts. Er betrachtet den Einsatz des Vereins als wertvolle Unterstützung zur denkmalgerechten Umsetzung des Bauprojekts.</p> <p>Das Innen- und Bildungsministerium werden jeweils gebeten, diesen Beschluss den mitwirkenden Behörden zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Petent ist Eigentümer eines mit einem älteren Gebäude bebauten Grundstücks. Während Renovierungsmaßnahmen an der Immobilie, die mit dem Ziel durchgeführt worden seien, dass sich das historische Gebäude wieder stärker nach seiner Eigenart in die nähere Umgebung einfügen solle, habe er eine Baustilllegungs- und eine Beseitigungsverfügung durch die Untere Bauaufsicht des zuständigen Kreises erhalten. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um das Gebäude nach seinen Plänen renovieren zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und eingereichten Unterlagen sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt gebeten worden sei. Daraus geht hervor, dass der Petent im April 2019 eine Baugenehmigung für den Umbau und die Sanierung eines vorhandenen Wohnhauses im Au-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ßenbereich erhalten habe. Im Zuge der Bauarbeiten seien die Erdgeschossdecke und der Dachstuhl vollständig abgerissen und erneuert worden. Zudem seien sämtliche Teile der tragenden Innenschale der Außenwand ohne das Außenmauerwerk an Teilen der Fassade entfernt worden. Dies seien genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, die nicht beantragt worden und somit auch nicht Bestandteil der Baugenehmigung gewesen seien. Aus diesem Grund sei nach den Vorschriften der Landesbauordnung zunächst die Baustilllegung verfügt worden.

Da durch diese ungenehmigten Bauarbeiten derart massiv in die Bausubstanz eingegriffen worden sei, habe das Gebäude den Bestandsschutz verloren. Jedoch sei die ursprüngliche Genehmigung nur aufgrund des Bestandsschutzes erlassen worden. Durch dessen Verlust müssten zur Erteilung einer nachträglichen Baugenehmigung die Anforderungen des § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch eingehalten werden. Rechtlich gesehen handele es sich trotz noch vorhandener Bussubstanz um ein Neubauvorhaben im Außenbereich. Dieses widerspreche nach Einschätzung des Kreises jedoch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft, lasse die Erweiterung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten und stehe der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie den Belangen des Naturschutzes entgegen. Dadurch sei der Neubau an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.

Das Innenministerium führt weiter aus, dass die Beseitigung des Gebäudes mangels Genehmigungsfähigkeit das einzige Mittel zur Herstellung baurechtmäßiger Zustände sei. Jede andere Entscheidung sei aus Sicht des Kreises nicht nur rechtswidrig, sondern würde die Verwaltungspraxis des Kreises unabhängig von diesem Einzelfall in Frage stellen.

Hinsichtlich der Frage zur Erhaltenswürdigkeit des Gebäudes, wegen seiner das Bild der Kulturlandschaft prägenden Wirkung ergänzt das Ministerium, dass dies den Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beseitigungsverfügung zu entnehmen sei und eine Zulassung gemäß § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch nicht in Betracht komme. Das Gebäude solle nach wie vor zu Wohnzwecken genutzt werden. Da zudem ein weitgehender Verlust der alten Bausubstanz eingetreten und eine Erweiterung des Gebäudes vorgenommen worden sei, scheide nach der Rechtsprechung dieser Begünstigungstatbestand aus.

Hinzu komme, dass der ehemalige Gebäudebestand („Altgebäude“) nicht als ein zur Wahrung der Kulturlandschaft erhaltenswertes Gebäude im Sinne der Vorschrift eingestuft werde. Dafür müsse das Gebäude aus städtebaulicher Sicht vom äußeren Erscheinungsbild erhaltenswert sein sowie eine spezifische Beziehung zur Landschaft aufweisen und damit als prägendes Element der Kulturlandschaft wahrgenommen werden. Diese Voraussetzungen würden von dem Gebäude jedoch nicht erfüllt. Das Gebäude beziehe seine Bedeutung aus der früheren Nutzung als ehemaliges „Hebammenhaus“.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bezüglich des Vorwurfs des Petenten zum willkürlichem Verwaltungshandeln und überzogenem Verhalten wird vom Ministerium darauf verwiesen, dass das Bauamt sich ausgiebig mit der Angelegenheit beschäftigt habe und anhand der Gesetzeslage kein anderes Vorgehen möglich erscheine.

Zu den Möglichkeiten der Sicherung der bisherigen Bausubstanz vor Verrottung während der Baustilllegungsphase erläutert das Ministerium, dass es im Rahmen einer angeordneten Baustilllegung üblich sei, ein Gebäude bis zur abschließenden Entscheidung der Rechtslage provisorisch abzusichern, um es vor Schäden zu schützen. Diese Sicherung erfolge üblicherweise mittels einer Plane. Diese Art der Sicherung werde als ausreichend und auch geeignet betrachtet, um den hiermit verfolgten Zweck zu erfüllen. Dem Ministerium ist bewusst, dass die Abdeckung eines Gebäudes nur eine temporäre Lösung darstelle, jedoch sei das Widerspruchsverfahren zur Beseitigungsverfügung bereits negativ beschieden worden.

Insgesamt kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass weder die fachlichen Entscheidungen noch das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich zu beanstanden seien.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Bescheide der unteren Bauaufsichtsbehörde eine große Betroffenheit bei dem Petenten ausgelöst haben. Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich Vorhaben von Bürgerinnen und Bürgern, die zu einer Attraktivitätssteigerung von kleineren Ortschaften beitragen können. Die Unterlagen des Petenten verdeutlichen seine Vision von dem Gebäude. Auch ist der Ausschuss davon unterrichtet worden, dass auch die örtliche Bevölkerung dem Vorhaben überwiegend positiv gegenübersteht. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass gegen die Baustilllegungs- und Beseitigungsverfügung zwischenzeitlich jeweils Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben worden ist. Daher liegt die inhaltliche Fragestellung zur Rechtmäßigkeit der Verfügungen beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Da in dieser Angelegenheit die gerichtliche Klärung noch ausstehend ist und der Petent bereits darauf hingewiesen hat, dass es zu Wassereinträgen und Schimmelbildung an seiner Bausubstanz gekommen ist, sollte nach Auffassung des Ausschusses die Absicherung auf der Baustelle noch einmal überprüft werden. Insbesondere auch in Anbetracht der schweren Stürme in den vergangenen Monaten sowie den erheblichen Regenschauern kann der Ausschuss die Befürchtung des Petenten nachvollziehen, dass die verbliebene Bausubstanz Schaden nehmen könnte. Eine provisorische Abdeckung sollte grundsätzlich auch auf die gewöhnliche Dauer von Gerichtsverfahren ausgerichtet

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Baubehörde bezüglich möglicher weiterer Sicherungsmaßnahmen auch das Interesse des Petenten an einem größtmöglichen Schutz seiner verbliebenen Bausubstanz mitberücksichtigt und Vorschlägen zur besseren Sicherung zukünftig ergebnisoffen gegenübersteht.

Der Ausschuss hat aus den Aufzeichnungen des Petenten den Eindruck gewonnen, dass sich dieser intensiv mit der Wiederaufwertung der Immobilie beschäftigt und unter Zuhilfenahme von Fachleuten die Kommunikation mit der Baubehörde gesucht hat. Die untere Bauaufsicht hat ihr Verwaltungshandeln und die entsprechenden Verfügungen in nachgelagerten Schreiben umfangreich begründet. Die rechtliche Bewertung der gegenseitig vorgebrachten Argumente obliegt – wie bereits dargestellt – den Gerichten. Dem Petitionsausschuss ist aus inhaltsähnlichen Fällen ein gleiches Vorgehen der Baubehörde bekannt. Insoweit haben sich keine Anhaltspunkte für ein willkürliches Verwaltungshandeln ergeben. Grundsätzlich stellt der Ausschuss aber fest, dass auch in den anderen Petitionsverfahren die Kommunikation mit der Baubehörde bemängelt worden ist. Im Rahmen einer vom Ausschuss durchgeführten nicht öffentlichen Anhörung zu diesen Petitionsverfahren hat der Ausschuss mit einer Vertretung der Baubehörde des Kreises und dem Landrat dies thematisiert. Der Landrat hat unter anderem in Aussicht gestellt, dass die Beratungsleistung der Baubehörde verbessert werden soll, um möglichst vorab schon über die Grenzen der Instandhaltung von älteren Gebäuden im Außenbereich aufzuklären. Der Ausschuss begrüßt das Vorhaben zur Verbesserung der Kommunikation mit Antragstellern ausdrücklich. Er hat den Eindruck gewonnen, dass Informationen über die Risiken und Gefahren von Baumaßnahmen im Außenbereich deutlicher kommuniziert werden müssen. Auch in diesem Verfahren wiederholt der Ausschuss seine Befürchtung, dass Gebäude aus anderen Bauzeiten zunehmend aus der Außenbereichslandschaft verschwinden könnten, da die notwendig zu leistende Sanierung nicht genehmigt wird. Der Ausschuss bedauert, für das Anliegen des Petenten nicht weiter förderlich sein zu können.

- 4 **L2122-19/1934**
Lüneburg
Energiewirtschaft, Ordnungswidrigkeit wegen fehlenden Energieausweises

Die Petentin beanstandet, dass ihr ehemaliger Vermieter für ihre Mietwohnung trotz mehrfacher Bitte keinen Energieausweis ausgestellt habe und dies nach ihrer Auffassung auch zukünftig nicht zu planen scheint. Die zuständige Ordnungsbehörde habe mit Hinweis auf die Belastungen der Coronapandemie bisher von der Prüfung einer Ordnungswidrigkeit abgesehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Petentin bereits nach dem Besichtigungstermin der Wohnung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Jahre 2016 das Nichtvorliegen des Energieausweises als Ordnungswidrigkeit hätte melden können. Mit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung im Jahre 2014 sei klargestellt worden, dass es gerade nicht mehr ausreiche, wenn bei der Besichtigung darauf verwiesen werde, dass der Ausweis sich derzeit in der Erstellung befinde. Dieser Hinweis sei in der Vergangenheit häufig zur Umgehung der Pflicht genutzt worden. Daher müsse der Energieausweis gemäß § 16 Absatz 2 Energieeinsparverordnung nunmehr spätestens bei der Besichtigung vorliegen.

Inwieweit die hohen Nachzahlungen aufgrund des fehlenden Energieausweises nicht überraschen durften, oder aufgrund einer im Mietvertrag ausgewiesener Summe für die Heizkosten nicht zu erwarten und womöglich auch nicht zu zahlen seien, könne die Mieterin nur zivilrechtlich klären lassen. Die neuerliche Annonce ohne Angabe der Pflichtangaben in einer Immobilienanzeige gemäß § 87 Gebäudeeinspargesetz stelle nach Auffassung des Innenministeriums ein Indiz dafür dar, dass der Vermieter weiterhin nicht beabsichtige, einen Energieausweis anfertigen zu lassen.

Das Innenministerium betont, dass der Vermieter gemäß § 108 Gebäudeeinspargesetz ordnungswidrig handeln würde, sofern bei einer neuerlichen Besichtigung abermals kein Energieausweis auf Nachfrage vorgelegt werden könne. Diese Ordnungswidrigkeit könne mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 Euro belegt werden. Bei Wiederholungsfällen könne ein Bußgeld in Höhe von 4.000 Euro als angemessen erscheinen. Die Ausstellung eines entsprechenden Bußgeldbescheides liege im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium eine Ordnungswidrigkeit des ehemaligen Vermieters der Petentin für nicht ausgeschlossen hält. Dem Ausschuss ist bewusst, dass es sich bei dem Tätigwerden der unteren Bauaufsicht um eine Ermessensentscheidung handelt. Im Rahmen seiner Recherchen haben sich für den Ausschuss jedoch die Hinweise verdichtet, dass bei dem Vermieter zumindest Zweifel gegeben sind, ob er sich entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorschriften tatsächlich plant, einen Energieausweis zu beschaffen. Daher bittet er das Ministerium, dafür Sorge zu tragen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde von diesem Beschluss Kenntnis erhält. Nachdem die von der Behörde genannten Hinderungsgründe während der Hochphase der Coronapandemie zwischenzeitlich nicht mehr gegeben sein sollten, könnte der Sachverhalt erneut überprüft werden.

Darüber hinaus schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Petentin auf dem zivilrechtlichen Weg eine Klärung dahingehend erreichen kann, inwieweit die geforderten Nachzahlungen des ehemaligen Vermieters der Petentin ursächlich auf den fehlenden Energieausweis zurückzuführen sind. Eine diesbezügliche Kontrollkompetenz fällt nicht in den Aufgabenbereich des Petitionsausschusses.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-19/1992 Segeberg Kommunale Angelegenheiten, Seniorenbeirat	<p>Der Petent ist Mitglied des Seniorenbeirats in seiner Wohnortgemeinde. Er schildert ein mutmaßliches Fehlverhalten der Bürgermeisterin und der Verwaltung und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei dessen Aufklärung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat über die zuständige Kommunalaufsicht des Kreises eine Stellungnahme der vorliegend betroffenen Gemeindeverwaltung eingeholt. Hinsichtlich der von dem Petenten geforderten Korrektur der Niederschrift einer Seniorenbeiratssitzung aus April 2021 weist das Innenministerium zunächst allgemein darauf hin, dass die einschlägigen Geschäftsordnungen keine Regelungen zu Einwendungen gegen die Niederschriften des Beirates enthielten. In der Stellungnahme der Gemeinde sei zutreffend dargestellt worden, dass eine Niederschrift sowie deren mögliche Änderungen in der Verantwortung des Gremiums lägen. Eine Korrektur durch die Verwaltungsleitung sei rechtlich unzulässig. Im Falle des Seniorenbeirats entscheide üblicherweise der Beirat selbst in seiner darauffolgenden Sitzung über mögliche Anträge zur Änderung beziehungsweise Ergänzung des Protokolls.</p> <p>Zur Frage des Anspruchs der Gremiumsmitglieder auf derartige Korrekturen ergänzt das Innenministerium, den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung sei zu entnehmen, dass Niederschriften nach Fertigung und Unterzeichnung allen Gremiumsmitgliedern zur Verfügung gestellt würden. Dies ergebe sich aus § 41 Gemeindeordnung beziehungsweise § 46 Absatz 12 in Verbindung mit § 41 Gemeindeordnung. Hierdurch solle sichergestellt werden, dass ein Gremiumsmitglied gemäß § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung Einwendungen gegen die Niederschrift geltend machen könne. Über diese Einwendung entscheide sodann das Gremium. Eine Genehmigung der Niederschrift durch das jeweilige Gremium sei dabei gesetzlich nicht vorgesehen. Auch das einzelne Gremiumsmitglied habe generell keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit der Niederschrift. Werde ein Antrag auf Änderung der Niederschrift abgelehnt, so stünden den Beantragenden nur in solchen Fällen weitere Rechte zu, in denen eigene Äußerungen oder eigenes Verhalten nicht korrekt beschrieben worden seien und es dadurch zu einer Verletzung ihrer subjektiven Rechte komme.</p> <p>Zum Hintergrund der durch den Petenten monierten Weiterleitung von E-Mails erläutert das Innenministerium, dass dieser als Mitglied des Seniorenbeirates von seinem aus § 30 Gemeindeordnung folgenden Recht Gebrauch gemacht habe, wonach auf Anfrage grundsätzlich Auskunft und Akteneinsicht hinsichtlich der Angelegenheiten des Beirates durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu gewähren sei. Soweit der Petent nun die Weiterleitung seiner diesbezüglichen An-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fragen an Dritte – insbesondere an den Seniorenbeiratsvorsitzenden – kritisiert, gibt das Ministerium zu bedenken, dass es im Interesse einer gleichen Information aller Gremiumsmitglieder sinnvoll sein könne, das Gremium über den Antrag einzelner Gremiumsmitglieder nach Auskunft oder Akteneinsicht zu unterrichten. Hierbei sei zudem zu berücksichtigen, dass nach § 47e Absatz 1 Gemeindeordnung der Beirat ohnehin über alle wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten unterrichtet werden müsse. Im vorliegenden Fall sei dies laut Satzung die Aufgabe der Bürgermeisterin, die im Rahmen ihrer Stellungnahme bekräftigt habe, dass sie mit ihrem Handeln lediglich dieser Informationspflicht gegenüber dem Vorsitzenden sowie den übrigen Mitgliedern nachgekommen sei. Zudem sei dies nach Auskunft der Bürgermeisterin bereits seit vielen Jahren gut funktionierende Praxis in der Gemeinde. Das erklärte Ziel sei dabei ein einheitlicher und umfassender Informationsstand, durch welchen die Tätigkeit der Gremiumsmitglieder gefördert werden solle. Der Petitionsausschuss greift an dieser Stelle den Hinweis aus dem Antwortschreiben des Landesdatenschutzzentrums vom 11. Juni 2021 auf, wonach der Petent sich im Falle weiterhin bestehender Bedenken an den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde wenden könne.

Des Weiteren moniert der Petent, dass seine Nachfragen zum Verfahren und den einschlägigen Rechtsgrundlagen bei der Besetzung der Fachausschüsse in der Gemeindevertretung nicht oder nicht hinreichend beantwortet worden seien. Hierzu führt das Innenministerium zunächst allgemein aus, dass der Seniorenbeirat bestimmte gesetzliche Mitwirkungsansprüche gegen die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse habe. So könne der Beirat gemäß § 47e Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung zu den ihn betreffenden Angelegenheiten Anträge an die vorgenannten Gemeindeorgane stellen, durch welchen er einen Anspruch auf eine entsprechende Befassung erhalte. Ein solcher Antrag müsse zuvor in einer Sitzung des Seniorenbeirats mehrheitlich beschlossen werden. Darüber hinaus hätten die Beiratsmitglieder das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse zu solchen Tagesordnungspunkten, welche die Angelegenheiten des Seniorenbeirats betreffen, teilzunehmen. Davon umfasst seien auch die nichtöffentlichen Sitzungsteile. Daneben stehe dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem beauftragten Mitglied das Recht zu, in den Sitzungen das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Hinsichtlich des Vorwurfs einer unzureichenden Beantwortung der Nachfragen des Petenten, erwidert das Innenministerium, dass die Bürgermeisterin diesbezüglich auf ihr Schreiben vom 23. September 2021 verwiesen habe. In diesem sei dem Petenten zutreffend erläutert worden, dass die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Seniorenbeirates in die gemeindlichen Gremien beiratsintern erfolge.

Im Ergebnis seiner Prüfungen sieht das Innenministerium bezüglich des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhaltes keine Anhaltspunkte für eine kommu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2126-19/1999 Rendsburg-Eckernförde Landesplanung, Standort für Bauschuttdeponie	<p>nalaufsichtliche Beanstandung. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass der Sachverhalt, der mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt den umfangreichen Erläuterungen des Innenministeriums, dass die Änderungsanliegen des Petenten nur innerhalb des Seniorenbeirats geklärt werden können und eine Änderung des Protokolls durch die Gemeindeverwaltung nicht möglich ist. Überdies weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm nicht möglich ist, die gewünschten Anpassungen auf ihre Richtigkeit hin zu bewerten. Dies ist dem tagenden Gremium vorbehalten. Insoweit stellt der Ausschuss dem Petenten anheim, sich mit dem Seniorenbeirat in einer gemeinsamen Gremiumssitzung zu den Punkten zu beraten. Darüber hinaus stehen ihm natürlich auch die in diesem Beschluss aufgezeigten eigenen Partizipationswege zu. Der Ausschuss hofft, dass es gelingt, eine gute und lösungsorientierte Kommunikation zu finden.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass in einem nach seiner Einschätzung bereits laufenden Raumordnungsverfahren der Standort Langwedel nicht als möglicher Standort für eine Bauschuttdeponie in Betracht gezogen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.231 Personen unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten beigebrachten Argumente, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und den Erkenntnissen einer am 21. September 2021 durchgeführten öffentlichen Anhörung des Hauptpetenten und des Ministeriums beraten. Schwerpunkt der Anhörung aufseiten des Petenten ist die Fragestellung gewesen, ob die mittlerweile renaturierte Fläche des ehemaligen Kieswerks Langwedel eine „ernsthaft in Betracht kommende Standortalternative“ nach § 15 Absatz 1 Raumordnungsgesetz im Raumordnungsverfahren für eine geplante Deponie der Klasse I darstellt.</p> <p>Das Innenministerium betont zum Raumordnungsverfahren generell, dass es sich dabei um ein dem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren handele. Damit könnten frühzeitig Konfliktslagen ermittelt und Kompromissvorschläge unterbreitet werden. Das Ergebnis entfalte weder gegenüber dem Träger des Vorhabens noch gegenüber Einzelnen eine unmittelbare Rechtswirkung. Andere öffentliche Stellen müssten das Ergebnis bei raumbedeutsamen Planungen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Maßnahmen jedoch berücksichtigen. Der Petitionsausschuss kann daher nachvollziehen, dass Teile der örtlichen Bevölkerung bereits zu diesem Zeitpunkt ihren Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaft und Natur Ausdruck verleihen wollen. Das Innenministerium unterstreicht jedoch, dass nach dem Raumordnungsgesetz zwar „auch ernsthaft in Betracht kommende“ Standortalternativen einbezogen würden. Das Raumordnungsverfahren aber nicht die Verfahren zu Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben ersetze.

Momentan befinde sich das kritisierte Verfahren noch in der Vorbereitungsphase. Das eigentliche Raumordnungsverfahren werde erst nach Erhalt der endgültigen Verfahrensunterlagen eröffnet. Der vom Petenten angesprochene Erörterungstermin sei zur Vorab-Verständigung über den Umfang sowie die weiteren notwendig beizubringenden Unterlagen mit dem Träger des Vorhabens durchgeführt worden. Zudem habe die Landesplanungsbehörde dabei Hinweise von beteiligten öffentlichen Stellen und naturschutzrechtlichen Interessenvertretern zum Untersuchungsrahmen gesammelt. Die Vorhabenträgerin habe in dem Erörterungstermin neben dem favorisierten Standort Kosel/Gammelby weitere vier Standorte vorgeschlagen, von denen nach ihrer Auffassung als Alternative nur der Standort in Langwedel verfügbar sei. Die Vorhabenträgerin müsse zu diesem Vorschlag noch alle relevanten Unterlagen beibringen. Es obliege nicht der Landesplanungsbehörde, im Vorfeld der Erstellung der Unterlagen vorgeschlagene Standorte zu bewerten, auszuschließen oder neue Standorte hinzuzufügen. Aus diesem Grund würde der mit der Petition geforderte frühzeitige Ausschluss eines der von der Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen darzulegenden Alternativstandorte gegen bundes- und landesrechtliche Vorgaben verstoßen. Die eigentliche Standortalternativenprüfung durch die Behörde erfolge erst während des Raumordnungsverfahrens in der Phase der raumordnerischen Beurteilung. Dabei würden die Standorte durch die Landesplanungsbehörde mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung abgeglichen. In diesem Rahmen würden unter anderem auch die in der Petition aufgeführten Schutzgüter Tourismus, Verkehr, menschliche Gesundheit und Einflüsse auf Flora und Fauna einer eingehenden raumordnerischen Prüfung unterzogen werden.

Ergänzend fügt das Ministerium hinzu, dass das Raumordnungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde erst nach der Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit förmlich eingeleitet werde. Im Verfahren werde es eine Beteiligungsphase geben, in der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Stellen, sonstige Verbände und Institutionen sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit hätten, umfänglich Stellung zu nehmen. Erst im Anschluss daran erfolge unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen die zuvor genannte raumordnerische Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2126-19/2026 Rendsburg-Eckernförde Landesplanung, Standort für Bauschuttdeponie	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent im Rahmen der Anhörung seine Bedenken ausführlich darlegen und mit Begründungen untermauern konnte. Das Innenministerium konnte hingegen den Ablauf eines Raumordnungsverfahrens und den aktuellen Stand des Verfahrens verdeutlichen. Sobald die Beteiligungsphase im Raumordnungsverfahren eröffnet ist, können der Petent oder andere besorgte Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände die dargelegten Bedenken zur Standortalternative Langwedel mit in das Verfahren einbringen. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung wird sich die Landesplanungsbehörde dann intensiv mit den vorgebrachten Stellungnahmen auseinanderzusetzen haben. Der Ausschuss betont, dass zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens keine rechtliche Möglichkeit für die Landesbehörde vorgesehen ist, eine Fläche aus dem Antrag eines Vorhabenträgers hinauszunehmen. Der Ausschuss kann die Sorgen und Bedenken der örtlichen Bevölkerung hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen des kritisierten Vorhabens nachvollziehen. Aus dem Ablauf des Petitionsverfahren hat er jedoch den Eindruck gewonnen, dass sich die Landesplanungsbehörde der konträren Interessen, die es gilt in einem Raumordnungsverfahren gegeneinander abzuwägen, sehr bewusst ist. Daher geht der Ausschuss davon aus, dass es eine sehr gewissenhafte Auseinandersetzung mit den in der Beteiligungsphase vorgebrachten Kritikpunkte geben wird. Dem Begehren des Petenten vermag der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht zu entsprechen. Es bleibt das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens abzuwarten.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Standort für eine Bauschuttdeponie in Landwedel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und den Erkenntnissen einer am 21. September 2021 durchgeführten Anhörung zu einer inhaltsgleichen öffentlichen Petition beraten. Schwerpunkt der öffentlichen Anhörung aufseiten des Petenten ist die Fragestellung gewesen, ob die mittlerweile renaturierte Fläche des ehemaligen Kieswerks Langwedel eine „ernsthaft in Betracht kommende Standortalternative“ nach § 15 Absatz 1 Raumordnungsgesetz im Raumordnungsverfahren für eine geplante Deponie der Klasse I darstellt.</p> <p>Das Innenministerium betont zum Raumordnungsverfahren generell, dass es sich dabei um ein dem fachgesetzlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren handele. Damit könnten frühzeitig Konfliktlagen ermittelt und Kompromissvorschläge unterbreitet werden. Das Ergebnis entfalte weder gegenüber dem Träger des Vorhabens noch gegenüber Einzelnen eine unmittelbare Rechtswirkung. Andere öffentliche Stellen müssten das Ergebnis bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen jedoch berücksichtigen. Der Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss kann daher nachvollziehen, dass Teile der örtlichen Bevölkerung bereits zu diesem Zeitpunkt ihren Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaft und Natur Ausdruck verleihen wollen. Das Innenministerium unterstreicht jedoch, dass nach dem Raumordnungsgesetz zwar „auch ernsthaft in Betracht kommende“ Standortalternativen einbezogen würden. Das Raumordnungsverfahren aber nicht die Verfahren zu Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben ersetze.

Momentan befindet sich das kritisierte Verfahren noch in der Vorbereitungsphase. Das eigentliche Raumordnungsverfahren werde erst nach Erhalt der endgültigen Verfahrensunterlagen eröffnet. Der von dem Petenten der öffentlichen Petition angesprochene Erörterungstermin sei zur Vorab-Verständigung über den Umfang sowie die weiteren notwendig beizubringenden Unterlagen mit dem Träger des Vorhabens durchgeführt worden. Zudem habe die Landesplanungsbehörde dabei Hinweise von beteiligten öffentlichen Stellen und naturschutzrechtlichen Interessenvertretern zum Untersuchungsrahmen gesammelt. Die Vorhabenträgerin habe in dem Erörterungstermin neben dem favorisierten Standort Kosel/Gammelby weitere vier Standorte vorgeschlagen, von denen nach ihrer Auffassung als Alternative nur der Standort in Langwedel verfügbar sei. Die Vorhabenträgerin müsse zu diesem Vorschlag noch alle relevanten Unterlagen beibringen. Es obliege nicht der Landesplanungsbehörde, im Vorfeld der Erstellung der Unterlagen vorgeschlagene Standorte zu bewerten, auszuschließen oder neue Standorte hinzuzufügen. Aus diesem Grund würde der mit der Petition geforderte frühzeitige Ausschluss eines der von der Vorhabenträgerin in ihren Antragsunterlagen darzulegenden Alternativstandorte gegen bundes- und landesrechtliche Vorgaben verstoßen. Die eigentliche Standortalternativenprüfung durch die Behörde erfolge erst während des Raumordnungsverfahrens in der Phase der raumordnerischen Beurteilung. Dabei würden die Standorte durch die Landesplanungsbehörde mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung abgeglichen. In diesem Rahmen würden unter anderem auch die in der inhaltsgleichen öffentlichen Petition aufgeführten Schutzgüter Tourismus, Verkehr, menschliche Gesundheit und Einflüsse auf Flora und Fauna einer eingehenden raumordnerischen Prüfung unterzogen werden.

Ergänzend fügt das Ministerium hinzu, dass das Raumordnungsverfahren durch die Landesplanungsbehörde erst nach der Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit förmlich eingeleitet werde. Im Verfahren werde es eine Beteiligungsphase geben, in der Träger öffentlicher Belange, öffentliche Stellen, sonstige Verbände und Institutionen sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit hätten, umfänglich Stellung zu nehmen. Erst im Anschluss daran erfolge unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen die zuvor genannte raumordnerische Beurteilung durch die Landesplanungsbehörde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-19/2041 Nordfriesland Kommunale Angelegenheiten; B- Plan in Bredstedt	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent in der öffentlichen Anhörung seine Bedenken ausführlich darlegen und mit Begründungen untermauern konnte. Die vorgebrachten Bedenken entsprechen nach Auffassung des Ausschusses auch der Petentin dieses Verfahrens. Das Innenministerium konnte hingegen den Ablauf eines Raumordnungsverfahrens und den aktuellen Stand des Verfahrens verdeutlichen. Sobald die Beteiligungsphase im Raumordnungsverfahren eröffnet ist, können die Petentin oder andere besorgte Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände die dargelegten Bedenken zur Standortalternative Langwedel mit in das Verfahren einbringen. Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung wird sich die Landesplanungsbehörde dann intensiv mit den vorgebrachten Stellungnahmen auseinandersetzen haben. Der Ausschuss betont, dass zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens keine rechtliche Möglichkeit für die Landesbehörde vorgesehen ist, eine Fläche aus dem Antrag eines Vorhabenträgers hinauszunehmen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Sorgen und Bedenken der örtlichen Bevölkerung hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen des kritisierten Vorhabens nachvollziehen. Aus dem Ablauf des Petitionsverfahren hat er jedoch den Eindruck gewonnen, dass sich die Landesplanungsbehörde der konträren Interessen, die es gilt in einem Raumordnungsverfahren gegeneinander abzuwägen, sehr bewusst ist. Daher geht der Ausschuss davon aus, dass es eine sehr gewissenhafte Auseinandersetzung mit den in der Beteiligungsphase vorgebrachten Kritikpunkte geben wird. Dem Begehren der Petentin vermag der Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht zu entsprechen. Es bleibt das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens abzuwarten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn bei dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der betreffenden Stadt zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Amt Mittleres Nordfriesland beteiligt. Das Innenministerium führt hinsichtlich der Beschwerden des Petenten gegen die Stadt aus, dass diese auf Anregung des Petenten den Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 gefasst habe, um dadurch Flächen für den Wohnungsbau festzusetzen, von denen auch der Petent profitieren sollte. Parallel dazu hätte die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen sollen. Der Petent und die Stadt hätten am 18. November 2017 gemäß § 11 Absatz 1 Baugesetzbuch eine Kostenübernahmevereinbarung für die anteilig berechnete und im Vertrag vereinbarte Höhe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe sich auf 16.800 Euro belaufen. Das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung sei durchgeführt worden. Die dabei durchgeführten Planungsleistungen seien dem Petenten in der genannten Höhe in Rechnung gestellt worden.

Die zwischen dem Petenten und der Stadt geschlossene Kostenübernahmeerklärung betreffe nach Auskunft des Innenministeriums nur einen Teil der Planungskosten für das Bauleitplanverfahren. Die hierfür erforderliche Grundlage sei jedoch zunächst ein mit der Gemeinde abgestimmtes verbindliches Entwurfskonzept, in dem Aussagen zu der Art der Erschließung, dem ruhenden Verkehr, den Gebäudetypologien wie Geschosswohnungsbau, Einzelhäuser, Doppelhäuser, der Anzahl der Wohneinheiten oder der Wohnformen getroffen würden. Die Erstellung eines Entwurfskonzeptes und der dafür erforderlichen Unterlagen sei nicht Teil der Kostenübernahmeerklärung gewesen.

Der Petent habe laut eigener Aussage der Stadt gegenüber sein Interesse bekundet, Sozialwohnungen im Plangebiet realisieren zu wollen. Gemäß § 11 Baugesetzbuch könne die Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag mit dem Investor schließen. In diesem Zusammenhang sei entscheidend, dass gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung unzulässig sei, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte. Dies sei in der Petition nicht der Fall, da für das Grundstück des Petenten ohne die Bauleitplanung kein Baurecht bestehe.

Grundsätzlich stehe es der Gemeinde im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages frei, neben der Übernahme von Planungskosten weitere Vereinbarungen wie beispielsweise über die Übertragung der Erschließungskosten oder zur Absicherung von Sozialwohnungen zu treffen. Zu beachten sei hierbei stets das Gebot der Verhältnismäßigkeit und das Koppelungsverbot. Nach Auffassung des Innenministeriums sei vorliegend keine Verletzung dieser Gebote zu erkennen.

In dem der Petition zugrundeliegenden Fall sei die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden. Die erforderlichen Unterlagen seien von dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet und die dadurch entstandenen Kosten gemäß Kostenübernahmevereinbarung vom Petenten beglichen worden. Vor dem Auslegungsbeschluss zur förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch sei unter anderem eine Entwurfsplanung angefordert worden, die das Gesamtkonzept inklusive der verbindlichen Anzahl der geplanten Wohneinheiten, Planzeichnungen, Lagepläne und eine Erschließungs- und Ausführungsplanung umfasse. Diese Unterlagen seien vom Petenten nicht eingereicht worden. Im Plangebiet seien verschiedene öffentliche Belange wie der Biotop- und Immissionsschutz sowie eine Waldumwandlung zu beachten. Der Petent habe zwar ein Immissionsgutachten in Auftrag gegeben, dieses müsste jedoch aufgrund geänderter Regelwerke nochmals überarbeitet werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Abstimmung zum Waldausgleich sei der Petent schuldig geblieben.

Das Innenministerium betont, dass die Stadt zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Entwicklung des Plangebietes und der damit verbundenen Schaffung von Wohnraum habe, zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch benötige sie jedoch ein verbindliches mit der Stadt abgestimmtes Gesamtkonzept. Dieses würde gegenwärtig nicht vorliegen. Ob das Planverfahren weitergeführt werde, obliege der Planungshoheit der Gemeinde, da auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch bestehe. Hierauf sei der Petent in der Kostenübernahmevereinbarung auch hingewiesen worden.

Der Petitionsausschuss verdeutlicht, dass die kommunale Planungshoheit Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sowohl dem Innenministerium als auch dem Petitionsausschuss steht in diesen Angelegenheiten nur eine Rechtskontrolle hinsichtlich offensichtlicher Verstöße zu. Es gibt keine Möglichkeit, eine Gemeinde anzuhalten, einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Gebiet mit einem bestimmten Inhalt zu erlassen. Die Stadt hat vorgetragen, dass das Planverfahren nicht weiter fortgeführt worden sei, weil der Petent maßgebliche Unterlagen nicht eingereicht habe. Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss im Handeln der Stadt keinen Rechtsverstoß festzustellen.

Gleichwohl betont der Ausschuss, wie außerordentlich wichtig die transparente Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Das gilt insbesondere auch für das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und der Änderung eines Flächennutzungsplans in seinen verschiedenen Stufen. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass für den Petenten vor dem Hintergrund der getroffenen Kostenübernahmeerklärung der weitere Ablauf des Verfahrens sowie die Anforderung der verschiedenen Unterlagen nicht verständlich gewesen sind. Aufgrund der langen Verfahrensdauer ist es aus Sicht des Petitionsausschusses daher empfehlenswert, wenn die Stadt und der Petent das Gespräch in der Angelegenheit suchen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es angesichts des angespannten Wohnungsmarkts und des gestiegenen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum dringend geboten ist, Planungsverfahren zügig und ergebnisorientiert durchzuführen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, dafür Sorge zu tragen, dass das zuständige Amt den Beschluss des Ausschusses erhält.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kiel	Bauwesen, Änderung Baugenehmigung, Bearbeitungsdauer Widerspruch	<p>migung erreichen, um ihre bereits gebaute Dachgaube angepasst an die ebenfalls von den vorgegebenen Maßen abweichenden umgebenden Häuser belassen zu dürfen. Überdies moniert sie eine überlange Bearbeitungsdauer des Widerspruchsbescheides und ein trotz Erinnerung bestehendes Ausbleiben der Antwort auf ihre Anfrage an das Bauamt von März 2021.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin bereits in seiner Sitzung am 22. Februar 2022 hinsichtlich der monierten Baugenehmigung befasst und ein Votum hierzu abgegeben. Auf die offenen Fragen in Bezug auf die Dauer des Widerspruchsverfahrens hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung ergänzende Ausführungen übermittelt. Die abschließende Beratung der Petition erfolgt auf dieser Grundlage sowie den von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkten.</p> <p>Das Innenministerium hat erneut die untere Bauaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass keine gesetzlichen Fristen für die Bearbeitung eines Widerspruchs bestünden. Die kritisierte Bearbeitungsdauer von 16 Monaten für den Widerspruch sei auf Personalwechsel im betreffenden Aufgabenbereich und einer anhaltenden Überlastungssituation der Mitarbeitenden zurückzuführen. Zur dieser Zeit sei die Fallzahl pro Vollzeitstelle fast doppelt so hoch wie vorgesehen gewesen. Da keine gesetzliche Bearbeitungsfrist bestehe, keine Untätigkeitsklage durch die Petentin erhoben worden sei und nicht die höchsten Schutzgüter wie Leben und Gesundheit berührt gewesen seien, habe der vorliegende Fall nicht priorisiert werden können.</p> <p>Nach dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz seien Verwaltungsverfahren grundsätzlich zügig durchzuführen. Dabei könne von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer eines Widerspruchs von 3 bis 6 Monaten ausgegangen werden. Dem Widerspruchsführer sei durch § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung die Möglichkeit eröffnet, Untätigkeitsklage zu erheben. Diese sei nach einem Zeitraum von drei Monaten nach Erhebung des Widerspruchs zulässig.</p> <p>Zur Nachfrage des Ausschusses zum Vorgehen hinsichtlich der Information von Bürgerinnen und Bürgern über Verzögerungen bei der Bearbeitung ihrer Anliegen weist das Ministerium darauf hin, dass es hierfür keine speziellen Regelungen gebe, die sicherstellten, dass zeitnah informiert werden müsse. Diese Entscheidung liege im Ermessen der Verwaltung. Nach dem Beratungsgrundsatz des § 83a Absatz 2 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz solle der antragstellenden Person, soweit es der Verfahrensbeschleunigung diene, nach Eingang des Antrags nur unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegeben werden. Darüber hinausgehende Informationen über den jeweiligen Verfahrensstand seien gesetzlich nicht gefordert. Gleichwohl räumt das Ministerium ein, dass im Sinne der Bür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gerfreundlichkeit weitere Informationen geboten wären, wenn es zu deutlichen Verzögerungen im Verfahren komme.</p> <p>Nach Auskunft des Innenministeriums gehe aus der Aktenlage nicht hervor, dass die Petentin darüber unterrichtet worden sei, dass künftig vonseiten der unteren Bauaufsichtsbehörde von der Bearbeitung weiterer Schreiben zu dem Sachverhalt abgesehen werde. Jedoch habe der Vertretungsbevollmächtigte der Petentin mit Schreiben 22. Februar 2021 mitgeteilt, dass der Sachvorgang als endgültig erledigt abgeschlossen werden könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag trotz der vorherigen Ausführungen die im Vergleich zur durchschnittlichen Dauer überlange Bearbeitungszeit von 16 Monaten nicht gänzlich nachzuvollziehen. Auch hält er den Hinweis auf die nicht ausgeübte Möglichkeit zur Erhebung einer Untätigkeitsklage für nicht zielführend. Grundsätzlich gilt das bereits benannte Zügigkeitskriterium. Der Ausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die Möglichkeit, in solch gravierenden Fällen, Zwischennachrichten zum Verfahrensstand zu versenden, ernsthaft in Betracht gezogen werden sollte. Auch trägt ein abschließender Hinweis an Anfragende, dass zukünftig von der Beantwortung weiterer Schreiben zu einem Sachverhalt abgesehen wird, zu einer klareren Kommunikation bei. Soweit das Ministerium auf ein Schreiben aus Februar 2021 von der Petentenseite hinweist, dass auf den Abschluss des Verfahrens schließen lässt, entnimmt der Ausschuss der Petition hingegen, dass sich die Petentin im März 2021 mit einer weiteren Anfrage an das Bauamt gewendet habe. Insoweit wäre ein solcher abschließende Hinweis wünschenswert gewesen. Der Ausschuss bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde Kenntnis von diesem Beschluss erhält. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, dass das Ministerium bei den nachgeordneten Bereichen noch einmal nachdrücklich dafür wirbt, im Sinne einer bürgerfreundlichen und transparenten Vorgehensweise zu agieren. Dies sollte nach Auffassung des Ausschusses auch ohne gesetzlich normierte Verpflichtungen selbstverständlich sein.</p>
10	<p>L2123-19/2182 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Grabstätte in Dithmarschen</p>	<p>Der Petent bittet um parlamentarische Untersuchung, warum die Grabstätte eines von der paramilitärischen Kampforganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ermordeten Kommunisten auf dem Friedhof Marne nicht im Gräberverzeichnis erfasst ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der vom Petenten genannte § 5 Absatz 1 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) regelt, dass die Länder die in ihrem Gebiet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>liegenden Gräber nach § 1 des Gesetzes festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten haben. Das Gesetz diene dazu, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Hierzu führt das Innenministerium aus, dass § 1 Absatz 2 Gräbergesetz maßgeblich für die Anerkennung eines Grabes als Kriegsgrab sei. In dieser Regelung seien die verschiedenen Konstellationen aufgeführt, unter denen ein Grab als Kriegsgrab gelte. Ein maßgebliches Kriterium sei hierbei der Todeszeitpunkt. Das Gesetz finde Anwendung auf Tote aus dem Ersten Weltkrieg und auf Tote aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Bei Letzteren sei ein Todeszeitpunkt nach dem 30. Januar 1933 Voraussetzung. Eine Ausnahme würden Personen bilden, die aufgrund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen seien. Im vorgetragenen Fall sei der Todeszeitpunkt auf das Jahr 1932 datiert. Da auch kein Ausnahmefall vorliege, sei eine Anerkennung des Grabes als Kriegsgrab im Sinne des Gräbergesetzes nicht möglich. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dementsprechend keine Erfassung des Grabes im Gräberverzeichnis erfolgen kann. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage der Kirchengemeinde Marne das betroffene Grab nach Ablauf des Grabnutzungsrechts aufgelöst worden sei. Es befinde sich daher als solches nicht mehr an seinem ursprünglichen Platz. Der Grabstein sei jedoch zu einem späteren Zeitpunkt an einer anderen Stelle des Friedhofs als Denkmal wieder aufgestellt worden, um dem Toten und seinem tragischen Tod zu gedenken. Auf der Homepage der Kirchengemeinde Marne (https://kirche-marne.de/wegweiser-ueber-den-friedhof-in-marne/) wird sein Schicksal besonders hervorgehoben. Der Ausschuss begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es immer weniger Zeitzeugen gibt, dass damit ein Ort des Erinnerns auch für nachfolgende Generationen geschaffen worden ist. Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die Prüfung des Sachverhaltes kein Versäumnis ergeben hat.</p>
11	<p>L2122-19/2250 Brandenburg Kommunale Angelegenheiten, Steuerverschwendung Kieler Ratssitzungen</p>	<p>Der Petent regt an, die im Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2021/2022 kritisierte mutmaßliche Steuerverschwendung im Zusammenhang mit der Herichtung des Kieler Schlosses zur Durchführung von Sitzungen der Kieler Ratsversammlung aufzuklären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2126-19/2255 Stormarn Kommunale Angelegenheiten, Bauleitplanung	<p>Die Petenten beanstanden die ihrer Auffassung nach bewusste Verschleppung von zwei fünf Jahre alten Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses durch den hiesigen Bürgermeister. Sie bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die Beschlüsse umsetzen zu lassen sowie entgegenstehende, neu gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme geht das Innenministerium zunächst auf den Verfahrensverlauf zu den von den Petenten monierten Beschlüssen ein. Mit Beschluss des Bau- und Planungsausschusses vom 5. Dezember 2016 sei die weitere Bearbeitung des B-Planes Nr. 102, der auch den Bereich umfasse, für den die Petenten eine Wohnbebauung vorschlagen, eingestellt und damit der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan aufgehoben worden. Im Jahr 2019 habe sich der Bau- und Planungsausschuss mit einer Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bauleitplanverfahren befasst und dabei bestätigt, dass die Aufstellung des B-Planes Nr. 102 nicht weiterverfolgt werden solle. Im September 2021 habe die Stadtverordnetenversammlung den Bereich explizit aus dem Baulandkataster ausgeschlossen.</p> <p>Zu der von den Petenten angesprochenen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oldesloe weist das Innenministerium darauf hin, dass sich das Verfahren zum Zeitpunkt der Stellungnahme in der Phase der frühzeitigen Beteiligung befinde. Das zuständige Referat im Innenministerium habe als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen abgegeben. Prüfungsgegenstand für das Innenministerium sei dabei insbesondere die Auseinandersetzung der Planer mit den Planungsalternativen, welche den Unterlagen zu entnehmen sein müssten. Daraus solle sich beispielsweise ergeben, inwieweit sich die Stadt mit verschiedenen Lösungen zur Erreichung des von ihr mit ihrer Planung verfolgten Ziels auseinandergesetzt habe. Zudem müssten die Gründe, die zur Auswahl der vorgesehenen Fläche geführt hätten, benannt sein. Der Petitionsausschuss ergänzt, dass nach Einarbeitung der Hinweise aus der Phase der frühzeitigen Beteiligung die öffentliche Planauslegung erfolgt. In diesem Zeitraum kann die Öffentlichkeit sich über die Planinhalte informieren und gegebenenfalls Stellung nehmen. Auch das zuständige Referat des Innenministeriums wird in dieser Phase erneut beteiligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsphase wird durch die Stadt bekannt gegeben und ist dem Ausschuss zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Grundsätzlich weist das Innenministerium erneut darauf hin, dass Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufzustellen seien. Es sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sowohl wegen der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit als auch wegen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich, eine Gemeinde dazu anzuhalten, einen Bauleitplan für ein bestimmtes Gebiet und mit einem bestimmten Inhalt zu erlassen. Die Planungshoheit der Gemeinden gebe weder der höheren Verwaltungsbehörde noch der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde das Recht, in diese Entscheidungen einzugreifen oder sie zu beeinflussen.

Insofern sei es dem Innenministerium rechtlich versagt, den Bürgermeister der Stadt dazu anzuhalten, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das betroffene Gebiet zusammen mit dem Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten oder die Änderungsbeschlüsse zur umstrittenen Fläche wegen mangelnder Begründung zurücknehmen zu lassen. Mit der Schaffung des Baulückenkatasters habe sich die Stadtverordnetenversammlung entschieden, den Fokus der baulichen Entwicklung auf andere Flächen zu legen.

Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit der Petenten mit der gegebenen Situation nachvollziehen. Insbesondere eine so gravierende Änderung von der ursprünglich in Aussicht gestellten Wohnbebauung hin zu einer Nutzung als Ausgleichsfläche kann nicht allen Interessen vor Ort gerecht werden. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen wird ersichtlich, dass der Bau- und Planungsausschuss, der Wirtschafts- und Planungsausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung an verschiedener Stelle Beschlüsse zu der Thematik gefasst haben. Wie vom Innenministerium dargestellt, unterfällt dieser Sachverhalt dem Bereich der Planungshoheit der Gemeinden. Auch dem Ausschuss ist es daher verwehrt, in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung regulierend einzugreifen. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze in ihrem Gebiet eigenständig städtebauplanerische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Die Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger erfolgt über die Kommunalwahlen, die Möglichkeit, mit Themen an einzelne Fraktionen heranzutreten oder durch beispielsweise Nutzung von Fragestunden bei der Stadtversammlung sowie den Ausschüssen.

Grundsätzlich ist dem Ausschuss durch die Rückmeldung vieler Bürgerinnen und Bürger bekannt, dass die Darlegung einer Begründung von Entscheidungen zu einer höheren Transparenz und damit zu einer größeren Akzeptanz beiträgt. Daher wäre es wünschenswert gewesen, wenn für die Herausnahme des Bereiches aus dem Baulandkataster eine Begründung erfolgt wäre. Aus dem öffentlichen Teil des Protokolls der Sitzung des Wirtschafts- und Planungsausschusses vom 5. August 2021 lässt sich jedoch entnehmen, dass die Beratung über das Baulückenkataster in nicht öffentlicher Sitzung stattgefunden hat. Daher obliegt es dem tagenden Ausschuss, welche Informationen veröffentlicht werden.

Abschließend betont der Petitionsausschuss, dass er

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2126-19/2357 Niedersachsen Bauwesen, Bebauungsplan in Heiligenhafen	<p>für die Begehren der Petenten hinsichtlich einer Klärstellung der Situation in den Bauleitplänen oder der ersatzweisen Umsetzung des ursprünglichen Vorhabens Verständnis hat. Vor dem dargestellten Hintergrund ist es dem Ausschuss jedoch nicht möglich, sich für diese Begehren einzusetzen.</p> <p>Die Petentin wendet sich wegen der Untätigkeit einer Baubehörde im Hinblick auf die Einhaltung baurechtlicher Bestimmungen an den Petitionsausschuss. Zahlreiche Klärungsversuche auf der gemeindlichen, kommunalen und Landesebene seien ohne Erfolg geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass sowohl von der obersten Bauaufsichtsbehörde als auch von der Staatskanzlei mehrfach Antworten an die Petentin gegangen seien. In dieser Korrespondenz sei der Sachverhalt und die rechtliche Würdigung ausreichend erklärt worden. Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass das Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei. Dem Ausschuss liegen das Schreiben des Innenministeriums an die Petentin vom 17. August 2021 und der Mailverkehr zwischen der Petentin und der Staatskanzlei vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Vorbringen der Petentin. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Bebauungsplan bei übermäßiger Abweichung der Festsetzungen im Extremfall obsolet werden kann und die Gemeinde mit der Aufstellung eines B-Planes ihren planerischen Willen zur städtebaulichen Entwicklung dieses Gebietes zum Ausdruck gebracht hat, hält der Ausschuss es aus Gründen der Wahrung der städtebaulichen Planungen im öffentlichen Interesse für geboten, Hinweisen über baurechtswidrige Zustände intensiv nachzugehen. Daher ist es für den Ausschuss nicht gänzlich nachvollziehbar, dass in der ergänzenden Stellungnahme darauf verwiesen wird, eine abschließende Beurteilung über das Vorliegen baurechtswidriger Zustände sei noch nicht erfolgt ist. Zugleich wird die Petentin aber wegen der „baurechtswidrigen Zustände im vorliegenden Fall“ auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Der Ausschuss kann der ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums zudem keine konkreten Hinweise zur Ermessensausübung in Bezug auf das Nichteinschreiten entnehmen. Das Ministerium führt Gründe auf, die eine Priorisierung beim Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 73 Landesverwaltungsgesetz beschreiben sollen. Fraglich ist jedoch, ob bei der Kenntnis der Behörde von strukturell bestehenden Rechtsverstößen gegen die Festsetzungen in einem Plangebiet das Entschließungsermessen nicht auf Null</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>reduziert ist, wenn die Gefahr besteht, dass das Plangebiet insgesamt nicht den Festsetzungen entsprechend genutzt wird. Die erheblichen Folgen für die Gemeinde, die sich ergeben, wenn gegen die Festlegungen in einem B-Plan vielfach verstoßen und so der städtebauliche Charakter des Gebietes verändert wird, wurden nach Auffassung des Ausschusses bei der Entscheidung der handelnden Behörden nicht berücksichtigt.</p> <p>Ungeachtet dessen weist der Ausschuss darauf hin, dass auch mangels Vorliegen eines individuellen Anspruchs auf behördliches Einschreiten die Behörde selbst nicht gehindert ist, bei Rechtsverstößen tätig zu werden. Der Hinweis auf den Privatklageweg ist für direkte nachbarliche Konflikte zwar dienlich, soweit es jedoch um die Einhaltung der Festsetzungen für ein Plangebiet mit einer Vielzahl von möglichen Fällen geht, merkt der Ausschuss an der Praktikabilität deutliche Zweifel an. Zumal die dauerhafte Wohnnutzung wahrscheinlich nicht nur innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft gegeben ist, sondern über das ganze Plangebiet verteilt besteht. Hier sind staatliche Instrumentarien besser geeignet. Daher erschließt sich für den Ausschuss das Verhalten der handelnden Behörde nicht. Hinsichtlich der geforderten Ausübung der Aufsicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise den Ministerpräsidenten betont der Ausschuss, dass diese kein umfassendes Weisungsrecht gegenüber allen nachgeordneten Behörden innehaben. Daher hat das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde im Rahmen seiner Fachaufsicht die Ermessensentscheidung der unteren Bauaufsicht überprüft, im Ergebnis keine Beanstandungen festgestellt und dies der Petentin im Schreiben vom 17. November 2021 umfassend dargelegt. Auch wenn der Ausschuss entgegen der Einschätzung des Ministeriums von den Ausführungen der unteren Bauaufsicht nicht überzeugt ist, besteht jedoch keine Möglichkeit, eine direkte Handlungsaufforderung gegenüber der Stadt auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss bittet die beteiligten Behörden daher sich noch einmal intensiv mit den gegebenen Hinweisen der Petentin zu befassen und die getroffenen Abwägungen im Sinne der Verpflichtung zum pflichtgemäßen Ermessen zu überdenken.</p>
14	<p>L2123-19/2422 Plön Ordnungsangelegenheiten, Prüfung der Gefährlichkeit von Hunden</p>	<p>Die Petentin moniert, dass das zuständige Ordnungsamt nach Hinweisen bezüglich der Gefährlichkeit von drei Hunden nicht angemessen gegen den Hundehalter vorgegangen sei. Obwohl es Verletzungen aufseiten der anderen Hundebesitzer gegeben habe, sei der Hundehalter bislang nur mündlich verwarnet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium hat im Rahmen seiner Prüfung das zuständige Ordnungsamt beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium führt aus, dass das Amt berichtet habe, dass derzeit insgesamt drei Vorfälle, welche die Petentin und die von ihr vertretenen Hundehalterinnen betreffen würden, nach entsprechenden Strafanzeigen staatsanwaltlich überprüft würden. Es seien aber nicht alle von der Petentin vorgebrachten Vorfälle bei der Ordnungsbehörde oder der Polizei angezeigt worden. Auch seien in verschiedenen Fällen keine Nachweise über Verletzungen oder Behandlungen eingereicht worden, sodass das Amt hier keine Maßnahmen habe ergreifen können.

Hinsichtlich der angezeigten Vorfälle sei die Ordnungsbehörde tätig geworden. Der Vorfall vom 16. Januar 2020 sei zusammen mit dem vom 25. Juni 2020 nachträglich von Amts wegen zur Strafanzeige gebracht worden. Beide Strafanträge seien mittlerweile von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Aufgrund der Tatbestände sei in Abstimmung mit der Widerspruchsbehörde nach § 7 Absatz 3 Hundegesetz am 7. März 2022 jedoch die Begutachtung des Hundes des beschuldigten Hundehalters angeordnet worden, welcher nachweislich den Beißvorfall verursacht habe.

Darüber hinaus liege die Strafanzeige vom 26. Januar 2022 nach Aussage des Amtes noch zur Prüfung bei der Staatsanwaltschaft. Zusammen mit dieser werde dort ein weiterer Beißvorfall vom 4. August 2020, der nachträglich von Amts wegen im Jahr 2022 aufgenommen worden sei, geprüft. Nach Auffassung des Innenministeriums sei davon auszugehen, dass die Ordnungsbehörde ein Verfahren nach dem Hundegesetz durchführen werde, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt sei.

Da die Hunde des beschwerten Besitzers unangeleint im Wald laufen gelassen worden seien, seien diese Verstöße gegen das Landeswaldgesetz zuständigkeitshalber an die Bußgeldstelle des Kreises weitergeleitet worden. Hier sei nach Auskunft des Amtes in einem Fall bereits ein Bußgeld festgesetzt worden.

Der Petitionsausschuss hält es für selbstverständlich, dass sich Hundehalter anderen Menschen und Hunden gegenüber rücksichtsvoll verhalten und dafür sorgen, dass vom eigenen Tier keine Belästigung oder gar Bedrohung ausgeht. Wird einer zuständigen Behörde ein gegen einen Menschen oder ein anderes Tier gerichteter Beißvorfall gemeldet, hat sie diesen Hinweis zu prüfen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen einleiten.

Der Ausschuss kann verstehen, dass die Petentin und die anderen Hundehalterinnen eine schnellstmögliche Aufarbeitung der Beißvorfälle erwarten. Er begrüßt, dass die Staatsanwaltschaft erneut eine Prüfung vornimmt. Eine Einflussnahme auf die laufenden staatsanwaltlichen Verfahren ist ihm jedoch verwehrt. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass nach der staatsanwaltlichen Prüfung der vorliegenden Fakten die notwendigen Konsequenzen gezogen werden, um weitere Vorfälle zu verhindern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-19/2423	<p>Der Petent trägt vor, dass bestimmte Gräber von auf unterschiedlichen Friedhöfen in Schleswig-Holstein bestatteten Kriegsgefangenen nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. aufgeführt würden. Er bittet um parlamentarische Überprüfung, ob der Volksbund in den von ihm genannten Fällen eine Abschrift der sogenannten Gräberliste erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte einer gemeinsamen Beratung zugeführt. Zur Prüfung des Anliegens des Petenten hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung eingeholt.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass die sogenannte „Gräbersuche-Online“ eine Datenbank des Volksbundes sei, mit der Angehörige und Interessierte die Gräber von Kriegstoten und Vermissten suchen könnten. Es handle sich aber nicht um eine amtliche Datenbank; maßgeblich seien ausschließlich die sogenannten Gräberlisten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz lege fest, dass für jeden Friedhof oder Begräbnisplatz außerhalb von Friedhöfen eine Gräberliste anzulegen sei. Hierin seien die bekannten Informationen über die dort bestatteten Toten enthalten. Die erste Ausfertigung dieser Liste verbleibe im Innenministerium, das nach Landesrecht die Gräberliste führe. Auch der Volksbund Deutsche Gräberfürsorge e.V. in Kassel erhalte eine weitere Ausfertigung.</p> <p>Der Petent gehe aber fehl mit seinem Rückschluss, dass in den von ihm genannten Fällen keine Übermittlung erfolgt sei, nur, weil die Namen nicht in der Datenbank „Gräbersuche-Online“ zu finden seien. Bereits auf der Homepage der Datenbank befinde sich ein Hinweis, dass die Erfassung der Daten bei Weitem noch nicht abgeschlossen sei. Es würden ungefähr 500.000 Namen fehlen. Dies habe der Volksbund auf Nachfrage nochmals bestätigt. Nach dortiger Auskunft befinde sich die Datenbank weiterhin im Aufbau. Die Datenerfassung erfolge je nach freien Kapazitäten. Vorrang werde den Kriegstoten im Ausland und deren Schicksalsklärung eingeräumt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gräberlisten wie vorgesehen an den Volksbund weitergeleitet worden sind und dort in der alten, digital nicht verfügbaren Gräberkartei vorliegen. Er stellt fest, dass somit die Bedenken des Petenten hinsichtlich einer unterbliebenen Weiterleitung der Gräberlisten an den Volksbund ausgeräumt werden konnten.</p>
-	L2123-19/2426	
	L2123-19/2427	
18	L2123-19/2437 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Unterrichtung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge	
19	L2126-19/2431 Stormarn Polizei, Verfolgung wegen psychischer Erkrankung	<p>Der Petent beschwert sich über die von ihm als strukturelle Benachteiligung empfundene Behandlung durch sämtliche Behörden, insbesondere der Polizei, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, Amtsärzten und der Staatsanwaltschaft. Er werde aufgrund eines Hinweises seiner Ex-Frau auf eine psychiatrische Erkrankung stigmatisie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rend behandelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Petent in den vergangenen Jahren wiederholt mit ähnlich gelagerten Vorwürfen an Polizei, Behörden und Gerichte herangetreten sei. Eine im Oktober 2021 beim Verwaltungsgericht in Schleswig eingereichte Auskunftsklage gegen die Polizei und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sei nach Kenntnis des Ministeriums jedoch wieder zurückgenommen worden. In der Klagebegründung des Petenten seien vergleichbare Sachverhalte wie in der Petition aufgezeigt worden.

Nach Ansicht des Innenministeriums geht aus den in der Vergangenheit eingereichten Anzeigen und Beschwerden des Petenten hervor, dass dieser staatliches Handeln grundsätzlich als gegen ihn gerichtetes strafrechtlich relevantes Vorgehen empfinde. Die Vorwürfe zu den einzelnen Handlungen seien in der Vergangenheit eher vage und unkonkret gewesen. Nachfragen der zuständigen Polizeidirektion mit der Bitte um Konkretisierungen seien unbeantwortet geblieben. Soweit eine strafrechtliche Überprüfung der Vorwürfe möglich gewesen sei, hätten sich diese nicht bestätigt. Auch die mit dieser Petition vorgebrachten Anschuldigungen gegen die Polizei seien allgemein gehalten und würden substantiell keine neuen Sachverhalte darstellen.

Der Petitionsausschuss kann der Petition ebenfalls keine konkrete Situation entnehmen, gegen die sich der Petent beschwert. Allerdings ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass die eingereichten Beschwerden des Petenten stets zu einer Überprüfung des jeweiligen Einsatzes geführt haben. Ein Fehlverhalten konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Polizei hat sich an die für sie geltenden Vorgaben gehalten. Der Ausschuss ist zudem darüber informiert, dass die nach polizeilichen Einsätzen zu verfassenden Berichte regelmäßig nach den gesetzlich vorgegebenen Fristen gelöscht werden, sodass nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist diese Unterlagen vernichtet werden und für Behörden kein Zugang mehr dazu besteht. Auch ein Datenaustausch zwischen Behörden darf nur auf Basis einer Rechtsgrundlage erfolgen. Für den Ausschuss haben sich in seinen Ermittlungen weder Anhaltspunkte für eine bewusst gegen den Petenten gerichtete Vorgehensweise von Behörden noch für ein rechtswidriges Vorgehen der beschwerten Behörden ergeben. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent sich in der von ihm aufgezeigten Weise von den Behörden behandelt fühlt.

20 **L2121-19/2449**
Nordfriesland

Die Petentin ist armenische Staatsangehörige. Sie bitte den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Versuch, das Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ausländerangelegenheit, Erlan-
gung einer Aufenthaltserlaubnis**

gen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises beteiligt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die armenische Staatsangehörige im Dezember 2016 nach Deutschland eingereist sei und am 4. Januar 2017 einen Asylantrag gestellt habe, welcher am 10. Oktober 2017 abgelehnt worden sei. Der Petitionsausschuss entnimmt dem ihm vorliegenden Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass weder die Voraussetzungen für den Flüchtlingsstatus noch für den subsidiären Schutzstatus vorliegen würden. Auch der Antrag auf Asylenerkennung sei abgelehnt. Die von der Petentin und ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann im Verfahren gemachten Angaben hätten nicht ausgereicht, um einen Verbleib in Deutschland zu rechtfertigen. Auch unter Berücksichtigung der Schilderungen ihrer Lebenssituation in Armenien seien im Rahmen der Prüfung des Asylantrags keine Anhaltspunkte für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder einen möglicherweise drohenden ernsthaften Schaden im Fall einer Rückkehr nach Armenien festgestellt worden. Ausreisehindernisse würden ebenfalls nicht vorliegen.

Nach Auskunft des Innenministeriums sei die gegen diese Entscheidung erhobene Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig am 29. Juni 2020 abgewiesen worden. Da der sich anschließende Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Schleswig am 31. August 2020 zurückgewiesen worden sei, habe der ablehnende Asylbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bestandskraft erlangt. Infolgedessen sei die Petentin seit dem 1. Oktober 2020 vollziehbar ausreisepflichtig. Hierzu habe die zuständige Zuwanderungsbehörde am 12. November 2021 ein Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge gerichtet. Nachdem am 15. Dezember 2021 die Härtefallkommission durch die Petentin angerufen worden sei, habe das Gremium in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 beschlossen, kein Härtefallersuchen an die zuständige Innenministerin zu richten. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hin, dass die Härtefallkommission weisungsunabhängig entscheide und gegen diese Entscheidung keine Rechtsmittel eingelegt werden könnten.

Soweit die Petentin dennoch um die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis bittet und dabei vorträgt, dass sie inzwischen neben einer Halbtagsarbeit noch einem Nebenjob nachgehe, verweist das Innenministerium darauf, dass dies vor dem Hintergrund der ablehnenden Asylentscheidung und des bereits ausgeschöpften Rechtsweges keinen Einfluss auf ihre weiterhin bestehende Ausreisepflicht habe. Da die Erwerbstätigkeit der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2121-19/2452 Nordfriesland Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung § 47 d Gemein- deordnung SH	<p>Petentin schon seit dem 1. Dezember 2021 – und damit bereits vor der Anrufung der Härtefallkommission – bestehe, sei dies folglich bereits im Verfahren berücksichtigt worden. Das Ministerium betont, dass die Aufnahme einer weiteren Nebentätigkeit durch die Petentin keinen hinreichenden Grund für eine Änderung der grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bewertung des Falles darstelle. Im Ergebnis seiner Prüfungen komme das Innenministerium zu keinem von der Entscheidung der Härtefallkommission abweichenden Ergebnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert worden, dass die zuständige Zuwanderungsbehörde die Petentin nicht mehr erreichen könne. Es würden keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob sie sich der Abschiebung entzogen habe und untergetaucht oder bereits ausge-reist sei. Seitens der Zuwanderungsbehörde gelte sie nunmehr als untergetaucht und sei zur Fahndung aus-geschrieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.</p> <p>Petent kritisiert die in Abschaffung von kommunalen Seniorenbeiräten. Er fordert die Änderung des § 47f Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung, um eine angemessene Berücksichtigung der Interessen von Seniorinnen und Senioren bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben sicherzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme verdeutlicht das Innenministerium zunächst, dass der mit der Petition adressierte § 47f Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung die pflichtige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei solchen Planungen und Vorhaben der Gemeinde festlege, bei denen ihre Interessen berührt seien.</p> <p>Zur allgemeinen Rechtslage führt das Innenministerium aus, dass die Gemeinden nach § 1 Absatz 1 Gemeindeordnung grundsätzlich das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner fördern und dabei zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen handeln müssten. Wie die Gemeinden durch ihre handelnden Organe dieser Verpflichtung nachkommen würden, sei im Rahmen der Gesetze eine politische Entscheidung. Auch die Frage, ob für eine Gemeinde ein Seniorenbeirat eingesetzt werde, falle unter die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Nach den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung würden die Gemeinden eigenständig bewerten und entscheiden, ob ein solches Gremium geschaffen werden solle oder ob sie beispielsweise einen Beauftragten für die Interessen von Seniorinnen und Senioren bestellen. Insbesondere in Fällen, in denen ein Mangel an ausreichenden Bewerberinnen und Bewerbern für die Mitarbeit in einem Seniorenbeirat bestünde, sei dies</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach Auffassung des Ministeriums eine geeignete Alternative, durch die sich die ursprünglich für die Mitarbeit in dem Gremium in Betracht kommenden Personen weiterhin anderweitig ehrenamtlich engagieren könnten. Das Ministerium gibt noch zu bedenken, dass ein Bewerbermangel für Gremienpositionen auch Ausdruck für den fehlenden Bedarf an einer gesonderten Interessenvertretung sein könne. Auch könne dies in dem Empfinden, dass die gruppenspezifischen Belange bereits angemessen durch die Gemeindevertretung wahrgenommen würden, begründet sein.

Hinsichtlich des vom Petenten unterbreiteten Regelungsvorschlages verweist das Innenministerium darauf, dass aufgrund des darin vorgesehenen verpflichtenden Charakters der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren die Gemeinde nicht mehr entscheiden könne, ob nach objektiven Maßstäben oder subjektiver Wahrnehmung der Einwohnerinnen und Einwohner in der jeweiligen Altersklasse überhaupt ein entsprechender Bedarf bestehe. Zudem bleibe auch bei diesem Vorschlag die Frage der konkreten Ausgestaltung des Beteiligungsformates. Denn es sei mit der vorgeschlagenen Änderung keineswegs festgelegt, dass in jedem Fall ein Seniorenbeirat durch die Gemeinde eingerichtet werden müsse. Auch die Bestellung von Beauftragten oder andere Beteiligungsformen seien auf dieser gesetzlichen Grundlage weiterhin möglich.

Im Ergebnis seiner Prüfung kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass die vom Petenten begehrte Ergänzung des § 47f Gemeindeordnung um die pflichtige Beteiligung von Seniorinnen und Senioren nicht sachgerecht sei. Die aktuelle Rechtslage biete der durch die Bürgerinnen und Bürger gewählte Gemeindevertretung die Möglichkeit, eigenständig zu bewerten und zu entscheiden, wie die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe angemessen berücksichtigt würden. Ergänzend weist das Ministerium darauf hin, dass – im Gegensatz zu Seniorinnen und Senioren – Kinder und Jugendliche mangels des aktiven und passiven Wahlrechtes keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Gemeindevertretung nehmen und sich dort auch nicht als Mitglieder für ihre Interessen einsetzen könnten. Durch dieses Argument begründe sich auch die derzeit geltende Beschränkung der pflichtigen Einbeziehung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen nach der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass durch die Einrichtung eines Seniorenbeirates die Wahrnehmung der gruppenspezifischen Interessen von Seniorinnen und Senioren in einer Gemeinde gefördert wird. Er schließt sich jedoch der Bewertung des Innenministeriums an, wonach die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung in ihrer aktuellen Fassung sachgerecht erscheinen. Wie das Innenministerium bereits dargelegt hat, ist die vom Petenten geforderte Ergänzung nicht geeignet, das hinter dem Petitionsanliegen stehende Ziel zu erreichen, verpflichtend Seniorenbeiräte auf der kommunalen Ebene einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2121-19/2456 Nordrhein-Westfalen Flüchtlinge, Umsiedlung nach Itzehoe	<p>Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass in den Gemeinden – insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der daraus resultierenden Herausforderungen – ein Bewusstsein für die Belange von Seniorinnen und Senioren besteht und diese auf verschiedenen Ebenen bereits in die Willensbildung mit einfließen. Zudem sollte es nach Auffassung des Ausschusses in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinden verbleiben, über welche Beteiligungsformate die jeweiligen Bevölkerungsgruppen mit in örtliche Angelegenheiten einbezogen werden. Insgesamt vermag sich der Ausschuss daher nicht für die vom Petenten begehrte Gesetzesänderung auszusprechen.</p> <p>Der Petent ist afghanischer Staatsbürger. Er möchte erreichen, dass er und seine Ehefrau aus Nordrhein-Westfalen nach Schleswig-Holstein umgesiedelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent gemeinsam mit seiner Ehefrau im Rahmen des sogenannten Ortskräfteverfahrens nach Deutschland eingereist sei. Bei diesem Verfahren würden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für Ortskräfte und ihre Kernfamilien Aufnahmezusagen nach § 22 Aufenthaltsgesetz erteilt und noch in Afghanistan digital zugestellt. Anschließend würden die Begünstigten in rechtlicher und organisatorischer Zuständigkeit der Bundesbehörde regelmäßig per Charter nach Deutschland einreisen. Vor ihrer Abreise oder nach der Ankunft in Deutschland erfrage das Bundesamt die neben etwaigen bereits bekannten Gründen für eine Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland weiteren zu berücksichtigenden Aspekte, darunter auch familiäre Gründe. Bereits am ersten Tag der anschließenden fünftägigen Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen des Bundes würde über die Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland entschieden und das entsprechende Land informiert. Anschließend würden die Flüchtlinge von dem Bundesland des zukünftigen Aufenthaltes abgeholt oder der Transfer erfolge durch die Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe. Bis zu diesem Zeitpunkt sei es grundsätzlich möglich, dass in Absprache mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein anderes Bundesland Aufnahmezusagen zugunsten der betreffenden Personen abgibt.</p> <p>Die Zuweisung des Petenten und seiner Ehefrau aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Leipzig nach Nordrhein-Westfalen sei nach Auskunft des Innenministeriums im November 2021 erfolgt. Warum das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im vorliegenden Fall den Petenten und seine Ehefrau dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen habe, sei dem Ministerium nicht bekannt. Inzwischen würden der Petent und seine Ehe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L2123-19/2457 Niedersachsen Kommunale Angelegenheiten, Badeaufsicht	<p data-bbox="735 286 1401 920"> frau über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Soweit der Petent begehrt, nach Schleswig-Holstein umzuziehen, erläutert das Innenministerium, dass bei einer Begrenzung der Wohnsitznahme die Betroffenen zunächst hieran gebunden seien. Sie könnten jedoch einen Antrag stellen, um diese Verpflichtung in Abstimmung der beteiligten Zuwanderungsbehörden aufzuheben. Hierfür müsste eine der in § 12a Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent und seine Ehefrau vor dem Hintergrund der belastenden Geschehnisse in Afghanistan in der unmittelbaren räumlichen Nähe ihrer Verwandten leben möchten. Der Ausschuss unterstützt den Wunsch des Petenten, sich schnellstmöglich in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. Er verweist daher auf das vom Innenministerium aufgezeigte Verfahren zur Aufhebung der Wohnsitzregelung durch Antrag bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung steht es dem Petenten frei, hiergegen Rechtsmittel einzulegen. </p> <p data-bbox="735 954 1401 1133"> Der Petent begehrt, dass Kinder und Jugendliche an allen Gewässern im Großraum Kiel mit Schwimmringen und Schwimmhilfen ausgestattet werden, damit sie nicht ertrinken. Er begründet seine Forderung damit, dass aufgrund der Coronapandemie der Anteil an Nichtschwimmern zugenommen habe. </p> <p data-bbox="735 1167 1401 2072"> Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium führt aus, dass das Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz sowie die Badesicherheitsverordnung badesicherheitsrelevante Vorgaben für eingerichtete und betriebene Badestellen in Schleswig-Holstein enthalten würden. Mit diesen würde ein öffentlich-rechtlicher Mindeststandard für die zu treffenden Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen an Badestellen landesweit einheitlich festgelegt. Darüber hinaus könnten sich noch zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten ergeben, die im Einzelfall in der Regel im Rahmen einer Risikobewertung durch die vor Ort verantwortlichen Akteure erfolge. Hierbei könne gegebenenfalls festgestellt werden, dass zusätzliche Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen notwendig seien. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Vorgaben nicht für naturbelassene Badestellen gelten würden. Diese Gewässer seien vom Gesetzgeber bewusst dem Allgemeingebrauch unterstellt. Eine Nutzung erfolge hier auf eigene Gefahr. Es sei Aufgabe der erziehungsberechtigten Personen, insbesondere nicht des Schwimmens fähige Kinder und Jugendliche zu beaufsichtigen, sofern dies nicht beispielsweise durch eine Badeaufsicht erfolge. Ein gesetzgeberisches Handeln sei nach Ansicht des Ministeriums nicht erforderlich. Bezüglich des Vortrags des Petenten, dass coronabe- </p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2121-19/2460 Kiel Ausländerangelegenheit, Arbeitsvisum	<p>dingt weniger Kinder und Jugendliche schwimmen könnten, weist das Ministerium darauf hin, dass sich die Anzahl an Nichtschwimmenden nicht auf die Verpflichtung zum Vorhalten der erforderlichen Vorkehrungen auswirke.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt die Absicht des Petenten, eine größtmögliche Sicherheit für Nichtschwimmende zu erreichen. Eine Verpflichtung zum Vorhalten von Schwimmringen und Schwimmhilfen und insbesondere eine Beschränkung auf den Großraum Kiel hält er indes für nicht zielführend. Er stimmt dem Innenministerium zu, dass ausreichende Vorgaben bestehen, die entsprechend dem Gefährdungspotential der eingerichteten und betriebenen Badestellen den verantwortlichen Personen vorgeben, welche der jeweils gebotenen Vorkehrungen vorgehalten werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in der 19. Wahlperiode intensiv mit der Gewährleistung der Badesicherheit in Schleswig-Holstein befasst hat. Einen darüberhinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf sieht der Ausschuss derzeit nicht.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass das Arbeitsvisum eines georgischen Staatsangehörigen verlängert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Innenministerium aus, dass der Petitionsbegünstigte als georgischer Staatsangehöriger im Oktober 2017 in das Bundesgebiet eingereist sei und eine Tätigkeit aufgenommen habe. Der Aufenthalt für eine solche Tätigkeit sei aus rechtlichen Gründen auf maximal vier Jahre begrenzt. Daher sei die Aufenthaltserlaubnis des Petitionsbegünstigten im Herbst 2021 nicht verlängert worden. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Tätigkeit sei ebenfalls nicht in Betracht gekommen, unter anderem weil der Betroffene keine entsprechende in Deutschland anerkannte Berufsausbildung habe nachweisen können. Folglich gelte er nicht als Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Petitionsbegünstigte am 9. Dezember 2021 freiwillig ausgereist sei. Zeitgleich habe sein Rechtsanwalt alle noch laufenden Anträge bei der zuständigen Zuwanderungs- und Ausländerbehörde zurückgenommen. Dem Ministerium sei bekannt, dass der Petitionsbegünstigte anstrebe, zu gegebener Zeit eine Externenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer abzulegen und hierfür mit einem Besuchsvisum im Rahmen des Schengener-Abkommens in das Bundesgebiet zurückzukehren. Durch das erfolgreiche Ablegen dieser Prüfung könne der Abschluss einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung erworben werden. Die sei zwar formell möglich,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
25	L2126-19/2461 Segeberg Kommunalabgaben, Aufrechterhaltung einer nichtigen Satzung	<p>hätte jedoch den Nachteil, dass im Falle einer bestandenen Abschlussprüfung nicht ohne Weiteres eine Aufenthaltserlaubnis für einen weiteren Beschäftigungsaufenthalt erteilt werden könne. Hierzu müsste der Petitionsbegünstigte zunächst ausreisen und ein neues Verfahren zur Erteilung eines verlängerbaren nationalen Visums anstrengen. Dabei wäre dann zu prüfen, ob die Bundesagentur für Arbeit die erforderliche Zustimmung erteilen würde. In der Gesamtschau handele es sich um ein aufwendiges Verfahren, welches im besten Fall zu einem einzigen Visumsverfahren zusammengefasst werden könne.</p> <p>Die rechtlichen Möglichkeiten hierfür seien im Rahmen einer Fallkonferenz durch das zuständige Fachreferat des Innenministeriums beraten worden. Im Ergebnis dieser Beratungen sei ein Vermerk erstellt und an die zuständige Zuwanderungs- und Ausländerbehörde übersandt worden. Das Ministerium erklärt, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen eine Weitergabe des Vermerks an den Petenten oder den Petitionsbegünstigten bestehen. So könnten diese vor einer Visumsantragsstellung über die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten und deren Voraussetzungen informiert werden. Der Petitionsausschuss dankt dem Ministerium für die rasche Bearbeitung des Petitionsanliegens.</p> <p>Der Ausschuss drückt angesichts der coronabedingt schwierigen Lage und vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Personalprobleme in diesem Berufsbe- reich sein Verständnis für das Anliegen des Petenten aus. Er hofft, dass es gelingt, dem Petitionsbegünstigten den erneuten Aufenthalt und die Ausübung der angestrebten Tätigkeit im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen langfristig zu ermöglichen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, dem Petenten den Vermerk des Innenministeriums zu den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten des Petitionsbegünstigten zur näheren Information zur Verfügung zu stellen und wünscht für den Verlauf viel Erfolg.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über das Verhalten eines Amtes sowie des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde im Hinblick auf die fehlende Durchsetzung eines Gerichtsurteils zur Straßenausbaubeitragssatzung sowie die rechtzeitige Erstellung des Haushaltes und Jahresabschlusses. Ihre Anfragen würden nicht zufriedenstellend beantwortet. Daher bittet sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Innenministerium hat seinerseits den Kreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt. Zudem hat sich das beschwerte Amt zu dem Sachverhalt geäußert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium kann in der Einlassung des Kreises und Amtes keine rechtsfehlerhafte Behandlung des von der Petentin kritisierten Vorgehens erkennen. Hinsichtlich der begehrten Durchsetzung des Gerichtsurteils verweist das Innenministerium darauf, dass es sich um eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht handele. Mit dieser Klageart könne zwar inzident die Rechtmäßigkeit einer Satzung, auf welcher ein angefochtener Verwaltungsakt beruhe, überprüft werden. Jedoch stehe dem Verwaltungsgericht keine unmittelbare Verwerfungskompetenz einer als fehlerhaft erkannten, zugrundeliegenden Abgabensatzung zu. Dies bedeute, dass das Gericht die Satzung im Rahmen der Anfechtungsklage nicht aufheben könne. Das Urteil wirke nur zwischen den Parteien. In dieser Rechtsbeziehung sei der streitgegenständliche Verwaltungsakt bereits aufgehoben worden. Es bestehe allerdings keine Verpflichtung für die Behörde, dies auch auf weitere, auf dieser Rechtsgrundlage erlassene Bescheide entsprechend anzuwenden. Die anderen Bescheide seien im vorliegenden Fall weiterhin wirksam, jedoch in Ermangelung einer gültigen Satzung rechtswidrig. Da durch die Feststellung zwar die Satzung nicht aufgehoben worden sei, diese aber nicht mehr als gültige Rechtsgrundlage für Bescheide herangezogen werden könne, sei eine neue Satzung zu erlassen. Das Innenministerium weist diesbezüglich darauf hin, dass diese Sachlage den betroffenen Verwaltungen bewusst sei und der Erlass einer neuen Straßenausbaubeitragssatzung angestrebt werde. Ergänzend führt das Ministerium aus, dass die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom Obergericht zurückgewiesen worden sei.

Zudem merkt das Ministerium an, dass im Gemeindeverfassungsrecht keine persönliche Haftbarmachung von den Mitgliedern der Gemeindevertretung im Falle einer nichtigen Satzung vorgesehen sei.

Hinsichtlich der verspäteten Erstellung von Haushalten und Jahresabschlüssen hätten bereits mehrere Gespräche zwischen dem Ministerium, dem Kreis und der Amtsverwaltung stattgefunden. Das Problem sei bekannt. Die Aufarbeitung der verschleppten Erstellung der Jahresabschlüsse aus den vergangenen Jahren gestalte sich aufgrund der Komplexität jedoch als langwieriger Prozess. Entsprechende Aussagen in der Stellungnahme des Kreises zu dieser Thematik könnten vom Innenministerium bestätigt werden.

Der Petitionsausschuss beschließt, der Petentin die Stellungnahme zu diesem Verfahren zuzuleiten. In dieser wird durch die unterschiedlichen Beteiligten jeweils ausführlich zu den Kritikpunkten der Petentin Stellung bezogen. Der Ausschuss kann grundsätzlich nachvollziehen, dass die Haushaltssituation unbefriedigend ist. Jedoch wird durch die Stellungnahme erkennbar, dass an dieser Problematik von allen Beteiligten bereits gearbeitet wird. Auch die weiteren Vorbringen der Petentin stuft der Ausschuss als durch die Stellungnahme hinreichend aufgearbeitet ein. Die Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden wird nicht gesehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	L2123-19/2465 Schleswig-Flensburg Soziale Angelegenheit, Wohngeld	<p>Der Petent wendet sich für seine Lebenspartnerin an den Petitionsausschuss und begehrt die Gewährung von Wohngeld während der Dauer einer Krankengeldzahlung. Weiterhin bittet der Petent um Darlegung, ob es bei der Berechnung des Wohngeldes Ausnahme- oder Kannbestimmungen für Schwerbehinderte gibt. Darüber hinaus wünscht er Auskunft darüber, ob die Möglichkeit von Mietzuschüssen in der Krankheitszeit besteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat zu seiner Prüfung des Sachverhalts eine Stellungnahme der Widerspruchsstelle sowie eine Kopie der Wohngeldakte beigezogen.</p> <p>Den angeforderten Unterlagen ist nach Mitteilung des Innenministeriums zu entnehmen, dass für die Berechnung des Wohngeldanspruchs die tatsächliche Miete, das zu berücksichtigende Einkommen und die Schwerbehinderung der Petitionsbegünstigten herangezogen worden seien.</p> <p>Die Gesamtmiete belaufe sich nach Angaben der Petitionsbegünstigten auf insgesamt 500 Euro. Der Ausschuss nimmt die Aussage des Ministeriums zur Kenntnis, dass trotz Aufforderung zur Mitwirkung beim zuständigen Sozialzentrum kein Nachweis der Zahlung der aktuellen Miete oder beispielsweise eine vom Vermieter ausgefüllte Mietbescheinigung sowie konkrete Angaben zu den Nebenkosten eingereicht worden sei. Die Petitionsbegünstigte habe die ihr zugesandte Mietbescheinigung selbst ausgefüllt. Als Grund hierfür habe sie angegeben, dass ihr Vermieter nicht von der Antragstellung Kenntnis erlangen solle.</p> <p>Weder aus dem vorliegenden Mietvertrag noch aus der Mietbescheinigung würden die Kosten beispielsweise für Heizung und Warmwasser, für Haushaltsenergie, für Garage beziehungsweise Stellplatz oder für Leistungen, die über die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum hinausgehen (insbesondere Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Notrufdienste) hervorgehen. Daher seien die nach dem Wohngeldgesetz hierfür vorgesehenen Pauschbeträge für Heizkosten (100 Euro) und Warmwasser (9 Euro) zugrunde gelegt worden. Diese Beträge seien von der angegebenen Gesamtmiete von 500 Euro abgezogen worden. Daraus ergebe sich eine wohngeldrechtliche Miete in Höhe von 391 Euro.</p> <p>Das Innenministerium betont, dass der Miethöchstbetrag der Mietstufe 1 für eine Person in der Wohnsitzgemeinde der Petentin 347 Euro betrage. Nur dieser Betrag dürfe bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden.</p> <p>Weiterhin sei das von der Petitionsbegünstigten angegebene Krankengeld bei der Einkommensberechnung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	L2126-19/2478 Herzogtum Lauenburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Änderung § 10 Absatz 3	<p>einbezogen worden. Der Krankengeldbescheid der Krankenkasse liege vor. Die Petitionsbegünstigte erhalte ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.142,40 Euro. Hiervon sei gemäß § 16 Wohngeldgesetz pauschal ein Abzug von 10 Prozent für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen. Im Falle der Petitionsbegünstigten werde ein Betrag von 114,24 Euro abgezogen, sodass ein wohngeldrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.028,16 Euro verbleibe. Ein weiterer Abzug für entrichtete Pflegeversicherungsbeiträge, die auf dem Krankengeldbescheid ausgewiesen würden, sei nicht erfolgt, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben seien. Schließlich sei die Berücksichtigung eines möglichen Freibetrags gemäß § 17 Wohngeldgesetz geprüft worden. Die Petitionsbegünstigte habe ihrem Antrag auf Wohngeld den Nachweis für einen Grad der Schwerbehinderung von 60 sowie das Merzeichen G eingereicht. Jedoch sei ein Pflegegrad nicht vorhanden beziehungsweise nicht nachgewiesen worden. Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens sei ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro aber nur dann abzuziehen, wenn bei einem Grad der Schwerbehinderung von unter 100 gleichzeitig auch ein Pflegegrad und häusliche oder teilstationäre Pflege beziehungsweise Kurzzeitpflege vorhanden seien und nachgewiesen würden. Dies sei vorliegend nicht gegeben.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Innenministerium festgestellt, dass sich unter Einbeziehung der maximalen wohngeldrechtlich berücksichtigungsfähigen Miete in Höhe von 347 Euro und dem wohngeldrechtlich relevanten Einkommen in Höhe von 1.028,16 Euro nach aktueller Sachlage kein Wohngeldanspruch ergebe. Das Ministerium weist darauf hin, dass sich aufgrund der Berücksichtigung des Freibetrags nach § 17 Nummer 1b Wohngeldgesetz ein Wohngeldanspruch ergeben würde, wenn gegebenenfalls im Widerspruchsverfahren neben der Schwerbehinderung auch noch ein Pflegegrad und häusliche oder teilstationäre Pflege beziehungsweise Kurzzeitpflege nachgewiesen werden würden.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die dynamische Anpassung des Wohngeldes ab 1. Januar 2022 keinen Anspruch auf diese Leistung ergeben konnte. Hierfür ist die Erhöhung der wohngeldrechtlich berücksichtigungsfähigen Miete im Falle der Petitionsbegünstigten von ursprünglich 338 Euro auf nunmehr 347 Euro weiterhin nicht ausreichend. Im Rahmen seiner Beratung haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln ergeben. Er unterstreicht, dass die Vorlage aller für die Berechnung von Sozialleistungen notwendigen Nachweise unabdingbar ist.</p> <p>Der Petent möchte eine Änderung von § 10 Absatz 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz dahingehend erreichen, dass ortsfremde Personen, die zur Erledigung alltäglicher Aufgaben ohne Übernachtung im betroffenen Gebiet seien, rechtssicher von der Zahlung der Kurab-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kommunalabgabengesetz

gabe befreit seien und sich nicht auf Zusagen der Gemeinde verlassen müssten, dass diese keine Kontrollen durchführe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten beigebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass sich der vom Petenten kritisiert § 10 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme bereits in einem Gesetzesänderungsverfahren befinde. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei als Drucksache 19/3527 veröffentlicht worden. Inhaltlich führt das Ministerium zum Entwurf aus, dass danach gemäß § 10 Kommunalabgabengesetz die Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt seien, ermächtigt würden, zum Zwecke der Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe zu erheben. Hierfür bedürfe es zudem einer entsprechenden Ortssatzung zur näheren Ausgestaltung. In der derzeitigen Fassung lege das Kommunalabgabengesetz den Kreis der Abgabepflichtigen abschließend auf alle Personen fest, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten würden, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (Ortsfremde). Gemeindliche Kurabgabesatzungen könnten sich insoweit nur in diesem vorgegebenen landesrechtlichen Rahmen bewegen.

Durch die Änderung solle eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es den Gemeinden ermögliche, individuell zu entscheiden, ob sie die Kurabgabe von ortsfremden Personen, die sich entweder mit oder ohne Unterkunft in der Gemeinde aufhielten, erheben möchten. Dabei bestehe natürlich für beide Gästegruppen die Möglichkeit, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Durch die Änderung des Personenkreises, von dem die Kurabgabe erhoben werde, sei die Erhebung jedoch nicht mehr zwingend von allen ortsfremden Personen im Erhebungsgebiet notwendig.

Der Änderungsvorschlag für § 10 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz sehe folgendermaßen aus: „(3) Die Kurabgabe wird von allen Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen oder eine Unterkunft innehaben, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, öffentliche Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurabgabe kann stattdessen oder ergänzend auch von ortsfremden Personen erhoben werden, die sich im Erhebungsgebiet ohne Unterkunftsnahme aufhalten und denen die in Satz 1 genannten Möglichkeiten geboten werden.“

Durch Satz 1 würde die Erhebung zunächst auf die Übernachtungsgäste beschränkt. Hierdurch solle dem Umstand genüge getan werden, dass diese ohne er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>heblichen Verwaltungsaufwand erfasst werden könnten, da die Kurabgabe durch Zahlung an die jeweilige Unterkunft entrichtet werden könne. Nach Satz 2 würde auch die alternative oder ergänzende Erfassung von Gästen ohne Übernachtung, die sich jedoch zu Kur- oder Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten würden und die Möglichkeit hätten, Kureinrichtungen und entsprechende Veranstaltungen zu besuchen, ermöglicht. Derartige Fälle seien regelmäßig Tagesgäste auf den Inseln und Halligen. Dort könne das Tagesgästepflichtigen darstellen. Die Kurabgabeerhebung für sogenannte Tagesgäste bleibe daher durch die aktuelle Regelung weiterhin möglich. Da eine Heranziehung von kurzzeitigen Gemeindebesuchern, wie beispielsweise Radausflüglern, Strandspaziergängern oder Einzelpersonen, die im Gemeindegebiet ein Restaurant besuchen würden, aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse in den Gemeinden häufig nicht praktikabel sei und dies die Gemeinde vor erhebliche und unverhältnismäßige Verwaltungsvollzugsschwierigkeiten stellen könne, sei es geboten, den Gemeinden die Option zur Beschränkung der Kurabgabeerhebung zu geben. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 59. Sitzung am 27. April 2022 die Gesetzesänderung in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen hat. Damit ist dem Begehren des Petenten entsprochen worden. Auf die Umsetzung der Gesetzesänderung durch die betreffende Stadt hat der Ausschuss jedoch keinen Einfluss. Sie unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung. Da die Stadt jedoch gegenüber den Betroffenen bereits geäußert hat, dass ein Vollzug der Kurabgabe für diesen Personenkreis nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung nicht angedacht gewesen sei, ist der Ausschuss zuversichtlich, dass die Stadt die Satzung im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung anpassen wird.</p>
28	<p>L2123-19/2481 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Ergänzungen des Online- Verzeichnisses Deutsche Kriegs- gräberfürsorge</p>	<p>Der Petent trägt vor, dass bestimmte Gräber von auf unterschiedlichen Friedhöfen in Schleswig-Holstein bestatteten Kriegsgefangenen nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. aufgeführt würden. Er bittet um parlamentarische Überprüfung, ob der Volksbund in den von ihm genannten Fällen eine Abschrift der sogenannten Gräberliste erhalten habe. Darüber hinaus begehrt er die Prüfung, ob das Grabmal eines bestimmten Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg auf dem Burgtorfriedhof in Lübeck unter Denkmalschutz gestellt worden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis hat er keine Versäumnisse festgestellt.</p> <p>Der Petent hat bereits mehrfach um parlamentarische Überprüfung gebeten, warum von ihm benannte Perso-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
29 - 51	L2123-19/2486 L2123-19/2504 – L2123-19/2520 L2123-19/2522 – L2123-19/2526 Segeberg u.a. Sonn- und Feiertagsrecht, Welt- frauentag	<p>nen nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. aufgeführt werden. Diesbezüglich verweist der Ausschuss unter anderem auf seinen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-19/2423.</p> <p>Hinsichtlich des Ansinnens des Petenten, das Grabmal eines Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg unter Schutz zu stellen, hat das Innenministerium bei der zuständigen Denkmalschutzstelle in Erfahrung gebracht, dass die Erfassung der Kulturdenkmäler der Hansestadt Lübeck noch nicht abgeschlossen sei. Rechtlich betrachtet sei ein Objekt jedoch schon als Denkmal einzuordnen, wenn es als solches erkannt worden sei. Dies sei für den gesamten Burgtorfriedhof bereits geschehen. Zu dem Bestand würden die dortigen Gebäude, die Grünanlagen und Wege sowie die Gräber zählen. Derzeit werde der Bestand des Friedhofs erfasst. Diese umfangreiche Arbeit benötige einige Zeit. Ziel der Erfassung sei, die erkannte Denkmalwürdigkeit des gesamten Friedhofs denkmalrechtlich zu definieren. Nach Abschluss der Erfassung erfolge die endgültige Mitteilung an die Hansestadt Lübeck als Eigentümerin. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass mit der Erkennung und Erfassung des gesamten Friedhofs auch das vom Petenten genannte Grab in das Schutzgut einbezogen ist.</p> <p>In den aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe gemeinsam beratenen Petitionen wird begehrt, den Weltfrauentag am 8. März eines jeden Jahres in den Katalog der gesetzlichen Feiertage aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem in den Petitionen formulierten Anliegen auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung befasst.</p> <p>Das Innenministerium legt darin einleitend dar, dass die Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterliegen würden. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage seien als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt. Die Verfassung überantworte die Auswahl sowie die Art und das Ausmaß des Schutzes der gesetzlichen Ausgestaltung. Der Gesetzgeber dürfe in seinen Regelungen auch andere Belange zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung falle in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber. Die Länder hätten dabei stets die in § 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgelisteten gesetzlichen Feiertage zu bewahren. Dementsprechend könne der Landesgesetzgeber grundsätzlich weitere Feiertage in den gesetzlichen Katalog aufnehmen. Schleswig-Holstein habe zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der 31. Oktober eines jeden Jahres sei im Ergebnis einer breit geführten parlamentarischen und gesellschaftlichen Diskussion als weiterer gesetzlicher Feiertag in das schleswig-holsteinische Sonn- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
52	L2123-19/2489 Niedersachsen Kinder- und Jugendhilfe, Grund- sicherung für Kinder aus der Uk- raine	<p>Feiertagsgesetz aufgenommen worden. Das Ministerium unterstreicht, dass die Debatte um die Einführung des neuen Feiertages gezeigt habe, wie viele unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Interessen sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen seien.</p> <p>Das Innenministerium betont zu Recht, dass die Entscheidung über die Einführung des gewünschten Feiertages dem Schleswig-Holsteinischen Landtag obliege und einer hierfür erforderlichen gesellschaftlichen und parlamentarischen Debatte nicht vorgegriffen werden könne. Ein gesamtgesellschaftlicher Konsens zur Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages in Schleswig-Holstein kann das Ministerium derzeit jedoch nicht erkennen. Daher sei ein gesetzgeberisches Handeln nicht angezeigt.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Landtag bereits in der 17. Wahlperiode mit dem Thema der Einführung des 8. März als Feiertag befasst hat. Ein entsprechender Antrag wurde mit breiter Mehrheit nicht angenommen. Begründet wurde die Ablehnung unter anderem damit, dass bestehende Benachteiligungen nicht durch einen symbolischen gesetzlichen Feiertag beseitigt würden, sondern durch konkrete gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Maßnahmen. Den vorliegenden Ungerechtigkeiten könne mit Symbolpolitik nicht angemessen begegnet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss wertschätzt den Einsatz der Petentinnen für mehr Gleichberechtigung. Wie diese geht auch er davon aus, dass noch viele Schritte auf unterschiedlichsten Ebenen unternommen werden müssen, um die verfassungsgemäße Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Der Ausschuss sieht derzeit jedoch keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative, da er in Übereinstimmung mit dem Innenministerium keinen gesamtgesellschaftlichen Konsens für die Einführung eines weiteren Feiertages am 8. März erkennen kann.</p> <p>Der Petent fordert eine Kinder-Grundsicherung für Kinder ukrainischer Flüchtlinge. Damit solle deren Versorgung mit Kindernahrung, Hygieneartikeln, Spielsachen und Kleidung sichergestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass die von dem Petenten geforderte Sicherstellung der Versorgung bereits gegeben ist.</p> <p>Hierzu führt das Innenministerium aus, dass Ukrainerrinnen und Ukrainer, die sich seit dem 24. Februar 2022 auf der Flucht aus der Ukraine befinden, aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union nach einem Schutzersuchen grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hätten. Damit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
53	L2123-19/2492 Nordfriesland Soziale Angelegenheit, Wohngeld für Kind	<p>gehe zunächst ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht aber nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende), oft als Hartz 4 bezeichnet, einher. Die gewährten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz würden die sogenannten Grundleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter eines Haushalts umfassen. Notwendige persönliche Bedarfe sowie Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft würden bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen neben den Grundleistungen gesondert berücksichtigt. Im Einzelfall könnten darüber hinaus noch besondere Bedürfnisse von Kindern abgedeckt werden.</p> <p>Der Anspruch auf die dargestellten Leistungen bestehe für eine Dauer von 18 Monaten. Nach diesem Zeitraum würden den Leistungsberechtigten, und damit auch den Kindern, Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) zustehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keine Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent ist Vater eines Sohnes mit dem Pflegegrad 1 und lebt getrennt von der Kindsmutter. Er moniert die Verringerung des bereits bewilligten Wohngeldes aufgrund einer gerichtlich bestimmten Herabsetzung der Betreuungszeiten und die geforderte Rückzahlung der Differenz der bereits ausgezahlten Beträge zu dem nun neu bewilligten Wohngeld.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium schließt sich im Ergebnis seiner Prüfung der wohngeldrechtlichen Entscheidung des zuständigen Sozialzentrums an, die dem Petenten mit Bescheid vom 10. März 2022 zugegangen ist. Die in diesem Schreiben dargelegten Gründe ergänzt das Innenministerium mit dem Hinweis darauf, dass eine Betreuung nur dann vorliege, wenn das Kind von einem Elternteil unwesentlich weniger als zu einem Drittel betreut werde. Der gelegentliche Umgang sei davon nicht erfasst. Dieser generelle Ausschluss umgangsberechtigter Eltern von der Möglichkeit, ihre Kinder als Mitglied ihres Haushalts wohngelderhöhend in Ansatz zu bringen, verstoße nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz geschützte Umgangsrecht (Beschluss Oberverwaltungsgericht Münster vom 31. Januar 2019, Aktenzeichen: 12 E 126/18). Betreue ein Antragsteller seine Kinder (unter Einschluss von Ferien und Wochenenden) an maximal 88 Tagen pro Jahr, unterschreite dies ein Drittel eines Bewilligungszeitraums von 121 Tagen mehr als nur unwesentlich (Beschluss des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Oberverwaltungsgerichts Münster vom 17. Juni 2020, Aktenzeichen: 12 E 91/20). Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Betreuung des Sohnes durch den Petenten nur noch an maximal 85 Tagen im Jahr erfolgt. Damit wird das geforderte Drittel deutlich unterschritten.

Das Innenministerium unterstreicht, dass sich die Höhe des tatsächlichen Wohngeldanspruchs ebenso wie die – auch rückwirkend vorzunehmende – Neuberechnung ausschließlich nach den wohngeldrechtlichen Vorschriften richte. Es gebe keinen Anlass, dem für das Wohngeldgesetz zuständigen Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eine dem Begehren des Petenten entsprechende Änderung der wohngeldrechtlichen Vorschriften vorzuschlagen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Innenministeriums an und sieht keine Notwendigkeit für ein parlamentarisches Tätigwerden. Es steht dem Petenten frei, sich hinsichtlich einer Gesetzesänderung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

1	L2119-19/977 Nordfriesland Umweltschutz, Bodenverseu- chung und Rattenplage durch ein Verwertungszentrum	Die Petentin wendet sich gegen eine Abfallentsorgungsanlage. Dort werde massive Umweltverschmutzung betrieben und die Anlage sei Ursache einer Rattenplage. Die Petentin begehrt die Entziehung der Lizenz des Betreibers, damit dieser keine weiteren Straftaten begehe. Weiterhin fordert sie die Beseitigung der Rattenplage und Maßnahmen, die verhindern, dass noch mehr Schadstoffe den Boden verseuchen.
---	---	---

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin befasst. Die Entscheidungsfindung erfolgte auf Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, der Erkenntnisse eines am 24. Februar 2020 durchgeführten öffentlichen Ortstermins sowie verschiedener Gespräche des Berichterstatters und des Vorsitzenden mit den beteiligten Behörden und Personen.

Das Ministerium bestätigt, dass der Anlagenbetrieb in der Vergangenheit zu zahlreichen und überwiegend berechtigten Beschwerden – insbesondere aus der unmittelbaren Nachbarschaft – geführt habe. Zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sei das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Die Anlage sei erstmals am 20. März 2000 für die Metallverwertung immissionsrechtlich genehmigt worden. Für den südlichen Teil der Betriebsfläche sei am 24. Februar 2014 eine Erweiterung genehmigt worden. Dieser Teil sei jedoch zu keiner Zeit entsprechend der Genehmigung errichtet worden, sodass die Genehmigung für diesen Bereich erloschen sein dürfte.

Insbesondere bezüglich der Art der Lagerung, der Lagerorte und der Lagerdauer werde gegen die Genehmigung verstoßen. Eine Genehmigung könne jedoch nur unter den in § 21 Absatz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz genannten Voraussetzungen widerrufen werden. Die Unzuverlässigkeit des Betreibers reiche nicht aus. In Betracht käme die Untersagung des Betriebes der Anlage durch den Geschäftsführer, sofern Tatsachen vorlägen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen darlegten, und die Untersagungen zum Wohle der Allgemeinheit geboten sei. Diese Maßnahme beschränke sich auf eine natürliche Person, nicht aber auf den Anlagenbetrieb durch die Betreiberfirma. So wäre es möglich, dass die Anlage mit einem anderen Geschäftsführer weiterbetrieben würde. Von dieser Möglichkeit mache das Landesamt derzeit keinen Gebrauch, da die Betreiberfirma insolvent sei und der Insolvenzverwalter die Handlungsvollmacht innehabe. Der Anlage würden auf Grund des Insolvenzverfahrens keine neuen Abfälle zugeführt. Ein Annahmestopp sei verhängt worden. Das Landesamt sei mit dem Insolvenzverwalter in Kontakt. Gemeinsame Ziele seien der Verkauf der Fläche und die Räu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mung der Abfälle. Es sei nicht davon auszugehen, dass die insolvente Betreiberin nach Beendigung des Insolvenzverfahrens die Anlage weiterbetreiben werde.

Zum Vorwurf der Umweltverschmutzung erläutert das Ministerium, dass sich dort gelagerte gewerbliche Siedlungsabfälle auf einer gepflasterten Fläche befänden. Auf der unbefestigten Erweiterungsfläche lägen keine Abfälle, bei denen man eine größere Grundwassergefährdung annehmen könnte. Ob die im Wall verbauten Abfälle für den Einsatz in diesem technischen Bauwerk geeignet waren, könne durch das Landesamt gegenwärtig nicht abschließend eingeschätzt werden. Erkenntnisse über eine nachhaltige Umweltverschmutzung lägen bisher aber nicht vor. Auch würden keine prägnanten Geruchsemissionen von den Halden ausgehen. Die Anlage könnte grundsätzlich in einen umwelt- und nachbarschaftsverträglichen Betrieb überführt werden. In der geschilderten Rattenplage würden das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Ministerium zwar eine Belästigung der Anwohner, jedoch keine hinreichende Gefahr sehen, welche eine Ersatzvornahme rechtfertigen würde. Die Schädlingsbekämpfung falle in die Zuständigkeit des Ordnungsamtes. Dieses habe einen Schädlingsbekämpfer beauftragt, welcher aufgrund der ergriffenen Maßnahmen einen deutlichen Rückgang an Ratten melden konnte. Aktuelle Beschwerden über Schädlinge würden dem Landesamt nicht vorliegen.

Das Ministerium betont, dass das Landesamt bereits in der Vergangenheit die ihm möglichen Verwaltungsmittel wie etwa Anordnungen und Untersagungen mit Zwangsgeldfestsetzungen eingesetzt und die Staatsanwaltschaft informiert habe. Eine Ersatzvornahme, die mit erheblichen Kosten für die Steuerzahler verbunden sei, käme aber nur in Betracht, wenn diese zur Gefahrenabwehr unabdingbar sei und dann auch nur in dem zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Umfang. Diese Voraussetzungen würden gegenwärtig nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Zustand der Anlage für die unmittelbare Nachbarschaft eine Belastung darstellt. Er begrüßt daher, dass durch kurzfristig umsetzbare Maßnahmen zumindest die schädlichen Emissionen beseitigt werden konnten. Bezüglich des weiteren Vorgehens verweist der Ausschuss auf das Ergebnis des durchgeführten Ortstermins. An diesem haben neben der Petentin und Vertretern des Petitionsausschusses die Bürgermeisterin der Stadt, das Umweltministerium, das Landesamt und der Insolvenzverwalter teilgenommen. Alle Beteiligten waren sich darin einig, dass für das Gelände eine Beseitigung der Abfälle und eine zukünftig genehmigungskonforme Nutzung durch einen neuen Betreiber anzustreben sind.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass eine Firma nunmehr den Erwerb des Geländes und die Umsetzung eines umweltverträglichen Konzeptes anstrebt. Hinsichtlich der Erarbeitung des für den Betrieb erforderlichen Änderungsgenehmigungsantrags ist durch den Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/2074 Plön Küsten- und Hochwasserschutz, Schutz der Ostsee	<p>ausschuss bereits eine enge Abstimmung zwischen dem Kaufinteressenten und dem zuständigen Landesamt vermittelt worden. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass somit zeitnah ein Verkauf und eine Räumung des Geländes erfolgen wird.</p> <p>Der Petent bittet den Landtag und die Landesregierung, umgehend alles Erforderliche zu tun, um einen effektiven Meeresschutz in der Ostsee zu gewährleisten. Insbesondere problematisiert er die Populationsgefährdung des Schweinswals sowie die Belastung der Meere durch Einträge von Müll, Lärmemissionen und den Bau von Offshore-Windparks.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 6 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung mehrfach beraten. Das Umweltministerium stimmt mit dem Petenten darin überein, dass es sich bei den in der Petition benannten Punkten um Probleme handele, die in Nord- und Ostsee bestehen und die es zu bewältigen gelte. Hinsichtlich der verschiedenen Aktivitäten des Ministeriums im Meeres- und Gewässerschutz wird diesbezüglich einleitend auf die umfangreichen im Internet hierzu verfügbaren Informationen verwiesen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/KuesteWasserMeer/Meeresschutz/meeres-schutz.html.</p> <p>Ferner weist das Ministerium darauf hin, dass das Land Schleswig-Holstein – wie in der Petition richtig angemerkt – allein nur in begrenztem Umfang wirksame Maßnahmen zum Schutz der Meere umsetzen könne. Vielmehr sei eine Zusammenarbeit aller Anrainer auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erforderlich.</p> <p>Ein zentrales Instrument im Meeresschutz sei daher die Umsetzung der EU-Meeresschutzrahmenrichtlinie, die für Deutschland gemeinsam vom Bund sowie den Bundesländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee umgesetzt werde. Sämtliche Informationen dazu seien über die gemeinsame Homepage www.meeresschutz.info zugänglich.</p> <p>Daneben hätten die fünf Küstenbundesländer und der Bund ein gemeinsames Maßnahmenprogramm für 2016–2021 erstellt, um gemäß den Anforderungen der Meeresschutzrahmenrichtlinie einen guten Umweltzustand der deutschen Küsten- und Meeresgewässer in Nord- und Ostsee zu erreichen oder zu erhalten. Dieses Maßnahmenprogramm sei nun für die Jahre 2022 - 2027 fortgeschrieben worden. Es enthalte rund 50 Maßnahmen, die sich an sieben übergeordneten nationalen Umweltzielen für die deutschen Nord- und Ostseegewässer orientieren und gleichzeitig die Handlungsschwerpunkte des Maßnahmenprogramms deutlich machen würden. Die Ziele seien beispielsweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Meere ohne eine Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten sowie ohne eine Belastung durch Abfall. Die aktualisierte Maßnahmenplanung berücksichtige dabei verschiedene andere Umweltschutzvorhaben sowie die Planungen der anderen Nord- und Ostseeanrainerstaaten. Dies trage dazu bei, über Synergien, Schnittstellen und gemeinsame Maßnahmen ein kohärenteres und wirksameres Management der Meeresgewässer in den beiden Meeresregionen zu erreichen. Das Programm werde zum 30. Juni 2022 an die Europäische Union berichtet und sei dann auf dieser Seite verfügbar: <https://www.meeresschutz.info/berichte-art-13.html>.

Soweit der Petent die Populationsgefährdung des Schweinswals problematisiert, weist das Ministerium darauf hin, dass sich Deutschland gemäß der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ebenso wie die anderen EU-Staaten dem Schutz der Tiere und ihrer Lebensräume verpflichtet habe. Die vor der schleswig-holsteinischen Ostseeküste vorkommenden Schweinswale würden einer Population angehören, die von der westlichen Ostsee bis zum Kattegat reiche. Diese Population umfasse, wie die zuletzt im Jahr 2016 durchgeführte Bestandsuntersuchung bestätigt habe, im Mittel mehr als 40.000 Tiere. Mit 1,04 Tieren/km² sei die Dichte der Population doppelt so hoch wie in der Nordsee. Diese Bestandsabschätzungen würden etwa alle 10 Jahre seit 1994 durchgeführt. Dabei hätten die durchführenden wissenschaftlichen Institute keine Hinweise auf Veränderungen in den Bestandsgrößen in der Ostsee finden können. Neben der westlichen Population gebe es noch eine weitere in der zentralen Ostsee. Diese Sub-Population bestehe tatsächlich nur noch aus wenigen hundert Tieren und sei extrem gefährdet. Insgesamt würden die aktuellen Bewertungen der EU-Richtlinie feststellen, dass der Erhaltungszustand der Schweinswale sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee wegen der vielfältigen Belastungen wie dem Beifang, Schadstoffeinträgen und Unterwasserlärm nicht günstig sei.

Die Problematik der Schweinswalbeifänge in der Fischerei entstehe durch die Verwendung von Stellnetzen, welche für das wirtschaftliche Überleben der Betriebe der Kleinen Küstenfischerei wichtig seien. Der Erforschung alternativer Fanggeräte würde zwar eine hohe Priorität eingeräumt, Geräte, die die Stellnetzfisherei wirtschaftlich ersetzen könnten, würden aber leider bislang nicht existieren. Das Ministerium habe daher bereits 2013 eine freiwillige Vereinbarung mit den Fischern an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste geschlossen, um den Beifang von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Stellnetzfisherei zu senken. Sie sehe zum einen die Reduzierung der Stellnetzlängen in den Sommermonaten vor, in denen die Schweinswale ihre Jungen aufziehen würden, und zum anderen würden viele dieser Fischerinnen und Fischer den Schweinswalen die Wahrnehmung der Netze durch Geräte an den Netzen erleichtern. Informationen zu die-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ser Vereinbarung seien auf <http://www.ostseeinfocenter.de/> abrufbar.

Darüber hinaus setze sich das Land ebenfalls dafür ein, die Gefahren, die durch Lärm und Bauarbeiten oder Sprengungen für Schweinswale entstehen, bestmöglich zu verringern. Bei allen mit Schallemissionen verbundenen Aktivitäten im Meer würden Lärminderungsmaßnahmen gefordert und umgesetzt. So würden beispielsweise akustische Vergrämungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, um die Tiere aus dem Gefahrenbereich fern zu halten, sowie Blasenschleier, um die Schallausbreitung zu minimieren. Zudem werde stets versucht, das Bauverfahren mit den geringsten Lärmemissionen zu wählen und lärmintensive Tätigkeiten nur in den Zeiträumen durchzuführen, in denen keine oder nur wenige Schweinswale im betroffenen Bereich anwesend seien.

Bezüglich der im Herbst 2019 mit Verletzungen durch Unterwasserexplosionen tot an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste aufgefundenen Schweinswale erläutert das Ministerium, dass die ursächlichen Sprengungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von Schleswig-Holstein und ohne Einbindung schleswig-holsteinischer Behörden stattgefunden hätten. Als Konsequenz werde bundesweit noch stärker an Strategien und Techniken gearbeitet, um Derartiges künftig zu vermeiden. Es hätten sich dazu zwei Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene unter Beteiligung der Bundeswehr gebildet, die Leitlinien formulieren und Lösungen zusammentragen würden.

Zur Beseitigung von Munitionsaltlasten im Meer seien verschiedene Lösungsansätze verfügbar. Die aktuelle Bundesregierung habe diesbezüglich in ihrem Koalitionsvertrag zwei wesentliche Punkte verankert, um den Einstieg in die Räumung realisieren zu können. So solle ein Sofortprogramm für die Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in der Nord- und Ostsee aufgelegt sowie ein Bund-Länderfonds für die mittel- und langfristige Bergung eingerichtet und solide finanziert werden. Das Thema werde federführend durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bearbeitet und durch das schleswig-holsteinische Umweltministerium mit der fachlichen Expertise der „Sonderstelle Munition im Meer“ unterstützt. Das Ministerium setze sich daneben auch für das Umweltmonitoring der Versenkungsgebiete sowie der Bergungsmaßnahmen ein.

Hinsichtlich dem in der Petition kritisierten Bau von Offshore-Windparks erläutert das Umweltministerium, dass in den marinen Schutzgebieten Schleswig-Holsteins keine Windparks errichtet worden seien. Auch seien auf der Ebene der verbindlichen Landesplanung keine Gebiete für die Windenergienutzung im schleswig-holsteinischen Küstenmeer festgesetzt, womit eine Errichtung in Schutzgebieten auch zukünftig nicht vorgesehen sei.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass der Schutz der Nord- und Ostsee für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-19/2076 Mecklenburg-Vorpommern Umweltschutz, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LNatSchG	<p>Schleswig-Holstein höchste Priorität hat. Die Überdüngung, der Eintrag von Müll, die Beseitigung von Munitionsaltlasten sowie der Schutz der natürlichen Vielfalt aller Arten der Ostsee sowie ihrer Nahrungsgrundlagen und Lebensräume stellen hierbei vielfältige und umfangreiche Herausforderungen dar. Diese können durch das Land weder im Rahmen seiner Zuständigkeiten noch durch ihren finanziellen Aufwand allein bewältigt werden. Der Ausschuss begrüßt daher, dass sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene bereits ehrgeizige Ziele festgelegt wurden, um den größtmöglichen Meeresschutz zu gewährleisten. So haben sich die Anrainerstaaten 2021 im Rahmen der Helsinki-Kommission darauf verständigt, bis zum Ende des Jahrzehntes ein Drittel der Ostsee unter strengen Schutz zu stellen und die Menge an Abfällen zu halbieren. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Landesregierung auch weiterhin energisch auf die Umsetzung der genannten Ziele hinwirkt.</p> <p>Der Petent möchte seinen sogenannten Kleinstcampingplatz mit 5 Stellplätzen für Wohnmobile auch in Zukunft auf Grundlage einer befristeten Ausnahmegenehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz betreiben. Der von der Verwaltung angebotene Weg, die Genehmigung über eine Bauleitplanung zu erreichen, sei ihm zu kostenintensiv und aufwendig. Er könne nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die Genehmigung nicht mehr wie bisher erteilt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>In seinen Stellungnahmen geht das Umweltministerium umfassend auf die Problematik der seit 2007 rechtswidrig erteilten Ausnahmegenehmigungen für Kleinstcampingplätze nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz ein und erläutert die Rechts- und Sachlage. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte grundsätzlich nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Dies diene der Verhinderung von wildem Campen, um mögliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und der Allgemeinheit zu verhindern. Die Ausnahmen zu diesem Grundsatz, die sich allesamt auf kurzfristige Aufenthalte in der Natur beziehen würden, seien ebenfalls in § 37 Landesnaturschutzgesetz geregelt. Mit der letzten Gesetzesänderung des Landesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2016 sei die Ausnahmegenehmigungsmöglichkeit gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz für das Campen außerhalb von zugelassenen Campingplätzen ausdrücklich auf Gruppen von bis zu 35 Personen für eine maximale Dauer von sechs Monaten begrenzt worden. Die Personenzahl beziehe sich nur auf zusammenreisende beziehungsweise zusammengehö-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rende Gruppen.

Das Ministerium erläutert, dass Ausnahmen nach dem Landesnaturschutzgesetz schon immer lediglich für kurze Zeiträume erteilt werden sollten und ein langfristiger Zustand vom Gesetzgeber nie beabsichtigt gewesen sei. Zur Verdeutlichung stellt es die geschichtliche Entwicklung von § 37 Landesnaturschutzgesetz dar. Ein zeitlich begrenzter Betrieb von Zeltplätzen und das vorübergehende Zelten in der freien Natur sei bereits im Landschaftspflegegesetz von 1973 geregelt gewesen. In der Zeit von 1982 bis 2007 sei sodann die Genehmigung von Kleinstzeltplätzen mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilen für bis zu sechs Monate im Jahr durch die Unteren Naturschutzbehörden möglich gewesen. Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes von 2007 sei auf diese Genehmigungspflicht für derartige Kleinstzeltplätze durch die Unteren Naturschutzbehörden mit der Begründung verzichtet worden, dass die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Eingriffsregelungen ohnehin von allen Verwaltungen zu berücksichtigen seien. Daher sei zur Wahrung der ansonsten berührten öffentlichen Interessen die Genehmigungspflicht für Zelt- und Campingplätze sowie eine Verordnungsermächtigung in die Landesbauordnung aufgenommen worden. Die Zuständigkeit für den Erlass einer Campingplatzverordnung liege seitdem beim Innenministerium.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf das Innenressort sei auch die Ausnahmemöglichkeit für die Genehmigung von Kleinstzeltplätzen in der vorher bestehenden Form durch die Untere Naturschutzbehörde beziehungsweise die Gemeinde weggefallen. Insgesamt seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber neben der Regulierung von Campingplätzen über die Campingplatzverordnung hinaus Kleinstzeltplätze ohne gesetzliche Vorgaben zulassen wolle. Auch sei dem Einführungserlass zum Landesnaturschutzgesetz vom 10. Januar 2017 zu entnehmen, dass die eingangs erwähnte Gesetzesänderung von 2016 die bereits seit 2007 geltende Gesetzeslage habe klarstellen sollen.

Im Jahr 2020 habe das Umweltministerium Kenntnis davon erlangt, dass teilweise immer noch Genehmigungen für die ehemaligen Fünferstellplätze aufgrund einer fehlerhaften Auslegung von § 37 Landesnaturschutzgesetz erteilt worden seien. Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung innerhalb Schleswig-Holsteins seien die Verwaltungen über diesen Missstand informiert und zur rechtskonformen Anwendung aufgefordert worden. Überdies sei eine Abfrage der erteilten Genehmigungen auf dieser Grundlage erfolgt und die Betroffenen seien durch das gemeinsame Rundschreiben des Umweltministeriums, des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Tourismus vom 24. Februar 2021 über die Sach- und Rechtslage sowie die weiteren Vorgehensmöglichkeiten informiert worden.

Das Umweltministerium betont, es sei selbstverständlich bedauerlich, dass das für den Petenten zuständige Amt in den letzten Jahren auf der Grundlage einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechtswidrigen Auslegung des § 37 Absatz 1 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz die Genehmigungen für seinen Kleinstcampingplatz weiterhin erteilt habe. Jedoch könnten kleinere Campingplätze nur noch nach den Regularien für Campingplätze betrieben werden. Hierfür sei in der Regel eine Bauleitplanung erforderlich. In diesem Zusammenhang sei es zu begrüßen, dass die Gemeinden sich nunmehr um die planerische Umsetzung zur Legalisierung von Kleinststellplätzen kümmern würden. Auf die Art und Umsetzung der Bauleitplanung habe das Ministerium aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung aber keinen Einfluss. Zudem sei es nach Bekanntwerden der rechtswidrigen Genehmigungspraxis absehbar gewesen, dass die planerische Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Sowohl vor diesem Hintergrund als auch aufgrund der coronabedingten Sondersituation sei davon abgesehen worden, die rechtswidrigen Genehmigungen zurückzunehmen. Daher verfüge der Petent bis zum Ablauf der Befristung über eine Genehmigung für seinen Kleinststellplatz. Ein Anspruch auf gleichartige Genehmigungen für die Zukunft erfolge daraus jedoch nicht.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über einen fehlenden Widerrufsvorbehalt ergänzt das Umweltministerium, dass die befristete Genehmigung unter Ziffer 2 einen solchen enthalte. Dieser Vorbehalt diene dazu, das schutzwürdige Vertrauen des Adressaten in die Beständigkeit eines Verwaltungsaktes von Anfang an auszuschließen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Information über die Rechtswidrigkeit der erteilten Genehmigung für den Petenten überraschend gewesen ist. Die geltende Rechtslage ist dem Petenten seitdem jedoch bereits mehrfach und ausführlich vom Ministerium, dem Kreis und dem zuständigen Amt erläutert worden. Auch hat er Hilfestellung vom Amt hinsichtlich der anzustrebenden Bauleitplanung erhalten. Der Ausschuss erkennt an, dass es für den Petenten misslich ist, dass das für ihn neue Verfahren nicht nur mit einem Mehraufwand verbunden ist, sondern auch nicht unerhebliche Mehrkosten entstehen können. Aus der fehlerhaften vorherigen Anwendung des Gesetzes erwächst jedoch wie dargestellt kein Anspruch auf weitere Genehmigungen, sodass sein kleiner Campingplatz nur weiter betrieben werden kann, wenn dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Der Gesetzgeber hat sich in der 18. Legislaturperiode in einem umfangreichen Gesetzgebungsverfahren mit den Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes befasst und diese in der aktuell geltenden Form beschlossen. Neben dem bereits erfolgten Hinweis auf den Einführungserlass unterstützt auch die Gesetzesbegründung zum Landesnaturschutzgesetz (Drucksache 18/3320) die aufgezeigte Rechtsanwendung hinsichtlich der Ausnahmegenehmigung. Für den Ausschuss sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Zwecke des Naturschutzgesetzes unterlaufen werden beziehungsweise weshalb für Campingplatzbetreiber mit einer langfristig für Wohnmobile angelegten Fläche nur aufgrund der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/2364 Steinburg Kommunale Angelegenheiten, Satzung des Wasserverbandes	<p>Anzahl ihrer Stellplätze unterschiedliche Gesetze Anwendung finden sollten. Es verbleibt für den Petenten daher nur der dargestellte Weg über die gemeindliche Bauleitplanung.</p> <p>Dennoch drückt auch der Ausschuss sein Bedauern darüber aus, dass über so viele Jahre durch die unterschiedliche Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein rechtswidrige Genehmigungen erteilt worden sind, die zudem bei den Betroffenen den Anschein erweckt haben, das Betreiben ihrer Kleinstellplätze wäre nach dem Landesnaturschutzgesetz genehmigungsfähig. Dass die vormals uneinheitliche Anwendung nunmehr umfassend durch das Fachministerium korrigiert worden ist und es zukünftig zu keinen Unsicherheiten in der Anwendung mehr kommen sollte, wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Soweit der Petent seine Klagemöglichkeiten dadurch beschnitten sieht, dass die erteilte rechtswidrige Genehmigung nicht zurückgenommen worden ist, greift der Ausschuss den Hinweis aus der Stellungnahme auf, dass es dem Petenten unbenommen bleibt, einen entsprechenden Neuantrag auf eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesnaturschutzgesetz für das Jahr 2023 zu stellen. Nach einem durchlaufenen Widerspruchsverfahren steht ihm sodann der Klageweg offen. Der Ausschuss stellt fest, dass er dem Begehren des Petenten nicht entsprechen kann.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass die Stimmen bei der Wahl eines Verbandsausschusses nach sogenannten Beitragseinheiten gewichtet werden. Dies habe in einem konkreten Fall dazu geführt, dass ausschließlich Kandidaten aus dem Bereich der Landwirtschaft gewählt worden seien, weil den Stimmen der wahlberechtigten Landwirte hohe Beitragseinheiten zugrunde gelegen hätten. Ein derartiges Wahlverfahren sei nach Ansicht des Petenten nicht mehr zeitgemäß. Der Landtag solle hier Abhilfe schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass es in Schleswig-Holstein ungefähr 500 Wasser- und Bodenverbände gebe. Die Verbände seien Selbstverwaltungskörperschaften, die für ihre Mitglieder Aufgaben unter anderem in den Bereichen Gewässerunterhaltung, Deichunterhaltung und Schöpfwerksbetrieb wahrnehmen würden. In der Regel seien sämtliche Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in einem Verbandsgebiet Mitglied. Dies folge daraus, dass sich die Mitgliedschaft nach dem sogenannten Vorteilsprinzip richte und in der Regel sämtliche Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in einem Verbandsgebiet Vorteilhabende seien.</p> <p>Der jeweilige Beitrag für die Verbandsmitglieder bemesse sich gemäß § 30 Absatz 1 Wasserverbandsge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setzes des Bundes nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes hätten, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nehme, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Der Beitrag setze sich dabei in aller Regel aus einem Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag zusammen. Als Grundbeitrag werde für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten für alle Mitglieder ein pauschaler Beitrag in gleicher Höhe erhoben. Der Flächenbeitrag richte sich hingegen nach der Fläche des Eigentums im Verbandsgebiet.

Das wichtigste Gremium eines Wasser- und Bodenverbandes sei die Verbandsversammlung als Mitgliedsversammlung. Dort würden Grundsatzentscheidungen für die Tätigkeiten des Verbandes getroffen und der Verbandsausschuss gewählt. Dieser treffe stellvertretend für die Versammlung wichtige Entscheidungen für den Verband. Auch die Verbandsversammlung einschließlich der dortigen Stimmengewichtung sei im zuvor genannten Gesetz geregelt. So bestimme § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Wasserverbandsgesetzes des Bundes, dass der Maßstab für die Festlegung der Stimmenzahl in Verbandsversammlungen grundsätzlich der Vorteil sei, den der Beteiligte von der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten habe.

Das Gesetz sehe damit vor, dass die Stimmen der einzelnen Mitglieder in Abhängigkeit von dem Vorteil, den sie durch die Verbandstätigkeit haben, unterschiedlich stark zu gewichten seien. Dies habe den nachvollziehbaren Grund, dass die Stimmen der Verbandsmitglieder, die höhere Beiträge zahlen, auch mehr Gewicht haben sollten als die Stimmen der Mitglieder, die geringere Beiträge zahlen. Das bedeute in der Praxis, dass die Verbandsmitglieder, die größere Flächen Grundeigentum im Verbandsgebiet besitzen würden, höhere (Flächen-)Beiträge zahlen müssten und dementsprechend auch über größere Stimmanteile in der Verbandsversammlung verfügen würden. Dies könne wie in der Petition thematisiert bei Verbänden, deren Verbandsgebiet sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Wohngebiete umfasse, dazu führen, dass die einzelnen Landwirte aufgrund ihrer größeren Flächen deutlich mehr Stimmengewicht aufbringen würden als die einzelnen Wohngrundstückseigentümer, die in der Regel lediglich den Grundbeitrag entrichten müssten.

Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorgehen des Verbandes damit im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben stehe. Ferner sei es auch sachgerecht, dass die Stimmen in Wasser- und Bodenverbänden in Abhängigkeit vom Vorteil und damit von der Beitragslast unterschiedlich stark gewichtet würden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/2417 Nordfriesland Naturschutz, Erhalt eines artenreichen Gebietes	<p>Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß liegt nicht vor.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Regelungen. Auch er kann im Ergebnis seiner Beratung nachvollziehen, dass das Gesetz ein höheres Stimmgewicht bei einer höheren Beitragslast vorsieht. Soweit der Petent eine unzureichende Repräsentation der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bemängelt, greift der Petitionsausschuss den Hinweis des Ministeriums auf, dass ihnen die Möglichkeit offenstehe, sich im Vorfeld der Verbandsversammlung zu organisieren und in größerer Zahl an der Versammlung teilzunehmen, um ihre Interessen zu bündeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei dem Wasserverbandsgesetz um ein Bundesgesetz handelt. Sollte der Petent eine Änderung dieses Gesetzes anstreben, steht es ihm frei, sich mit diesem Anliegen an den zuständigen Petitionsausschuss des Bundes zu wenden.</p> <p>Die Petenten setzen sich für den Erhalt eines gesetzlich geschützten Biotops ein. Dieses diene als artenreiches Refugium für Flora und Fauna sowie als unerlässlicher Wasserspeicher für die Region. Die Gemeinde plane, das Gebiet in Bauland umzuwandeln. Durch die Untere Naturschutzbehörde sei bereits die Befreiung vom Biotop- und Umweltschutz erteilt worden. Es werden Mängel im Entscheidungsprozess der Behörde kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten. Das Ministerium hat den Kreis Nordfriesland als zuständige Untere Naturschutzbehörde beteiligt.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass mit der in der Petition kritisierten Umsetzung des B-Plan-Verfahrens der Gemeinde erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ und „Kleingewässer“ einhergehen würden. Die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sei gemäß § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz verboten. Zwar könne nach dem Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich auf Antrag eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverböten zugelassen werden, das Landesrecht sehe eine solche Ausnahmegenehmigung jedoch nicht für den gesetzlich geschützten Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ vor. Daher habe die Stadt bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz beantragt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hiernach sei die Gewährung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten möglich, wenn dies entweder aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sei oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar seien.

Die Untere Naturschutzbehörde habe daraufhin die vorgelegten Unterlagen eingehend geprüft und dabei auch den von den Petenten beauftragten Bericht der eines Planungsbüros berücksichtigt. Darüber hinaus seien umfangreiche Gespräche mit der Stadt, dem Investor des Bauprojektes und dem Planungsbüro geführt worden. Im Ergebnis sei die Behörde zu der Auffassung gelangt, dass aufgrund der Notwendigkeit, die Stadt mit bedarfsgerechtem Wohnraum zu versorgen, das überwiegende öffentliche Interesse im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz in vorliegendem Fall zu bejahen und damit die Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz zu erteilen sei.

Das Ministerium stellt fest, dass die Untere Naturschutzbehörde die Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Belange zwischen dem Erhalt von gesetzlich geschützten Biotopen und der bedarfsgerechten Wohnraumversorgung abgewogen hat. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Wohnraumversorgung zur Sicherung der örtlichen Daseinsvorsorge im Kooperationsraum „Mittleres Eiderstedt“ gegenüber dem Biotopschutz der Vorrang gegeben werden müsse, da der gewählte Standort für die Wohnraumbedarfe von insgesamt neun Gemeinden alternativlos sei. Darüber hinaus könne aber ein gleichwertiger Lebensraum für die Biotope mittel- bis langfristig durch Ausgleichsmaßnahmen wiederhergestellt werden. So sei für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope ein Ausgleich im Verhältnis von 1:2 zu erbringen. Der Ausgleich für die Kleingewässerverfüllung werde in der Gemeinde durch die Anlage eines neuen Kleingewässers erbracht und müsse als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriff angelegt werden. Der Ausgleichsbedarf für die Eingriffe in das arten- und strukturreiche Dauergrünland werde wiederum in Teilen durch eine Neuschaffung solcher Gebiete auf kommunalen Flächen der Gemeinde und durch Ökokonto-Flächen einer höheren Wertigkeit in anderen Gemeinden gedeckt. Die Untere Naturschutzbehörde komme somit zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes für die Erteilung der Befreiung von den eingangs dargestellten Verboten vorliegen würden.

Das Umweltministerium sehe als Oberste Naturschutzbehörde aufgrund des umfangreichen Berichts der Unteren Naturschutzbehörde keinen Anlass, die Tiefe des Abwägungsprozesses durch die Behörde oder deren Entscheidung an sich in Frage zu stellen. Auch die aufgrund dieser abgewogenen Entscheidung folgerichtig getroffene Festsetzung des erforderlichen naturschutz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/2420 Pinneberg Küsten- und Hochwasserschutz, Erhöhung Elbdeiche	<p>fachlichen Ausgleichs für die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops sei aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Das Umweltministerium habe damit keinen Anlass, die Rechtmäßigkeit der von der Unteren Naturschutzbehörde getroffenen Entscheidung, der Stadt die Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz zu erteilen, in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Abschließend weist das Ministerium darauf hin, dass die Petenten nicht gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz als Umweltvereinigung anerkannt seien und ihnen damit auch nicht die erweiterten Mitwirkungsrechte beziehungsweise Rechtsbehelfe gemäß §§ 63 und 64 Bundesnaturschutzgesetz zustehen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Petenten für den Naturschutz. Er unterstreicht jedoch, dass die Stadt das B-Plan-Verfahren zur Ausweisung von Wohnflächen im Kreis Nordfriesland gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch in eigener Zuständigkeit durchführt. Auch über den Widerspruch gegen den an die Stadt adressierten Bescheid über die Erteilung der Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz, insbesondere auch über die Zulässigkeit des Widerspruchs, entscheidet der Kreis Nordfriesland im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.</p> <p>Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß stellt auch der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Beratung nicht fest. Eine direkte Einflussnahme auf die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde ist dem Ausschuss verwehrt. Der Ausschuss geht davon aus, dass die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Der Petent erkundigt sich, wann eine Erhöhung des Elbdeiches vom Pinnau Sperrwerk bis Wedel vorgesehen ist. Hierdurch solle die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den Elbmarschen verbessert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Ministerium verweist auf die am 1. Februar 2022 von der Landesregierung verabschiedete fünfte Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz. Darin sei bestimmt, dass die Landesschutzdeiche auf Sturmfluten mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren ausgelegt seien und damit einem Sturmflutwasserstand standhalten müssten, wie er als Extremereignis statistisch nur einmal innerhalb dieser Zeitspanne auftrete. Im Vergleich dazu habe eine Sturmflut wie Zeynep vom 19. Februar 2022 ein Wiederkehrintervall von nur etwa</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/2458 Niedersachsen Umweltschutz, Elektroschrott	<p>10 Jahren.</p> <p>Mit jeder Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz prüfe der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz für alle Landesschutzdeiche, ob die Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. Die letzte Überprüfung für den in der Petition angesprochenen Landesschutzdeich zwischen dem Pinnau Sperrwerk und Wedel habe ergeben, dass dieser Abschnitt einer 200-jährigen Sturmflut standhalte. Damit sei er sicher und aktuell nicht zu verstärken. Die nächste Sicherheitsüberprüfung auf der Grundlage der fortgeschriebenen Wasserstanddaten sei im Rahmen der sechsten Fortschreibung des Generalplans im Jahr 2032 vorgesehen.</p> <p>Die jüngste Überarbeitung des Generalplans Küstenschutz war am 25. Februar 2022 Gegenstand der Beratungen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Dort wurde betont, dass der Unterhalt der Landesschutzdeiche für die Sicherheit der an den Küsten lebenden Menschen eine Aufgabe von herausragender Bedeutung sei, für die auch weiterhin umfangreiche Finanzmittel durch den Bund und das Land bereitgestellt werden müssten. Einstimmig ist der Antrag „Küstenschutz in Schleswig-Holstein – eine Generationenaufgabe“ (Drucksache 19/3668) beschlossen worden. Hierin spricht sich der Landtag für einen weiteren Ausbau der Landesschutzdeiche aus, der auch zusätzliche Abschnitte an der Ostseeküste in den Blick nimmt. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Generalplan Küstenschutz durch die Landesregierung im Internet zur Verfügung gestellt wird (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kuestenschutz/generalplanKuestenschutz.html). Er begrüßt insbesondere, dass der Küstenschutz die nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und an seine Folgen bei der Fortschreibung des Plans berücksichtigt und so Verantwortung auch für künftige Generationen übernommen wird. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Erhöhung des Elbdeiches vom Pinnau Sperrwerk bis Wedel gegenwärtig nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Petent ist der Ansicht, dass beschädigte Geräte und Batterien oftmals in den Meeren entsorgt werden würden. Zum Schutz der Umwelt solle der Landtag daher eine staatliche Prämie für die Reparatur von Elektrogeräten einführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung beraten.</p> <p>Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass es der Umwelt helfe, wenn defekte Elektrogeräte repariert werden würden, anstatt sie wegzuerwerfen. Dadurch werde die Nutzungsdauer der Geräte verlängert und so ein Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen geleistet. Die Auszahlung einer Reparaturprämie könne</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/2547 Niedersachsen Umweltschutz, Nachpflanzen von Bäumen	<p>hierfür zwar grundsätzlich einen Anreiz darstellen, sie sei aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel in Schleswig-Holstein derzeit aber nicht umsetzbar.</p> <p>Ferner würden auch die reparierten Geräte irgendwann als Abfall anfallen und müssten dann in die ordnungsgemäße Verwertung gehen. Hierfür stehe den Verbraucherinnen und Verbrauchern die kostenlose Abgabe der Altgeräte bei den Wertstoffsammelplätzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder beim Handel zur Verfügung. Dort würden sie der weiteren Sortierung und Rückgewinnung von Materialien zugeführt. Hinweis darauf, dass relevante Mengen an Elektrogeräten oder Batterien aus Deutschland illegal in den Meeren entsorgt werden würden, seien dem Ministerium nicht bekannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund gegenwärtig keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung, nach der für jeden im Raum Kiel gefälltten Baum zwei neue Bäume anzupflanzen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren1 **L2119-19/706****Nordfriesland****Gesundheitswesen, Einstufung
der Pflegestufe durch den MDK**

Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung bei ihrem Bemühen um die Feststellung eines höheren Pflegegrades für ihre Mutter. Das hierfür angefertigte Gutachten des Medizinischen Dienstes bescheinige der Mutter eine höhere Selbstständigkeit als ein früheres Gutachten, obwohl sich der gesundheitliche Zustand der Mutter signifikant verschlechtert habe. Die zuständige Pflegekasse stimme aufgrund des aktuellen Gutachtens einer Höherstufung des Pflegegrades nicht zu und habe mitgeteilt, dass sie den Medizinischen Dienst nicht um eine erneute Begutachtung bitten werde. Die erstellten Gutachten würden nach Ansicht der Petentin jedoch in keiner Weise die Lebenswirklichkeit der Mutter und den durch sie selbst geleisteten Pflegeaufwand abbilden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach beraten.

Das Ministerium führt in seinen Stellungnahmen aus, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff, die Ermittlung des Grades der Pflegebedürftigkeit und das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) durch Bundesrecht vorgegeben seien. Die Begutachtung erfolge im Auftrag der zuständigen Pflegekasse durch den Medizinischen Dienst.

Für das Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegfachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstruments seien vom Medizinischen Dienst Bund und vom Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung umfangreiche Begutachtungsrichtlinien erlassen worden. Diese hätten das Ziel, bundesweit eine Begutachtung nach einheitlichen Kriterien sicherzustellen, die in der Begutachtungspraxis gewonnenen Erfahrungen aufzunehmen und eine präzise Beschreibung der einzelnen Begutachtungskriterien zu erreichen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und den Pflegegrad treffe dann die zuständige Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des Medizinischen Dienstes. Aufsichtsbehörde für die Pflegekasse der Petitionsbegünstigten sei das Bundesversicherungsamt.

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 13. März 2019 beschlossen, die Petition in Bezug auf die letztliche Entscheidung über den Pflegegrad dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten und diesen um Mitteilung des Ergebnisses nach Abschluss der dortigen Beratung gebeten. Der nunmehr vorliegenden Entscheidung des Bundespetitionsausschusses entnimmt der Ausschuss, dass die Pflegekasse aufgrund des durch die Petentin eingereichten Widerspruches eine weitere Begutachtung durch den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/2446 Berlin Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Abschaffung des PsychKG	<p>Medizinischen Dienst beauftragt habe. Diese habe ergeben, dass die Voraussetzungen des begehrten Pflegegrades 3 vorliegen würden. Daraufhin habe die Pflegekasse die entsprechenden Leistungen bewilligt. Den Unmut der Petentin über die sich deutlich unterscheidenden Ergebnisse der verschiedenen Gutachten kann der Petitionsausschuss ebenso wie der Bundespetitionsausschuss nachvollziehen. Zwar können die den jeweiligen Entscheidungen zugrundeliegenden Begutachungskriterien durch unterschiedliche Angaben der begutachteten Person oder ihrer Tagesform Schwankungen unterliegen, sie sollten aber nicht die im vorliegenden Sachverhalt festgestellten Ausmaße annehmen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss ausdrücklich, dass im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Entscheidung im Sinne der Petentin erreicht werden konnte.</p> <p>Der Petent begehrt die sofortige Abschaffung des Psychisch-Kranken-Gesetzes, eine Erhöhung von Haftstrafe anstelle einer Einweisung in eine Psychiatrie sowie die Abschaffung der gesetzlichen Regelung zur Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt bei Vorliegen einer Fremdgefährdung. Darüber hinaus kritisiert er das Prinzip der Schuldfähigkeit und die sozialpsychiatrischen Dienste, über die Menschen denunziert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die vielfältigen pauschalen Vorwürfe des Petenten hinsichtlich des Umgangs mit psychisch kranken Menschen nicht bestätigen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.</p> <p>Das Sozialministerium führt einleitend aus, dass das vom Petenten angefochtene Psychisch-Kranken-Gesetz zwischenzeitlich durch das „Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen“ abgelöst worden sei. Die aktuelle Novellierung befasse sich insbesondere mit der Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten und habe diese umfangreich normiert. Im Fokus stehe nunmehr der Hilfeaspekt. Die Rechte würden einen noch stärkeren Rechtsschutz erfahren, beispielsweise durch Richtervorbehalte, durch die Erfassung von grundrechtsrelevanten Eingriffen und erweiterte Patientenrechte im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung (insbesondere Mitwirkungs- und Selbstbestimmungsrechte). Zudem würden durch die Neuausrichtung des Gesetzes eine Vielzahl von Maßnahmen normiert, welche die Anwendung von Zwang auf das unbedingt Notwendige reduziere. Damit werde eine größtmögliche Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte sichergestellt.</p> <p>Zu dem Vorwurf des Petenten, Unterbringungen würden nach dem Gesetz ohne ordentliches Verfahren erfolgen und gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen, merkt das Ministerium an, dass durch die Antragspflicht bei Gericht und der darauffolgenden gerichtlichen Überprüfung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/2447 Pinneberg Ordnungsangelegenheiten, Öff- nungen der Schuhgeschäfte während der Pandemie	<p>fung rechtsstaatliche Grundsätze gewährleistet würden. Das Ministerium betont, dass selbstverständlich bereits das im vormaligen Psychisch-Kranken-Gesetz normierte Verfahren das Rechtsstaatsprinzip gewahrt habe. Es hält abschließend fest, dass die Rechte von Patientinnen und Patienten im Rahmen einer psychiatrischen Versorgung im Laufe der letzten Jahre durch Gesetzesnovellierungen noch einmal deutlich gestärkt worden seien und rechtsstaatliche Prinzipien eingehalten würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Verabschiedung des „Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen“ eine breite parlamentarische Debatte vorausgegangen ist, beispielsweise im Rahmen der Zweiten Lesung zum Entwurf dieses Gesetzes (https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/plenum/prot/2020/19-103_12-20.pdf). Akteure aus den verschiedenen betroffenen Bereichen, darunter auch die Verbände psychisch erkrankter Menschen und deren Angehöriger, wurden mit einbezogen. Bei den neuen Regelungen wurden langjährige praktische Erfahrungen berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung weder den vom Petenten monierten rechtsfreien und kriminellen Raum noch die von ihm kritisierten massiven Eingriffe in Menschenrechte erkennen können. Auch das neue Gesetz folgt rechtsstaatlichen Prinzipien. Seinen Ausführungen zur Psychiatrie im Allgemeinen, zur Wertung der Schuldfähigkeit, seiner Einschätzung der Sozialpsychiatrischen Dienste als Denunziationsstellen sowie seiner Forderung nach einer Abschaffung des Tatbestandes der Fremdgefährdung und einer Erhöhung von Haftstrafen anstelle von Psychatrieeinweisungen folgt der Petitionsausschuss nicht.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die 2-G-Regelung im Einzelhandel, insbesondere in Bezug auf Schuhgeschäfte. Da Kinder regelmäßig auf neue Schuhe angewiesen seien, dürften diese nicht dafür bestraft werden, wenn ihre Eltern keine Impfung gegen das Coronavirus in Anspruch nehmen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium erläutert, dass durch eine Impfung zwar das Übertragungsrisiko reduziert werde, aber auch Geimpfte vorübergehend eine hohe Viruslast tragen und nach dem Kontakt mit dem Krankheitserreger als Virusüberträger fungieren könnten. Ungeimpfte Personen hätten hingegen weiterhin ein erhöhtes Risiko einer Infektion und schweren Erkrankung. Daher müssten sowohl Geimpfte als auch Ungeimpfte die etablierten Hygienemaßnahmen einhalten, um eine Infektionsübertragung zu verhindern. Die Kombination der Hygienemaßnahmen mit Kontaktreduzierungen sei darüber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/2451 Baden-Württemberg Gesundheitswesen, Aufhebung aller Coronamaßnahmen	<p>hinaus ein weiteres wirksames Mittel zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionen.</p> <p>Die kritisierte 2-G-Regelung mit dem damit einhergehenden Ausschluss ungeimpfter Personen aus dem Einzelhandel sei vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt hohen Ausbreitungsdynamik eingeführt worden. Aufgrund eines dann rückläufigen Infektionsgeschehens und der abnehmenden Zahl schwerer Erkrankungsverläufe konnte die Maßnahme aber inzwischen wieder zurückgenommen werden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der durch die 2-G-Regelung eingeschränkte Zugang zum Einzelhandel für einige Bürgerinnen und Bürger eine Belastung dargestellt hat. Er ist aber der Ansicht, dass die Maßnahme zum Schutz vulnerabler Gruppen in der Bevölkerung und zur Durchsetzung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise zweckmäßig gewesen ist. Der Ausschuss begrüßt, dass es insbesondere durch die Impfung möglich geworden ist, nunmehr alle tiefgreifenden Coronabeschränkungen aufzuheben.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit bereits entsprochen wurde.</p> <p>Der Petent fordert die Aufhebung aller Corona-Schutzmaßnahmen durch den Landtag. In der aktuellen Lage seien diese nicht länger angemessen. In vielen anderen Ländern erfolge die Aufhebung bereits.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium erläutert, dass Maßnahmen im Pandemiefall lageabhängig ergriffen würden. Daher seien die konkrete epidemiologische Situation im Land, im Kreis beziehungsweise in der jeweiligen Einrichtung sowie die Impfquote in der Bevölkerung die Grundlage für die ergriffenen Coronamaßnahmen.</p> <p>Im Vordergrund der Maßnahmen gegen die Coronapandemie stehe, dass schwere Krankheitsverläufe verhindert und Krankheitsspitzen mit einer Überlastung der Versorgungsstrukturen vermieden werden. Dazu gehöre das rechtzeitige Erkennen behandlungsbedürftiger Infektionen, deren bestmögliche Behandlung und der bestmögliche Schutz vulnerabler Gruppen. Zu vulnerablen Gruppen würden Personen zählen, die aufgrund ihres Alters oder bestehender Vorerkrankungen ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben. Seit Anfang Februar 2022 habe das Pandemiegeschehen nunmehr kontrollierte Öffnungsschritte unter Berücksichtigung der regionalen Situation und der Impfquote zugelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach ersten Lockerungen der Corona-Regeln für den Einzelhandel und Veranstaltungen eine Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene folgte und zum März die bisherigen 2-G- und 2-G-Plus-Regelungen weitgehend durch 3-G-Regelungen ersetzt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/2468 Rendsburg-Eckernförde Sonn- und Feiertagsrecht, Feiertag für Männer	<p>wurden. Am 3. April 2022 wurde dann der vorerst letzte Schritt des schleswig-holsteinischen Stufenplans in der Coronapandemie erreicht. Mit diesem Datum endeten in Schleswig-Holstein die meisten Einschränkungen, darunter in vielen Bereichen auch die Maskenpflicht. Diese gilt nunmehr lediglich in Einrichtungen mit vulnerablen Personen und im Öffentlichen Personennahverkehr. Der Ausschuss begrüßt, dass es insbesondere aufgrund der Impfquote möglich geworden ist, die Einschränkungen nach zwei Jahren Pandemie weitgehend aufzuheben. Er geht davon aus, dass alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin eigenverantwortlich handeln, Rücksicht aufeinander nehmen und wo notwendig angemessene Hygienevorkehrungen treffen, um so eine weitere Welle im Herbst 2022 und damit die Notwendigkeit erneuter Maßnahmen zu vermeiden.</p> <p>Der Petent moniert, dass seiner Ansicht nach das Thema „Gewalt gegen Männer“ und „Gewalt gegen Diverse“ nicht im gleichen Maß medial Berücksichtigung finde wie das Thema „Gewalt gegen Frauen“. Es dürfe diesbezüglich kein Tabu mehr geben. Es könne nicht sein, dass die Politik immer noch befürworte, dass Frauen mehr wert seien als Männer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Einleitend stellt das Ministerium fest, dass die Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt gegen Frauen um ein Vielfaches höher liege als bei Männern. Jedoch würden auch Männer zu ungefähr 20 Prozent Opfer von Gewalt durch eine Partnerin oder einen Partner, wobei die Tendenz steige. Dem Petenten sei zuzustimmen, dass das Thema enttabuisiert, die Gesellschaft sensibilisiert und Betroffenen Hilfe angeboten werden müsse. Aus diesem Grund gebe es in Schleswig-Holstein seit 2016 an den Standorten Flensburg, Kiel und Elmshorn ein vom Sozialministerium gefördertes spezialisiertes Beratungsangebot. Hier würden betroffene Männer im Bedarfsfall eine Anlaufstelle für Hilfe und Unterstützung finden. Weitere Informationen hierzu sind im Internet unter https://www.maennerberatung-sh.de/ abrufbar. Darüber hinaus seien in Kooperation mit der Fachhochschule Kiel in den letzten Jahren zwei Fachtagungen durchgeführt sowie Plakataktionen im öffentlichen Raum und im schleswig-holsteinischen Nahverkehr organisiert worden, um die Fachwelt und Gesellschaft auf das Thema aufmerksam zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zurzeit mit finanzieller Unterstützung des Landes zwei Kurzfilme zu sexueller und häuslicher Gewalt gegen Männer erstellt würden. Es sei beabsichtigt, diese über die Social-Media-Kanäle der beteiligten Beratungsstellen zu verbreiten und perspektivisch im Kinovorprogramm zu zeigen. Ferner sei im März 2022 im Rahmen der Erstellung von Empfehlungen zur Umsetzung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/2472 Baden-Württemberg Gesundheitswesen, kein Vollzug der Impfpflicht am Arbeitsplatz	<p>Istanbul-Konvention (dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Hilfe- und Beratungsangebot auch für betroffene Männer gefordert worden.</p> <p>Das Sozialministerium unterstreicht, dass es neben dem seit 1999 jährlich am 19. November begangenen „Internationalen Tag für Männer“ auch einen internationalen Tag der nichtbinären Menschen am 14. Juli jedes Jahres gebe. Dieser Tag werde seitens der Landespolitik mit entsprechenden Pressemitteilungen begleitet. Das Ministerium betont zu Recht, dass es zudem den betroffenen Menschen sowie Vereinen oder Verbänden und anderen Institutionen offenstehe, in der Öffentlichkeit entsprechende Themen medienwirksam zugänglich zu machen.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein setze sich ferner für die Sichtbarkeit, die Gleichberechtigung und gegen die Diskriminierung von Menschen ein, deren Geschlecht nichtbinär sei. Entsprechende Projekte würden gefördert. Der Aktionsplan „Echte Vielfalt“ lade unter anderem nichtbinäre Menschen ein, sich für Projekte zu engagieren, welche die Anliegen dieser Personengruppe verdeutlichen. Das Ministerium macht weiterhin darauf aufmerksam, dass seit 2018 die Landespolizei mit der Einrichtung der Zentralen Ansprechstelle LSBTIQ* daran arbeite, im Polizeibereich für die Belange queerer Menschen innerhalb der Polizei und in der Gesellschaft zu sensibilisieren. Durch Öffentlichkeitskampagnen solle die Anzeigebereitschaft von Hasskriminalität gegen queere Menschen erhöht werden, um das tatsächliche Ausmaß ins sogenannte Hellfeld zu bringen. Nähere Informationen sind im Internet nachzulesen auf der Seite: Zentrale Ansprechstelle LSBTIQ* der Landespolizei Schleswig-Holstein – Echte Vielfalt (echte-vielfalt.de).</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der vom Petenten problematisierten Tabuisierung des Themas „Gewalt gegen Männer oder diverse Personen“ bereits auf verschiedenen Ebenen entgegengewirkt wird. Der Ausschuss befürwortet, dass die Beratungs- und Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Männer und nichtbinäre beziehungsweise queere Menschen dem tatsächlichen Bedarf entsprechend fortgeführt beziehungsweise ausgebaut werden. Die von dem Petenten vermutete Fokussierung auf die Problematik der Gewalt gegen Frauen im politischen Raum hat sich dagegen keineswegs bestätigt.</p> <p>Der Petent fordert, dass der Landtag die Gesundheitsämter per Gesetz dazu verpflichtet, von ihrem Ermessen, Ungeimpften gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz den Zutritt zu oder das Tätigwerden an ihrem Arbeitsplatz zu verwehren, keinen Gebrauch zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Im Ergeb-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/2473 Baden-Württemberg Gesundheitswesen, Genesenen- nachweis	<p>nis seiner Beratung kann der Ausschuss dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die vom Petenten thematisierte einrichtungsbezogene Impfpflicht in § 20a Infektionsschutzgesetz (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) geregelt sei. Hierbei handele es sich um eine Verordnung des Bundes. Bundesrecht sei zwingend vorrangig zu beachten. Abweichende gesetzliche Regelungen der Länder seien rechtlich unzulässig. Diese Regelung habe die Bundesregierung beschlossen, um das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen, besonders gefährdete vulnerable Menschen vor einer Infektion zu schützen sowie dadurch zu einer Entlastung des Gesundheitssystems beizutragen und die Gesundheitsversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten aufgeworfenen fachlichen Frage, ob die COVID-19-Impfstoffe eine Übertragung der Omikron-Variante verhindern können, verweist das Ministerium auf die diesbezüglichen Antworten des Bundesgesetzgebers (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_20a_IfSG.pdf). Dort wird betont, dass ein verlässlicher Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine sehr hohe Impfquote bei dem Personal in den Gesundheitsberufen und Personen, die Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen betreuen, weiterhin besonders wichtig sei. Dies senke das Risiko, dass sich die besonders gefährdeten Personengruppen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei der vom Petenten monierten Vorschrift um eine bundesgesetzliche Regelung handelt. Dementsprechend steht es ihm frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent fordert, dass der Landtag die Gesundheitsämter per Gesetz zur Ausstellung eines Genesenenachweises über sechs Monate verpflichtet. Die Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus auf drei Monate sei rechtswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Im Ergebnis seiner Beratung kann der Ausschuss dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Anforderungen an einen Genesenenachweis zum Zeitpunkt der Petition in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geregelt gewesen seien. Die Verordnung habe einen Genesenenachweis als einen Nachweis dafür definiert, dass ein durch vorherige Infektion erworbener Immunschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Entsprechend der fachlichen Vorgaben des Robert Koch-Institutes habe ein Genesenenachweis im Sinne</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/2494 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen, keine Diskriminierung von Ungeimpften	<p>der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung verschiedenen Vorgaben entsprechen müssen. Unter anderem habe der durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis durchgeführte positive Test höchstens 90 Tage zurückliegen dürfen. Auch der durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 eingeführte § 22a Absatz 2 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz begrenze den Genesenenstatus nunmehr weiterhin auf 90 Tage.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass beide Regelungen auf Bundesebene getroffen wurden. Bundesrecht ist zwingend vorrangig zu beachten. Abweichende rechtliche Regelungen der Länder sind rechtlich unzulässig. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei der vom Petenten monierten Vorschrift um eine bundesgesetzliche Regelung handelt. Dementsprechend steht es ihm frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent beklagt, dass Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, durch Kommunen und die Regierung diskriminiert würden. Er problematisiert insbesondere den Ausschluss von Veranstaltungen aufgrund der 2-G-Regelung. Die Landesregierung solle dieser Ungleichbehandlung entgegenwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass Regelungen mit Zugangsbeschränkungen für Ungeimpfte im Hinblick auf eine gesteigerte Infektionsgefahr zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung lediglich für Diskotheken sowie ähnliche Veranstaltungen und Einrichtungen bestanden hätten. Mittlerweile sehe die geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine 2-G-Regelungen mehr vor.</p> <p>Darüber hinaus unterstreicht das Ministerium, dass für Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, stets eine Ausnahme von der Vorlage eines Impfnachweises bestanden habe. Hierzu seien lediglich der entsprechende Nachweis durch eine ärztliche Bescheinigung und ein Test im Sinne von § 2 Nummer 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung erforderlich gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass es sich bei den Zugangsbeschränkungen für Ungeimpfte angesichts des höheren Infektionsrisikos und der größeren Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes dieser Personengruppe um sinnvolle und wissenschaftlich begründete Schutzmaßnahmen gehandelt hat, welche eine Überlas-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/2498 Rendsburg-Eckernförde Bestattungswesen, Bestattung von Toten mit Corona	<p>Die Petentin moniert, dass es trotz der Coronapandemie weiterhin erlaubt sei, am offenen Sarg von Verstorbenen Abschied zu nehmen. Dies stelle eine Gefahr sowohl für die Mitarbeiter von Beerdigungsinstituten als auch für die Angehörigen dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten.</p> <p>Das Ministerium legt dar, dass die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Schleswig-Holstein als Grundlage für den Umgang mit an COVID-19 Verstorbenen herangezogen würden. Für die Mitarbeitenden, die einen Leichnam nach dem Todeseintritt und bis zur Einäscherung beziehungsweise Beerdigung versorgen, würden Hygienemaßnahmen analog zur Einschätzung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention empfohlen.</p> <p>Diese Empfehlungen würden sich im Wesentlichen auf sogenannte Barrieremaßnahmen (Verwendung von Einmalhandschuhen, Schürze und Schutzkittel und bei einer möglichen Freisetzung von Körperflüssigkeiten oder Sekreten zusätzlich ein Mund-Nasen-Augenschutz, auf die Einhaltung einer strikten Händehygiene, Flächendesinfektion sowie eine Abwasser- und Abfallentsorgung wie bei anderen infektiösen Verstorbenen beziehen. Insbesondere seien hierbei direkte Kontakte angesprochen. Bei Manipulation des Leichnams beziehungsweise intensivem Kontakt zu diesem (beispielsweise bei dem Entfernen von Schläuchen und Kathetern oder Blut- und Schleimhautkontakt) seien über die Basishygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen vorgeschlagen. Die entsprechenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind nachzulesen unter www.rki.de/covid-19-hygiene.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass nach den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eine Abschiednahme am offenen Sarg möglich und dass zu diesem Zeitpunkt kein Körperkontakt mit dem Verstorbenen mehr notwendig sei. Es seien grundsätzlich keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich. Gleichwohl sollten Abschiednehmende einen Mindestabstand einhalten. Hierauf sei im Rahmen der Abschiednahme hinzuweisen.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass bei einer Einhaltung der geeigneten und zumutbaren zu ergreifenden Maßnahmen das von einem Leichnam ausgehende Infektionsrisiko ausreichend verringert werden könne. Es verweist auch auf die diesbezügliche Eigenverantwortung der Abschiednehmenden. Soweit es im konkreten Fall als geboten erscheine, gehöre hierzu auch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2123-19/2500 Baden-Württemberg Ordnungsangelegenheiten, Auf- hebung der Maskenpflicht im öf- fentlichen Personennahverkehr	<p>Bezüglich der Gefährdung der Mitarbeiter betont das Ministerium, dass durch den Arbeitgeber entsprechende Schutzmaßnahmen und -ausrüstung zu ermöglichen und bereitzustellen seien, soweit dies über die bestehenden allgemeinen Hygienemaßnahmen hinaus als geboten erscheine.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Sorgen der Petentin. Er betont, dass die Inzidenz und insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Covid-19-Patienten weiterhin durch die Landesregierung beobachtet und die geltenden Regeln in allen Bereichen entsprechend an das Infektionsgeschehen angepasst werden. Der Ausschuss hält vor dem dargestellten Hintergrund die zu ergreifenden Maßnahmen aktuell für hinreichend zum Schutz der von der Petentin angesprochenen Personenkreise. Im Vorwege klar darauf hinzuweisen, dass Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln möglichst eingehalten werden sollten, kann zu einem entsprechenden Verhalten der Anwesenden bei einer Verabschiedung beitragen. Der Ausschuss appelliert darüber hinaus an jede Bürgerin und jeden Bürger, in Eigenverantwortung durch freiwilliges Tragen von Masken, durch Einhalten der Hygieneregeln und durch Impfungen dazu beitragen, das Infektionsrisiko so weit wie möglich einzudämmen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln aufgehoben wird. Jeder solle ohne Bevormundung durch den Staat eigenverantwortlich prüfen, inwiefern das Coronavirus eine Bedrohung für ihn darstellt und welche Maßnahmen er ergreifen möchte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren befasst. Im Ergebnis seiner Beratung kann er dem Begehren des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass mit Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung zum 3. April 2022 in Schleswig-Holstein bereits weitreichende Coroneinschränkungen aufgehoben worden seien. Darunter falle auch die Maskenpflicht in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, die in eine Empfehlung umgewandelt worden sei. Es sei jedoch weiterhin erforderlich, vulnerable Gruppen zu schützen. Daher gelte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen weiterhin Masken- und Testpflicht.</p> <p>Gemäß § 12 Corona-Bekämpfungsverordnung müssten auch Kontroll-, Service- und Steuerpersonal - soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen - sowie Fahrgäste während der Beförderung in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen und vergleichbaren Transportangeboten weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 der Verordnung tragen. Die bundesrechtlichen Grundlagen hierfür seien § 28b Ab-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

satz 1 sowie § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz. Hiermit werde Sorge dafür getragen, dass beispielsweise in Zeiten des Berufsverkehrs, in denen Abstände in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht einzuhalten seien, das Ansteckungsrisiko deutlich reduziert werde.

Hinsichtlich des vom Petenten vorgebrachten Begehrens, dass jeder selbst entscheiden solle, welchen Bedrohungen er sich aussetze und welche Maßnahmen er ergreifen möchte, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass der Sinn einer Maskenpflicht nicht auf den Eigenschutz beschränkt ist. Es geht auch um Fremdschutz, also darum, andere Menschen nicht anzustecken. Diese Gefahr ist insbesondere dann gegeben, wenn keine oder nur wenig Symptome nach einer Coronainfektion auftreten.

Der Ausschuss betont hier noch einmal, dass es in öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig nicht möglich ist, den nötigen Abstand zu halten, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch im Interesse des hier eingesetzten Personals hält der Ausschuss daher eine Abkehr von der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr derzeit nicht für angebracht.